Die

kirchliche Trauung

historisch, ethisch und liturgisch.

Ein Versuch zur Orientirung

von

Hermann Cremer,
Doctor und Professor der Theologie zu Greifswald,
Pfarrer an St. Marien daselbst.

Berlin.
Verlag von Wiegandt und Grieben.
1875.

Vorwort.

In den nachfolgenden Erörterungen habe ich versucht, an der Hand der Geschichte, der christlichen Ethik und der evangelischen Liturgik das Institut der kirchlichen Trauung zu beleuchten. Dr. Friedbergs Schrift über „das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung" ist im Grunde nur eine reichhaltige, nach geographischem Gesichtspuncte geordnete Materialiensammlung, kaum eine Geschichte des Rechts der Eheschließung, am allerwenigsten aber eine Geschichte der kirchlichen Trauung. Letztere zu geben hat der Verfaßer sich selbst gehindert durch die oberflächliche Art, mit welcher er die Anfänge dieses Instituts in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche behandelt hat, und ist er verhindert worden durch die immer wieder bekundete Unfähigkeit, die ethische Bedeutung der kirchlichen Trauung, die ethischen Tendenzen der Kirche und die christliche Idee der Ehe zu würdigen. Leider ist die Geschichte der Trauung den Meisten zu unbekannt, als daß die großen Mängel des Friedberg'schen Buches ihnen sofort in die Augen springen sollten. Stälins vortreffliche kleine Schrift (vgl. S. 14), welche mir durch die Freundlichkeit des Herrn Verfaßers mitgeteilt worden ist, behandelt die Geschichte der kirchlichen Trauung vor der Abfaßung des Gratianischen Dekrets, wie auch die Handbücher der kirchlichen Archäologie, nur nach der Seite ihrer rechtlichen Bedeutung. Ihre ethische und kirchlich-sociale Bedeutung aber, welche auch geschichtlich im Vordergrunde steht,

ihre Stellung und Entwicklung im Zusammenhange des kirchlichen und socialen Lebens ist kaum irgendwo berücksichtigt worden.

Bei der Frage nach der kirchlichen Trauung handelt es sich darum, ebenso der unkirchlichen Unterschätzung, als der unevangelischen Ueberschätzung derselben entgegen zu treten. Daß vom Gesichtspuncte der christlichen Ethik aus irgendwie Zweifel über die Bedeutung und Anwendung der kirchlichen Trauung entstehen konnten, liegt wol hauptsächlich darin, daß man ihre ethische und ihre juristische Bedeutung mit einander verwechselt hat. Man redet immer noch von einem kirchlichen Eherecht, statt von den ethischen Anforderungen und Aufgaben des Christentums, welche die Kirche zu vertreten und zu bezeugen hat. Man vergißt, daß das Kirchenrecht nicht eine codificirte christliche Ethik sein soll, dies auch historisch so wenig ist, daß z. B. die eherechtlichen Bestimmungen des kanonischen Rechtes teilweise wo möglich noch unsittlicher sind, als die entsprechenden Bestimmungen des preußischen Landrechtes. Das Urteil der Kirche über unchristliche Ehen, Eheschließungen und Ehescheidungen und ihr Verhalten dazu, wie es sich in der Kirchenordnung Ausdruck geben muß, ist etwas anderes und höheres, als ein Eherecht, welches doch die Grundlage einer der Kirche nicht zukommenden ehegerichtlichen Praxis bilden müßte.

Zur Erhaltung deutscher Art und christlicher Sitte in unserem Volke und seiner evangelischen Kirche so viel beizutragen, wie es der wißenschaftlichen Arbeit vergönnt sein kann und obliegt, ist der Wunsch, mit dem ich die nachfolgenden Erörterungen veröffentliche. Der Herr der Kirche, dem ich zu dienen begehre, wolle sich dazu bekennen.

Greifswald, 7. October 1875.

H. C.

Inhalt.

I.

Zur Geschichte der kirchlichen Trauung.

Es ist noch nicht lange her, daß die kirchliche Trauung für die christlichen Staatsangehörigen das unbedingte staatsgesetzliche Erfordernis einer rechtsgiltigen Eheschließung geworden ist, und nicht lange ist sie es gewesen. Als solches galt sie erst seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts [1]), seit die neuere Gesetzgebung sich veranlaßt und im Stande sah, sich nicht bloß der ehelichen Rechtsverhältnisse, sondern auch der Form der Eheschließung selbst anzunehmen und eine nöthigenfalls erzwingbare Forderung in dieser Beziehung aufzustellen. Bis dahin hatte die staatliche Gesetzgebung oder sagen wir lieber die Obrigkeit nur selten, und noch seltner im Interesse der Rechtsverhältnisse, also im rein bürgerlichen oder im staatlichen Interesse sich mit der Form der Eheschließung zu thun gemacht. Dieselbe war nach Orts-, Landes- und Standesgebrauch verschieden. Für die Rechtspflege kam es nur auf die Thatsache der Ehe an; mehr oder weniger irrelevant war die Form, in welcher sie eingegangen war, wenn nur den Ansprüchen genügt war, welche nothwendig waren für die Begründung des mit der Ehe gesetzten neuen Rechtsverhältnisses

[1]) E. Friedberg, das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1865. S. 304.

der Ehegatten, also z. B. für den rechtmäßigen Uebergang der Frau aus der väterlichen Gewalt in die Rechtsgemeinschaft des Mannes. Deshalb wurde vor Allem die Oeffentlichkeit der Eheschließung gefordert, wie dieselbe sich nach Land und Stand gestaltete, um die Intention der Ehe zu constatiren. Nur der Kirche konnte es nicht gleichgiltig sein, in welcher Form die Ehe geschloßen wurde, da sie es gerade hier mit zäh festgehaltenen Resten des Heidentums und mit schweren sittlichen Verirrungen des Volksbewußtseins zu thun hatte. Dem Staate mußte und konnte es genügen, wenn nur die Rechtsfolgen der Ehe durch die Art ihrer Eingehung nicht gestört wurden. So begegnen wir denn auch höchst selten solchen obrigkeitlichen Bestimmungen, wie den weiter unter näher in Betracht zu ziehenden Verordnungen Justinians und den Festsetzungen, welche sich in den Capitularien der fränkischen Könige finden. Die Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts enthalten schon gar keine Bestimmungen mehr über die Form der Eheschließung [1]). Daß der Staat als solcher die Sorge für eine rechtsgiltige Form der Eheschließung in die Hand genommen und sei's durch seine eigenen Organe, sei's durch Mandatare dieselbe zu bewirken unternommen hat, gehört erst der neueren Zeit an. In Holland war es, wo die confessionelle Confusion im Gefolge der politischen Wirren ein Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung und die Einführung einer facultativen bürgerlichen Eheschließung im J. 1580 nothwendig machte [2]). Dort tritt dann auch zuerst die Ansicht auf, daß der die Eheschließung vermittelnde Pfarrer im Auftrage des Staates handle, — eine Anschauung, die sich unmöglich bilden konnte, so lange der Staat keine diesbezüglichen Einrichtungen

---

[1]) H. Zoepfl, deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Braunschweig 1872. 3. Bd. S. 63.

[2]) Friedberg a. a. O. S. 482.

getroffen hatte und sich weder die Pflicht noch das Recht vindicirte, seine Hand zur Ermöglichung einer rechtsgiltigen Eheschließung zu bieten [1]). Sodann hundert Jahre später sieht sich die französische Regierung genöthigt, den Protestanten durch eine Art von Civilehe eine rechtsgiltige Eheschließung zu ermöglichen, welche bis dahin nur von und vor dem katholischen Priester vorgenommen werden konnte, bis im J. 1787 diese Form in durchgebildeter Weise für die Protestanten gesetzlich eingeführt wurde. Erst der französischen Revolution war es vorbehalten, die schon länger ausgebildete Theorie, daß die Eheschließung Sache des Staates sei, durchzuführen und die obligatorische Civilehe zu erfinden, welche seitdem mit um so unerbittlicherer Consequenz den Weg gefunden hat und finden wird in alle Gesetzgebungen hinein, als der Natur einer kirchlichen Handlung beides widerstreitet, sowohl durch Staatsgesetz dem Widerwilligen aufgezwungen zu werden, als auf Grund des Staatsgesetzes der Kirche abgenötigt werden zu können.

---

[1]) So erklärt sich die Ansicht des holländischen Theologen Gisbert Voet, daß die kirchliche Eheschließung die confirmatio seu ratihabitio a ministris (sc. ecclesiae) delegata potestate ertheilt werde, wenn die Gläubigen pastoralem precationem et benedictionem requirant. Ein Einblick in die Trauliturgien der reformirten Kirche lehrt übrigens, daß es nicht die Meinung Voets ist, Copulation und Benediction seien zu unterscheidende Acte oder zu unterscheidende Bedeutungen desselben Actes. Nur die Bedeutung des kirchlichen Actes als ratihabitio betrachtet er als eine Delegation der weltlichen Obrigkeit, als welche sie correcter Weise dann, aber auch erst dann betrachtet werden muß, wenn die weltliche Obrigkeit die Sorge für die Eheschließung übernommen hat. Wie wenig dieser Charakter aber das Wesen der kirchlichen Eheschließung ausmacht, zeigt das Beispiel der mariages du désert in Frankreich, welche von den protestantischen Pfarrern geschloßen wurden trotz der entgegenstehenden Gesetzgebung und in klarem Bewußtsein der dadurch entstehenden Schwierigkeiten.

Je weniger Interesse also bis auf die neueste Zeit der Staat daran hatte, für die Beschaffung einer Eheschließungsform Sorge zu tragen, indem er sich genügen ließ und laßen konnte an dem, was sich im Volksleben in dieser Beziehung als Observanz und Tradition unter verschiedenen Einflüßen ausgebildet hatte, desto dringender war das Interesse der Kirche an der Form der Eheschließung. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, worum es sich für sie in diesem Punkte handelte. Es ist aber zu unterscheiden zwischen einer Einführung und der Durchführung kirchlicher Eheschließung.

Von einer Einführung des Instituts der kirchlichen Trauung wird ebenso wenig die Rede sein können, wie von einer Einführung der Kindertaufe. Sie hat sich eben von selbst ergeben. Nur von einer Ausbildung ihrer Form und ihrer allmählichen allgemeinen Durchführung wird man sprechen können. Es wird schwerlich jemals eine Zeit in der Kirche gegeben haben, in welcher gar keine Beteiligung der Kirche an der Eheschließung ihrer Glieder stattgefunden. Schon die Lebendigkeit und Kräftigkeit des Gemeindelebens läßt dies erwarten, und läßt dies gerade für d i e Zeit der Kirche erwarten, deren Documente darüber ebenso schweigen, wie über die Kindertaufe, für die apostolische Zeit. Konnte und kann sich selbst das Heidentum der religiösen Form der Eheschließung nicht entschlagen, so das Christentum noch viel weniger. Ja, je größerer Werthschätzung die Einzelpersönlichkeit mit ihren Angelegenheiten in dem christlichen Gemeinschaftsleben begegnet, je höher das Christentum die Einzelpersönlichkeit hebt und ihr eine bis dahin ungeahnte Bedeutung beilegt, desto weniger konnte die Eheschließung als reine Privatangelegenheit betrachtet werden, auch wenn die eigentümlichen Anschauungen des Christentums von der Ehe, ihrer Heiligkeit und der Notwendigkeit ihrer Heiligung nicht wären. Zwar b e i d e n J u d e n trat das religiöse Moment in der Form der Ehe-

schließung in den Hintergrund, wenn gleich es nicht fehlte (vgl. Gen. 24, 59. 60. Ruth 4, 11 f. Tob. 7, 13. Prov. 2, 17. Mal. 2, 14)[1]. Wurde die Ehe auch gewis überall in religiöser Form geschloßen, so fand doch vor allen Dingen keine Beteiligung des Cultuspersonals dabei statt, während auf der anderen Seite die Gesetzgebung in Betreff der Ehe doch einen so bedeutsamen Bestandteil des göttlichen Gesetzes bildet, der Ehebruch unter dem Gesichtspuncte des Abfalls von Gott und umgekehrt behandelt wird und der Priesterstand in Anspruch genommen werden mußte, wenn es eine Untersuchung wegen Ehebruchs galt, Num. 5, 12 ff. Die Ehe wurde zwar religiös geschloßen, aber es gab keine cultische Eheschließung. Dieses Zurücktreten des cultischen Moments bei der Eheschließung könnte um so auffallender erscheinen, als ja bekanntlich das Geschlechtsleben eine so große Rolle spielt in den vorderasiatischen Religionen. Aber gerade dies dürfte vielleicht der Grund sein, weshalb die Schließung der Ehe so sehr ohne religiöse Form erfolgt, während für die Heiligung der Ehe in den Anordnungen des Gesetzes in einer Weise gesorgt ist, welche gerade die Opposition gegen die heidnischen Völker so stark hervortreten läßt. Um Alles fern zu halten, was irgendwie an den Cultus der Geschlechtsgemeinschaft

[1]) „Ueber die alten Feierlichkeiten des Eheschlußes sind wir nicht näher unterrichtet, aber aus Prov. 2, 17. Mal. 2, 14 geht hervor, daß der Eheschluß als religiöser Act galt, und daß die, welche sich ehelichten, Gott als Zeugen und Bürgen der Pflichten, die sie auf sich nahmen, anriefen.“ Delitzsch zu Prov. 2, 17. Erst spätere Sitte übertrug die Leitung des Trauungsactes dem Rabbiner und überließ es den Gemeinden, die Einrichtung zu treffen, daß keine Ehe als giltig betrachtet werden solle, die nicht in religiöser Form geschloßen sei. An und für sich ist bis auf den heutigen Tag die Beteiligung des Rabbiners oder des Religionslehrers nur dort notwendig, wo die Landesgesetze es der Rechtssicherheit halber vorgeschrieben haben. S. Duschak, das mosaisch-talmudische Eherecht. Wien 1864. §. 23 ff.

erinnern könnte, wird auf der einen Seite die Ehe sowie das ganze Geschlechtsleben mit heiligen Schranken umgeben, während auf der anderen Seite die cultischen Anordnungen, die sich doch mit Geburt und Tod so ernst befaßen, offenbar geflißentlich die Eheschließung übergehen. So dürfte sich eine Erscheinung erklären, die um so auffallender ist, je religiöser die Ehe selbst behandelt wird.

Wenn nun die Christengemeinde von Israel her auch keine Anregung empfing, die Eheschließung kirchlich zu gestalten, so lag dies doch sofort nahe, wo das Evangelium auf heidnischem Boden Aufnahme fand. Den Griechen scheint die Eingehung der Ehe ohne religiöse Formen und ohne Zuziehung des Priesters undenkbar gewesen zu sein. Wir erinnern nur an die προτέλεια γάμων, auch schlechtweg προτέλεια genannt, das der Ehe vorangehende Opfer[1]. Bei den Römern bestanden, obwohl im Laufe der Zeit das Rechtsgeschäft bei Abschließung der Ehe in den Vordergrund trat, doch von Alters her eine Anzahl religiöser, wenn auch vielfach unverstandener Ceremonien, „ein todtes Capital, dessen volle Erbschaft das Christentum antrat", wie Friedberg a. a. O. S. 5 sich ausdrückt. Doch war das Bewußtsein um die religiöse Seite der Eheschließung noch lebendig genug, um der Christengemeinde eine kirchliche Gestaltung derselben nahe zu legen,

[1]) Schömann, griech. Altertümer. 2. Aufl. II, S. 529 ff.: „Die Ehe wird allgemein von den Griechen als ein τέλος, die Ehegötter werden als θεοὶ τέλειοι bezeichnet. Liegt nun auch in dem Worte nicht notwendig der Begriff einer heiligen Handlung, eines Sakramentes, sondern nur dies, daß erst mit der Ehe die eigentliche Vollständigkeit des Lebens beginne, das ehelose Leben aber ein halbes und unvollständiges sei, so tritt doch die Erkenntnis, daß die Ehe keineswegs bloß eine menschliche Einrichtung, sondern eine göttliche Stiftung sei und unter besonderer Aufsicht und Obhut der Götter stehe, uns laut und vernehmlich genug entgegen, wenn auch immerhin die Praxis dieser Erkenntnis nicht immer und vielfach seltener als heutzutage entsprach.

und es will uns scheinen, als ob grade die römische Anschauung in ganz besonderem Maaße dem Christentum entgegengekommen sei und eine Eheschließung in religiöser, kirchlicher Form gefordert habe [1]). Es fand in alter Zeit bei den Eheschließungen der Patricier ein dreifaches Opfer statt, nemlich zuerst das der Eheschließung voraufgehende consultative Opfer, dann das in historischer Zeit hauptsächlich wohl nur bei der confarreatio vorkommende Opfer, wodurch die Ehe begründet wird, gleichzeitig mit der dextrarum junctio; und endlich das von den jungen Eheleuten, zwischen denen nun Gemeinschaft der sacra bestand, unmittelbar nach der Schließung der Ehe dargebrachte Opfer. Die confarreatio war die Form, in welcher die patricischen Ehen geschlossen wurden. Die der Plebejer wurden durch coëmtio geschlossen, zwar wohl nicht ohne „die allen italischen Völkerschaften im Wesentlichen gemeinsamen religiösen Formen" (Karlowa a. a. O. S. 44); aber während bei der confarreatio „das rechtliche und das religiöse Element der Eheschließung eine ungetrennte Einheit bilden", so daß bei eintretenden ungünstigen Zeichen „die Ehe hier nichtig ist, (— trotz des Consenses! —) wenn die der Eheschließung vorstehenden Götter ihre Genehmigung nicht ertheilen" (Karlowa, S. 19), so hat „die Beobachtung der religiösen Gebräuche bei der Ehe der Plebejer keine, oder doch nur innerhalb der plebejischen Gemeinde rechtliche Wirkung" (S. 45) [2]). Die confarreatio,

---

[1]) Vgl. zu dem folgenden: Dr. O. Karlowa, die Formen der römischen Ehe und Manus. Bonn 1868. (Theilweise dagegen Roßbach, Römische Hochzeits- und Ehedenkmäler. Leipz. 1871. S. 42. 73 ff.)

[2]) Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttg. 1853. S. 309 ff.: „Wie die Auspicien, so war auch das Opfer einst für alle Ehen nothwendig, es würde sonst die göttliche Weihe gefehlt haben, die Verlobten hätten nicht in Haus- und Herdgemeinschaft treten können. Mit dem aufkommenden Grundsatze, daß der Consens allein schon die Ehe als rechtsgiltig anerkennen ließ, wurde das Opfer wie die übrigen Hochzeits-

deren Formen sich teilweise als gemeinschaftliche Gebräuche der indogermanischen Völker kennzeichnen, nimmt als Sacralhandlung eine solche Bedeutung in Anspruch, daß Plinius (H. N. 18, 3) sagt: quin et in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat. Den Plebejern blieb sie auch dann noch verschloßen, als die Ehen zwischen Patriciern und Plebejern gesetzlich gestattet waren. Dies, sowie die rechtlichen Folgen der confarreatio, daß die Frau in die Manus des Mannes kam, und hinfort keinen eigenen Besitz mehr haben konnte, führte zur Vernachläßigung der confarreatio, wie denn auch an Stelle der coëmtio mit der gleichen vermögensrechtlichen Folge die Ususehe ohne Manus aufkam, bevor ein Mittel gefunden wurde, die vermögensrechtlichen Wirkungen der Manus abzuschwächen. Aber die Sache liegt nicht so, daß nun überhaupt die religiöse Form der Eheeingehung in Abgang gekommen sei. Einmal geschah ja auch die coëmtio nicht ohne die Beobachtung der religiösen Hochzeitsgebräuche, nur daß dieselben keine rechtliche Bedeutung hatten [1]. Und so ist es geblieben, wenn auch die Gebräuche vielfach nicht mehr verstanden wurden. Ohne Opfer an irgend einer Stelle der Eheschließung, ohne religiöse Ceremonie wird schwerlich jemals eine Ehe eingegangen worden sein. Sodann aber erhielt sich das Bewußtsein um die Bedeutung des religiösen Moments, auch als die confarreatio in der späteren Zeit der Republik und in der Kaiserzeit immer seltener wurde, noch darin, daß die Schließung der Ehe durch confarreatio notwendige Be-

---

gebräuche gleichgiltig, obwol man auch dann noch am alten Herkommen festhielt. (In der Kaiserzeit wird das Opfer noch vielfach bei Hochzeiten genannt. Tac. ann. 11, 27. Senec. Oct. 4, 56. Luc. Phars. 2, 352. Val. Flacc. Arg. 8, 243. 278. Stat. Silv. 1, 2, 15.)"

[1]) „Die coëmtio begründete, auch wenn jene Gebräuche unterlaßen wurden, dennoch ein justum matrimonium, aber allerdings ursprünglich keine κοινωνία τῶν ἱερῶν", Karlowa, S. 59.

dingung für den Pontifex maximus und den Flamen Dialis waren, und daß gerade diese Ehen als vollkommene und unauflösliche Ehen — κοινωνία ἁπάντων χρημάτων τε καὶ ἱερῶν — das Musterbild der Ehe darstellten und alles in sich vereinigten, was zu einer vollkommenen Ehe gehörte.

Gerade dies letztere nun, daß die confarreirte Ehe, also eine von den Göttern und unter göttlicher Sanction geschloßene Ehe als die vollkommenste, ewig bräutliche, unauflösliche Ehe galt [1]), und die darin liegende Anerkennung, daß doch im Grunde zum Wesen einer rechten Ehe die göttliche Sanction gehöre, war der Bestand, mit dem das Christentum sich unwillkürlich berühren mußte. Die christliche Anschauung von der unmittelbar göttlichen Institution der Ehe, ihrer Herrlichkeit, Heiligkeit und Unauflöslichkeit, von der Stellung des Weibes „als auch Miterben der Gnade des Lebens" (1. Petr. 3, 7) — sie enthält ja im höchsten Sinne gerade das, was jene Ehe war und sein sollte. Hier war die höchste Gemeinschaft, κοινωνία ἁπάντων χρημάτων τε καὶ ἱερῶν. Das Christentum verwirklichte die Ehe als eine Gemeinschaft der sacra in idealster Weise (vgl. 1. Petr. 3, 7. Eph. 5, 22 ff. und namentlich auch 1 Cor. 7, 14). Daß diese unwillkürliche Combination zwischen christlicher Ehe und confarreirter Ehe nahe lag, dafür dürfen wir auch wohl jene

[1]) „Der flamen Dialis muß mit seiner Frau, der flaminica, in confarreirter Ehe leben. Ja, gerade sie, die Priester des Jupiter und der Juno, stellen in ihrem Leben das fortwährende Musterbild einer solchen Ehe dar. Deshalb trägt die flaminica beständig das flammeum, womit sonst die Braut nur am Hochzeitstage oder die materfamilias während des Opfers verhüllt war." Karlowa, S. 17. „In der Ehe des flamen und der flaminica, welche unauflöslich ist, gilt alles Recht, was sich aus dem Begriff vollkommenster Ehe ergiebt. Jede Zusammenkunft muß eine bräutliche sein, wie die des Jupiters und der immer wieder jungfräulichen Juno." Klausen, Aeneas und die Penaten II, 904, A. 1806 (bei Karlowa S. 17).

bekannten Stellen Tertullians herbeiziehen, in welchen er auf die Ehe des Pontifex maximus verweist, de monogam. 17: Pontifex maximus et flaminica nubunt semel. Ad uxor. I, 7: regem seculi, pontificem maximum rursus nubere nefas est. Jedenfalls stand die Ehe, ganz abgesehen von der Art ihres Zustandekommens, rein als solche, als die göttliche gestiftete und geordnete Geschlechts- und Lebensgemeinschaft bei den Christen genau in dem Ansehen, in welchem die confarreirte Ehe auf Grund der Form, in der sie zu Stande gekommen war, bei den Römern stand. Dies nun mußte von selbst darauf hindrängen, ihr einen ihrem Wesen und ihrer Bedeutung entsprechenden geheiligten Anfang zu geben, — auf religiöse und nunmehr kirchliche Eheschließung.

Dazu kam noch ein anderes Moment. Es konnte weder dem einzelnen Gliede der christlichen Gemeinde, noch der Gemeinde selbst gleichgiltig sein, ob gerade die Ehe, die er beabsichtigte, auch den Anforderungen des Christentums entspreche; dies um so mehr, als die Gefahr nahe lag, daß durch Eingehung gemischter Ehen der Einzelne selbst wie die Gemeinde geschädigt wurde. So ergab sich von selbst eine Beteiligung der Gemeinde und vor allem des kirchlichen Amtes an der Eheschließung der Gemeindeglieder, wie sie Ignat. ad Polyc. c. 5 bezeichnet: πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις, μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον καὶ μὴ καθ' ἐπιθυμίαν. Allerdings liegt in diesen Worten nichts weiteres, als daß geziemender Weise die Nupturienten ihr Vorhaben dem Bischofe bezw. dem kirchlichen Amte unterbreiten und dessen Billigung nachsuchen sollen. Es ist zu viel behauptet, wenn Augusti [1]) sagt: „wer einen solchen Rath nicht achtete, konnte zwar von der Vollziehung der Ehe nicht abgehalten werden, aber die

[1]) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archaeologie, 9. Bd. S. 287.

Kirche erkannte eine solche Ehe nicht als giltig, sondern betrachtete sie als Concubinat oder als Hurerei und belegte die Ehegatten mit Kirchenbuße und Excommunication." So weit diese Angelegenheit zu ordnen, war schwerlich bis dahin schon zum Bedürfnis geworden. Noch weniger liegt in den Worten des Ignatius die Forderung einer Einsegnung der Ehe durch den Bischof, wie englische Exegeten angenommen haben. Im Gegenteil: nur das verlangt Ignatius als etwas sich Geziemendes, daß die Ehe nicht anders als unter Zustimmung des Bischofs geschloßen werde, damit sie eine christliche sei. Und wenn er dies wie so manches andere als eine Desiderium ausspricht, so wird es allerdings noch nicht allgemeine kirchliche Ordnung, nicht einmal allgemeine Praxis gewesen sein [1]). Es entspricht dies auch vollständig der Zeitlage. Zunächst verstand sich nur das von selbst, daß für die Eheschließungen der Christen die dem Heidenthum angehörigen Formen wegfielen, im übrigen aber es bei denjenigen Formen sein Bewenden hatte, auf denen die bürgerliche und rechtliche Gültigkeit der Ehe beruhte. Zu einer anderen neuen Form der Eheschließung bot die Heilsbotschaft keinen unmittelbaren Anlaß. Eine solche konnte nur aus dem kirchlichen Leben hervorwachsen, mußte dies aber auch, je mehr sich dasselbe positiv gestaltete, mußte ein Ergebnis des christlichen Gemeindelebens sein. Und so finden wir es auch. Es machte sich jenes Bedürfnis geltend, welches Ignatius ausspricht, und welches in seinem Kreise, wie man aus den Andeutungen schließen muß, die er über die ihm gewohnte Stellung des Bischofsamtes macht, schon zu einer feststehenden Observanz geführt haben wird. Was aber die von dem Bischofe bezw. dem kirchlichen Amte zu erfragende Billigung bedeuten soll, ergiebt sich sowohl aus den betr.

---

[1]) So auch Zahn, Ignatius von Antiochien. Gotha 1873. S. 319.

Worten des Ignatius, als aus der Stellung, die er dem rechten Bischofe zuschreibt. Nicht etwa um die Fürbitte des Bischofs oder der Gemeinde handelt es sich, sondern um den Consens des Bischofs, nicht um den bloßen Beirath, oder um eine Beruhigung über die etwa vorhandene Frage wegen Zulässigkeit der beabsichtigten Verbindung. Μηδὲν ἄνευ γνώμης σου γινέσθω, μηδὲ σὺ ἄνευ Θεοῦ τι πρᾶσσε, schreibt Ign. ad Polyc. c. 4. Des Bischofs Billigung soll die göttliche Billigung aussprechen, wie er c. 6 schreibt: τῷ ἐπισκόπῳ προςέχετε, ἵνα καὶ ὁ θεὸς ὑμῖν. Also auch nicht bloß um eine Zulaßung der Ehe von Seiten des kirchlichen Gemeinde-Verbandes, sondern um eine Sanction des Vorhabens, welche die Betreffenden der göttlichen Sanction gewiß macht. Nur so wird man den Worten: ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον, οὐ κατ᾽ ἐπιθυμίαν gerecht werden. Es handelt sich entschieden nicht um eine directe Betheiligung des Bischofs an dem Acte der Eheschließung, sondern um etwas der Eheschließung voraufgehendes. Aber es handelt sich auch weder um eine bloße Erklärung des Bischofs, daß gegen die betr. Eheschließung von Seiten der Kirche nichts einzuwenden sei, noch bloß darum, daß die Nupturienten dem Bischof resp. der Kirche durch Mitteilung ihres Vorhabens eine gewisse Garantie geben, sondern um ein Verfahren, durch welches der Ehe der bestimmte Charakter aufgeprägt wird, κατὰ κύριον zu sein, dem Herrn gemäß, nicht eine Ehe κατ᾽ ἐπιθυμίαν, nach sinnlicher Lust und fleischlicher Begierde. Daß dem so sei, wird sich sofort ergeben.

Wie consequent nemlich sich das kirchliche Leben und die kirchliche Praxis entwickelt hat, ergeben einige Aussprüche Tertullians, — der nächsten Zeugnisse für die kirchliche Gestaltung der Eheschließung, die uns aus dem christlichen Altertum überliefert sind. Denn der dem röm. Bischof Evaristus (gegen Ende des 1. Jahrhunderts) zugeschriebene Brief, welcher

von priesterlicher Benediction der Ehen als kirchlicher Institution redet, und von Gratian angezogen wird, ist entschieden unächt [1]). Tertullian redet von einer professio matrimonii bei der Kirche vor der Eheschließung, ganz wie Ignatius. Er sagt de pudic. 4: Adulterat et stuprat, qui *aliter quam nuptiis* utitur. *Ideo* penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. Vor der Eheschließung mußte also der Kirche — also doch zunächst dem kirchlichen Amte — Mitteilung davon gemacht werden; wo nicht, so riskirten die betr. Eheleute, daß kirchlicherseits ihre Ehe als Concubinat, wie wir sagen würden, angesehen wurde. Die Ehen der Christen wurden somit schon ganz entschieden als eine Angelegenheit behandelt, bei der das Interesse der Kirche und das Urteil der Kirche in so bedeutsamer Weise concurrirte, daß an ihrer Schließung die Kirche zu betheiligen war. Es ist ein Fortschritt im Verhältnis zu der Forderung des Ignatius, sofern dieselbe hier als kirchliche Regel (schwerlich aber als kirchliches Gesetz) erscheint. Was nun diese professio matrimonii bezweckte, erhellt zunächst aus einer Stelle, in welcher Tertullian sich gegen diejenigen wendet, welche zwar nicht dem Priester, aber den Laien die zweite Ehe gestatteten, de monogam. c. 11: qualis es, id matrimonium postulans, quod eis a quibus postulas non licet habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti, a viduis, quarum sectam in te recusasti? Et illi plane sic dabunt viros et uxores, quomodo buccellas. Hoc enim est apud illos: omni petenti te dabis. Et conjungent vos in ecclesia virgine, unius Christi unica sponsa. Es erhellt, daß jedenfalls die professio matrimonii ein postulare matrimonium a sacerdote in sich schloß, jedoch, worauf die Ver-

---

[1]) S. u. S. 21.

schiedenheit der Ausdrücke hinweist, wohl ohne damit identisch zu sein; postulare matrimonium ist jedenfalls mehr als profiteri matrimonium; letzteres entspricht eher dem späteren Aufgebot, während ersteres eine Beteiligung des kirchlichen Amtes hervorruft, welche sich nicht auf einen Consens beschränkte, sondern eine Zusammengebung der Nupturienten war[1]). Das kirchliche Amt durch seine verschiedenen Organe schloß die Verbindung, knüpfte das Band. Auch dies ist nichts, als eine consequente Entwickelung derjenigen kirchlichen Sitte, deren erste Spuren wir bei Ignatius finden. Denn wenn der Consens des kirchlichen Amtes schon bei Ignatius die Bedeutung hat, die Ehe religiös zu characterisiren, so lag es um so näher, denselben bei dem Acte der Eheschließung selbst auszusprechen, oder doch irgendwie zu bezeugen, als die religiösen Ceremonien bei den Eheschließungen der Heiden und ebenso die tief religiöse Auffaßung der Ehe bei den Christen darauf führen mußte, den Anfang der Ehe in eigentümlich christlicher Weise zu heiligen.

Näheres über die Form, in der diese christliche Eheschließung erfolgte, ergiebt nun endlich eine dritte Stelle, in welcher Tertullian von der eigenthümlichen Herrlichkeit der christlichen Ehe mit unübertrefflicher Zartheit redet, und zwar von der Herrlichkeit der christlich oder kirchlich geschloßenen, nicht bloß der durch ihre „Führung" christlich gestalteten Ehe. Denn dieser Anfang der Ehe ist es, auf den er so großes Gewicht legt. Die Art der Eheschließung hat etwas spezifisches für die Ehe selbst zu bedeuten; sie giebt der Ehe etwas. Ad uxor. 2, 9 schreibt er: unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod

---

[1]) Gegen Stälin, die Lehre von der Form der Eheschließung nach dem kirchlichen Rechte vor der Abfaßung des Gratian. Dekrets. Tüb. 1864. S. 10 ff.

ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignatum angeli renuntiant, pater rato habet? Nam *nec in terris filii sine consensu patrum recte et jure nubunt.* Quale jugum fidelium duorum unius spei, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio. Atquin vere duo in carne una; ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur et simul jejunia transigunt, alterutro docentes, alterutro hortantes, alterutro sustinentes. In ecclesia Dei pariter utrique, pariter in convivio Dei, pariter in angustiis, in persecutionibus, in refrigeriis; neuter alterum celat; neuter alterum vitat, neuter alteri gravis est .... Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit; ubi duo, ibi et ipse, ubi et ipse, ibi et malus non est. Es ist, wir wiederholen es, nicht bloß die christliche „Eheführung", welche er verherrlicht, sondern es ist die christlich d. i. kirchlich geschloßene Ehe, die ideale christliche Ehe, deren Idee sich in ihrer Schließung ausprägt und damit der Ehe selbst einen bestimmten Charakter aufprägt. Und zwar sind es nicht sowohl die Nupturienten selbst, sondern die Kirche ist es, welche durch den Dienst des Amtes die Ehe schließt, — ecclesia matrimonium conciliat. Es ist das kein dogmatischer Satz, aber die von selbst sich ergebende Vorstellung. Denn die kirchliche Eheschließung bedeutet die ratihabitio patris [1]), — pater rato habet. Brot und Wein brachten die Brautleute dar und empfingen es wieder im heiligen Abendmahl — confirmat matrimonium oblatio, und die so besigelte Ehe ist „im Himmel geschloßen", wie wir sagen würden: obsignatum angeli renuntiant, pater rato habet.

Als diejenigen Momente, in welchen wir die Beteiligung der Kirche bei der Eheschließung zu finden haben, ergeben sich

---

[1]) Vgl. die Bemerk. zu der Stelle des Ignatius.

also die professio matrimonii apud ecclesiam seitens der Brautleute, die conciliatio derselben durch den Spruch der Kirche und die confirmatio durch die Oblation. Die Frage, ob wir es hier, wie auch bei Ignatius mit der kirchlichen Trauung oder mit den Verlöbnissen zu thun haben, ist zwar an und für sich irrelevant, da die Beteiligung der Kirche bei der Eheschließnng und die kirchliche Feier derselben seitens der Nupturienten durch die obigen Belege genügend bezeugt ist, — aber die Antwort kann doch auch im Grunde nicht zweifelhaft sein. Wissen wir auch den Ritus nicht, in welchen der Spruch der Kirche als Antwort auf die professio und postulatio matrimonii erfolgte, so viel erhellt doch unzweideutig, daß die Beteiligung der Kirche (eccl. conciliat) und die kirchliche Feier der Eheschließung (confirmat oblatio) sich nicht auf die Präliminarien der Eheschließung, sondern auf die letztere selbst bezog. Eine gelegentliche Andeutung bei Clem. Alex. Paedag. III., pag. 106 ed. Sylb. redet von der segnenden Handauflegung des Priesters: ὀθνείας ἐπισκευάζεσθαι τῇ κεφαλῇ τὰς κόμας ἀθεώτατον, νεκροῖς ἐνδιδυσκούσας πλοκάμοις τὸ κράνιον· τίνι γὰρ ὁ πρεσβύτερος ἐπιτίθησι χεῖρα; τίνα δὲ εὐλογήσει; οὐ τὴν γυναῖκα τὴν κεκοσμημένην, ἀλλὰ τὰς ἀλλοτρίας τρίχας, καὶ δι' αὐτῶν ἄλλην κεφαλήν· εἰ δὲ κεφαλὴ γυναικὸς μὲν ἀνήρ, ἀνδρὸς δὲ ὁ θεός, πῶς οὐκ ἄθεον, δίττοις αὐτὰς περιπίπτειν ἁμαρτήμασιν — und man wird dies doch auf die Eheeinsegnung beziehen müssen, so daß wir hier zuerst die Bezeichnung des betr. Actes als einer Benediction haben. Chrysostomus sagt (hom. 48 in Gen.): δέον — ἱερέας καλεῖν καὶ δι' εὐχῶν καὶ εὐλογιῶν τὴν ὁμόνοιαν τοῦ συνοικεσίου συσφίγγειν, und Basilius der Große (in Hexaemer. hom. 7, c. 5) bezeichnet die Ehe als ὁ διὰ τῆς εὐλογίας ζυγός. Ebenso reden Augustin und Ambrosius von der priesterlichen Benediction der Ehe, und wenn wir noch hinzunehmen, was der Bischof Timotheus von Alexandria († 385)

schreibt [1]: si quis clericum vocaverit ut *matrimonio conjungat*, audiat autem esse matrimonium illicitum — debetne sequi clericus? — Uno verbo dicite: si audierit clericus illicitum matrimonium, non debet alienis peccatis communicare, — so bedürfen wir weiterer Zeugnisse nicht, um es als kirchliche Sitte des 3. resp. 4. Jahrhunderts bezeichnen zu können, daß die Ehen der Christen durch kirchliche Benediction geschloßen wurden. Die kirchliche Benediction aber werden wir uns als Antwort auf die professio bezw. postulatio matrimonii zu denken haben, und zwar als im Namen Gottes erteilte Antwort, weshalb ihr das Gebet der Nupturienten und für dieselben vorausging (s. Chrys. a. a. O.) Dann ist es müßig, zu fragen, ob die Benediction als Copulation oder als Benediction der voraufgehenden Sponsalien anzusehen sei. Für die Nupturienten und für die Kirche — und darauf kommt es an — war sie es, welche das Eheband, zwar nicht rechtlich, aber sittlich, abschließend knüpfte. So lange das Christentum keine staatliche Anerkennung gefunden, konnte selbstverständlich keine Rede davon sein, daß die kirchliche Eheschließung an Stelle der bisherigen rechtlichen Formen treten oder als Beweismittel für den Bestand einer wirklichen Ehe geltend gemacht werden konnte. Sie trat an die Stelle der — außer bei der confarreirten Ehe — rechtlich gleichgiltigen heidnisch-religiösen Formen. Um ihr rechtliche Bedeutung zu verleihen, war noch Manches erforderlich, — und noch mehr war erforderlich, um sie zur staatsgesetzlichen Vorschrift machen zu können.

Rechtliche Bedeutung resp. Beweiskraft hätte vielleicht der kirchlichen Eheschließung beigelegt werden können, als das Christentum gesetzliche Anerkennung fand und zur Staatsreligion erhoben wurde. Es geschah aber nicht. Irgend

1) responsa canonica nr. 11. in Hardouin. concilior. coll. I, 1194 bei Stälin a. a. O. S. 18.

einer religiösen Form der Eheschließung — abgesehen von der confarreatio — rechtliche Bedeutung beizulegen, wäre an und für sich schon ein Bruch mit den Anschauungen und Grundsätzen des bestehenden Rechtes gewesen. Aber es lagen und gestalteten sich auch die Verhältnisse innerhalb der Kirche nicht danach, daß sie zu einem solchen Vorgehen der Gesetzgebung hätten Anlaß geben können. Jedenfalls hätte ja die Kirche eine Garantie dafür übernehmen müßen, daß allen rechtlichen Erforderniſsen seitens ihrer Glieder bei ihren Eheschließungen Genüge geleistet würde. Diese Garantie aber konnte sie um so weniger leisten, als sie sich sogar außer Stande sah, ihre eigenen Grundsätze in Betreff kirchlich zuläßiger Ehen durchweg zur Geltung zu bringen. Dieselben Zeugen, welche uns die Allgemeinheit der kirchlichen Eheschließung für alle kirchlich zuläßigen Ehen gegen Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts bezeugen, bezeugen zugleich eine nicht geringe Gleichgiltigkeit vieler Christen gegen notwendige Anforderungen der Kirche an die Ehen ihrer Glieder und damit allerdings die Thatsache, daß auch von Christen Ehen — allerdings kirchlich entschieden unzuläßige Ehen — ohne kirchliche Benediction geschloßen wurden. Es sind dies die Ehen zwischen Christen und Heiden, ja zwischen Christen und Juden. Während Tertullian noch schrieb: Penes nos occultae quoque conjunctiones, i. e. non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur, und jedenfalls auch die gemischten Ehen dabei im Auge hat, von denen er ad uxorem II, 3 schreibt: Fideles gentilium matrimonia subeuntes stupri reos esse constat et arcendos ab omni communicatione fraternitatis, und in denen Cyprian in seiner Schrift de lapsis eine der Ursachen findet, weshalb Gott die schreckliche Christenverfolgung zugelaßen habe, (klagt Hieronymus in Jovin. I, 10: At nunc pleraeque contemnentes apostoli jussionem junguntur gentilibus et templa Christi

idolis prostituunt nec intelligunt se corporis ejus partem esse, cujus et costae sunt [1]). Konnte die Kirche auch nicht daran denken, solche Ehen für ungiltig zu erklären, — sie konnte sich aber auch an ihrer Schließung nicht beteiligen, und so lange sie selbst Rechtsgiltigkeit und kirchliche Zuläßigkeit auseinander halten mußte, hatte sie auch keine Veranlaßung, für ihre eigentümliche Form der Eheschließung gesetzliche Anerkennung und Rechtsgiltigkeit in Anspruch zu nehmen.

Dazu kam noch ein zweites Moment. Bekannt ist die Stellung der alten Kirche zur zweiten Ehe. Wenn sie auch die Wiederverheiratung nach dem Tode des Gatten ausdrücklich für erlaubt erklärte, so misbilligte sie dieselbe doch ganz entschieden. Athenagoras nennt die zweite Ehe einen ehrbaren Ehebruch, εὐπρεπὴς μοιχεία, und Gregor von Nazianz (in ev. Mtth. or. 19) sagt: Primae (nuptiae) legis sunt, secundae indulgentiae, tertiae praevaricationis. Nur geduldet wurde die zweite Ehe, nicht für unzuläßig, vielmehr ausdrücklich den

---

[1]) Tertullian und Hieronymus haben Ehen zwischen christlichen Frauen und heidnischen Männern im Auge. Solcher Gestalt werden wol die meisten gemischten Ehen gewesen sein, und es hängt dann mit der unfreien Stellung der Frau — a patre tradenda sponso — zusammen, daß sie event. wie Monica, die Mutter Augustins, nicht der kirchlichen Disciplin unterlag. cf. Ambros. de Abrah. (I., p. 239, ed. Paris.): Cave, Christiane, gentili aut judaeo filiam tuam tradere. (Ep. 24: cum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium diei, ubi non est (fidei) concordia?) — Aug. ep. 234: certissime noveris, etiamsi nostrae absolutae sit potestatis, quamlibet puellam in conjugio tradere, tradi a nobis christianam nisi christiano non posse. Wohl aber unterlagen die Eltern später der kirchlichen Disciplin, cf. Bingham, orig. eccl. 22, 2, 1. — Daß jedoch auch Verbindungen christlicher Männer mit heidnischen Frauen eingegangen wurden, denen die kirchliche Benediction nicht zu Theil werden sollte, erhellt Ambros. de Abrah. I, c. 9. — epist. 9, 70.

Haeretikern gegenüber, welche sie verwarfen, für zuläßig erklärt, aber so wenig der ersten Ehe gleichgestellt, daß Ambrosius schreibt: Non prohibemus secundas nuptias, sed non probamus saepe repetitas, und Hieronymus (ep. ad Marcell.): Nos secundas nuptias non tam appetimus, quam concedimus, und das Concil von Neocaesarea (311) verbietet den Priestern die amtliche und persönliche Teilnahme an der Hochzeitsfeier solcher Personen, welche zur zweiten Ehe schreiten (πρεσβύτερον εἰς γάμους διγαμούντων μὴ ἑστιᾶσθαι), und legt diesen selbst Kirchenbuße auf. Dieses Verhältnis hat die alte Kirche in thesi stets festgehalten, wenn gleich sie im Leben ihren Forderungen immer weniger Nachdruck geben und sie nicht aufrecht erhalten konnte. Noch die Beschlüße des tridentinischen Concils versagen bis zur Stunde den sich wieder Verheiratenden die missa pro sponsis [1]). Wenn nun die zweite Ehe von der Kirche nur geduldet wurde, nicht aber unter ihrer Assistenz eingegangen werden konnte, so erweiterte sich das Gebiet der rechtlich zuläßigen, von der Kirche aber nicht geschloßenen Ehen schon wieder um ein Beträchtliches, und immer ferner mußte der Gedanke liegen, für die kirchliche Eheschließung Rechtsgiltigkeit durch gesetzliche Anerkennung zu begehren oder gar seitens der Gesetzgebung ihr dieselbe zu vindiciren. Lag nicht einmal eine einheitliche Praxis der Kirche selbst hinsicht-

---

[1]) Wunderlicher Weise will Friedberg a. a. O. S. 77 daraus, daß z. B. König Roger von Sicilien den Wittwen die feierliche und öffentliche kirchliche Eheschließung nach den sponsalibus de praesenti erließ, den Schluß auf eine gewisse Abneigung des Volkes gegen die kirchliche Ehefeier überhaupt machen, sowie er darin, daß noch im 16. Jahrhundert in der evang. Kirche „Wittwer und Wittwen es für unnötig erachteten, ihre Ehen durch die priesterliche Benediction bestätigen zu lassen", „eine Reminiscenz an das früher geltende Recht" finden will S. 285. Sonderbare Misdeutung, die fast auf ein Nichtverstehen wollen hinweisen könnte!

lich der Eheschließungen ihrer Glieder vor, so konnte diese Praxis auch keine staatsgesetzliche Berücksichtigung finden.

Endlich wird aber noch ein drittes Moment in Betracht gezogen werden müßen. Aus dem Bedürfnis der Christenheit, nicht aus einem Gebot des göttlichen Wortes hervorgegangen war die kirchliche Eheschließung bis dahin nur Regel, nicht kirchliches Gesetz, brauchte letzteres auch nicht zu sein, so lange sie ersteres in dem Mäaße war, daß sie, wie z. B. für die die zweite Ehe betreffenden Beschlüße des neocaesarensischen Concils, die Voraussetzung kirchlicher Verordnungen bilden konnte. Nun aber hätte sie erst kirchliches Gesetz werden müßen, ehe ihr staatsgesetzlich hätte Rechtsgiltigkeit beigelegt werden können. Dazu aber hätte es andrer Zustände bedurft, als jetzt in der Kirche in Folge ihrer veränderten Stellung im Staate eintraten. Diejenigen Zeugnisse des kirchlichen Alterthums, welche die kirchliche Eheschließung in dieser Zeit schon kirchliches Gesetz sein lassen, wie der Brief des Evaristus [1]), ein Brief des Siricius [2]), der 13. Canon des 4. carthaginiensischen Concils [3]), sind, wie mehrseitig angenommen wird, teils unächt,

---

[1]) Epist. ad Afric. episc. (Grat. Decr. P. II, c. 30, qu. 5): Aliter legitimum — non fit conjugium, nisi . . . suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur.

[2]) Ep. I. ad Himer. c. 3: quia illa benedictio, quam nupturae sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. C. 13: una tantum et ea quam virginem communi per sacerdotem benedictione percepit uxore contentus Acoluthus et Subdiaconus esse debebit. Die Aechtheit dieses Schreibens angenommen, so erhebt es doch die kirchliche Eheschließung nicht zum Gesetz, sondern setzt nur die Allgemeinheit derselben voraus.

[3]) Sponsus et sponsa cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus vel paranymphis offerantur: qui cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro reverentia illius benedictionis in virginitate permaneant.

theils zum mindesten falsch datirt. Die endliche Einsetzung des Christentums als ausschließender Staatsreligion durch Theodosius war, wie Riedner es treffend ausdrückt, „noch lange nicht Einführung als Religion des Volkes", und es dauerte noch eine Zeit lang, bis das Heidentum auch nur äußerlich überwunden war. Die Kirche hatte noch einen langen Weg vor sich und viel Geduld nöthig, um mit ihrer Zucht und Sitte das Volksleben zu durchdringen, und gerade das erschwerte ihren Weg, daß „gebildete und ungebildete Heiden der neuen Hofreligion meist keine große Beharrlichkeit entgegensetzten." Auf der einen Seite wurde die Kirche genötigt, in gesetzlicherer Weise als bisher ihre Ansprüche zu formuliren und über christliche Zucht und Sitte zu wachen. Auf der anderen Seite mußte sie in ihrer neuen Stellung sich vielfach gefallen laßen, daß man ihrer Zucht sich nicht beugte, ihre Sitte nicht achtete. Wenn eine große Zahl Solcher der Kirche sich anschloß, die weder gewohnt noch willens waren, für ihr Privatleben nach religiösen und sittlichen Principien zu fragen, und die nicht geneigt waren, dem Christentum weitere Concessionen als durchaus nötig zu machen, so würde man sich nicht wundern können, wenn auch die Sitte der kirchlichen Eheschließung darunter gelitten hätte. Denn da dieselbe für den rechtlichen Bestand der Ehe nichts austrug, so wird man in den betreffenden Kreisen vielfach um so lieber ihrer entrathen haben, als sie doch mindestens zur theoretischen Anerkennung der kirchlichen Lehre von der Heiligkeit und Heiligung des Ehestandes nötigte und die beliebte Form der Ehe auf Kündigung, die Lösung der Ehe durch gegenseitige Uebereinkunft jedenfalls ausschloß.

Nach all diesem wird man sich hüten müßen, zu weitgehende Folgerungen daraus zu ziehen, daß die römische Gesetzgebung gerade dieser Zeit auf die kirchliche Eheschließung keine Rücksicht nimmt. Die christlichen Kaiser Theodosius und

Valentinian III. bestimmen im Jahre 428, daß der vor Zeugen erklärte Consens genüge und die Ehe unanfechtbar sei, auch wenn eine donatio ante nuptias oder eine dos nicht bestellt sei, noch sonst eine Feierlichkeit stattgefunden habe[1]). Wir sehen: es wurden Ehen geschloßen ohne jedwede Feierlichkeit und Form; nicht daß sie sollten so geschloßen werden können, wurde verordnet oder frei gegeben; sondern im Falle solches geschehen war — wogegen das Gesetz nichts vermochte — sollten die betreffenden Ehen respectirt werden von denen, die es anging. Also mit einer Verwirrung und Verwilderung der sittlichen Begriffe haben wir es hier zu thun, mit der an ihrem Teile auch die Kirche zu kämpfen gehabt haben wird. Dies Gesetz erlaubt an und für sich keine Schlußfolgerungen in Betreff der kirchlichen Eheschließung und des Standes der Sitte innerhalb der Kirche. Wollen wir diesen richtig beurtheilen, so müssen wir hinzunehmen, daß ziemlich gleichzeitig, wenn auch etwas früher, in der Kirche die Sache so weit gediehen war, daß Augustin die Ehe als ein Sacrament bezeichnen konnte (de nuptiis et de concupisc. c. 19, de bono conj. c. 7), ohne freilich sie den übrigen Sacramenten zuzuzählen. Wir haben in dem Bericht des Possidius (vit. August. c. 27) zwar ein Zeugnis dafür, daß seitens der Kirche noch Fürsorge getroffen werden mußte, daß die kirchliche Eheschließung nicht vernachläßigt wurde. Denn daß sie nicht immer begehrt wurde, ergiebt sich wohl daraus, daß nach Possidius Augustin es für seine Aufgabe hielt, als Bischof und Priester sich darum zu kümmern, wenn Solche zu

---

[1]) Si donationum ante nuptias vel dotis instrumenta defuerint, pompa etiam aliaque nuptiarum celebritas omittatur, nullus existimet ob id deesse recte alias inito matrimonio firmitatem, vel ex eo natis liberis jura posse legitimorum auferri, si inter pares honestate personas, nulla lege impediente, fiat consortium, quod ipsorum consensu atque amicorum fide firmetur.

ihm kamen, die zur Ehe entschloßen waren, ut vel eorum jam pacta et placita vel firmarentur vel benedicerentur. Daß sie aber doch in fast allgemeiner Uebung gestanden, erhellt aus dem Brief Augustins an den donatistischen Bischof Maximin (ep. 33): nonne ingemiscimus, quod vir et uxor, ut fideliter conjungant corpora sua, jurant sibi plerumque per Christum, et ipsius corpus Christi diversa communione dilaniant?

Es mag und wird somit zwar wohl ein Rückgang der Sitte bezüglich der kirchlichen Eheschließung der Christen in Folge der großen Entscheidung des 4. Jahrhunderts eingetreten sein. Daß derselbe aber weder groß noch von Dauer gewesen, ergiebt die hundert Jahre später (537) erlaßene Verordnung Justinians (Nov. 74, c. 4, §. 1—3), aus welcher wir nicht (wie Friedberg a. a. O. S. 15) entnehmen können, daß die kirchliche Eheschließung entweder noch gar nicht genügend durchgedrungen oder vielleicht schon wieder seit den ersten Zeiten des Christentums in Vergeßenheit gerathen war. Justinian, welcher sich veranlaßt gesehen, jene Verordnung vom Jahre 428 zu erneuern, versuchte in dieser Novelle der rechtlichen Formlosigkeit der Eheschließungen zu steuern. Er bestimmte, daß alle Personen höheren Standes bis zu den Senatoren hinab keine Ehe schließen sollten ohne Bestellung einer dos und donatio ante nuptias et reliqua omnia quae honestiora illa nomina decent. Höhere Militairs und andere Standespersonen, wenn sie eine legitime Ehe schließen und keine Eheverträge machen wollen, sollen dies doch nicht unüberlegt, unvorsichtig, formlos (ἐκκεχυμένως, dissolute) und unbeweisbar thun, sondern in ein Bethaus, eine Kirche gehen, sich dem betreffenden defensor oder advocatus ecclesiae mitteilen, und dieser (der Vertreter der Kirche vor Gericht) soll unter Zuziehung von drei oder vier Klerikern derselben Kirche eine Urkunde aufnehmen über die an dem und dem Tage

u. s. w. in der betreffenden Kirche von den beiden Nupturienten geschloßene Ehe [1]). Auf Verlangen soll ihnen eine solche Urkunde mit den Unterschriften des defensor ecclesiae und der zugezogenen Kleriker zugefertigt werden. Diese Verordnung ergeht aus dem Grunde, weil bloße Zeugen der Eheschließung für nicht genügend glaubwürdig erachtet werden. Personen niederen Standes (bei denen die Vermögensangelegenheiten keine so große Rolle spielen), sollen nach wie vor auch ἀγράφως zusammenkommen und ehelich werden können. — Einen Blick in die Zustände, welche ein solches Vorgehen der Gesetzgebung nötig machten, giebt uns der Anfang des folgenden Abschnittes (Cap. 5). Die Klagen verstoßener Frauen nemlich, denen die Männer durch Berührung der heiligen Schrift oder in Bethäusern zugeschworen haben, sie als legitime Ehefrauen haben und halten zu wollen, und die dann aus irgend welchem Grunde verlaßen oder verstoßen wurden, veranlaßten die Gesetzgebung zum Einschreiten. Es wurde bestimmt, daß auch die so geschloßene Ehe, wenn für die Thatsache der Beweis erbracht werden könnte, als eine legitime Ehe gelten und die Kinder als legitime Kinder — etiam invito patre — angesehen werden sollten. —

Diese Verordnung war ein entschiedenes Novum. Nicht daß durch dieselbe, wie man wohl geschloßen hat, die kirchliche Eheschließung nunmehr gesetzlich eingeführt worden wäre, oder daß sie die Abnahme oder Vernachläßigung derselben documentire. Vielmehr erhellt ein dreifaches, nemlich erstens, daß es weit verbreitete Sitte war, Ehen in einer christlichen Form zu schließen, — so weit verbreitet, daß darüber die Rechtsformen vernachläßigt wurden; zweitens, daß, wol teilweise in Folge der Erhebung des Christen-

[1]) ὡς — ἦλθον παρ' αὐτῷ ἐν τῷδε τῷ εὐκτηρίῳ ὁ δεῖνα καὶ ἡ δεῖνα, καὶ συνηρμόσθησαν ἀλλήλοις.

tums zur Staatsreligion und des Eintrittes so vieler unqualificirter Elemente in die Kirche, die frühere **verhältnismäßig feste kirchliche** Form der Eheschließung mannigfachen Schwankungen anheimgefallen war, so daß namentlich die Oeffentlichkeit der kirchlichen Eheschließung in vielen Fällen einer privaten, irgendwie christlich gestalteten Form gewichen war [1]). Endlich drittens, daß immerhin wenigstens in den höheren Ständen die kirchliche Eheschließung entschieden genug zur Sitte geworden war, um dem Gesetzgeber den Gedanken nahe zu legen, von Gesetzes wegen auch die Beurkundung der Eheschließung oder das was zur Rechtsgiltigkeit derselben erforderlich war, damit zu verbinden. Wir werden die Verordnung Justinians nicht dahin verstehen dürfen, daß der kirchlichen Eheschließung selbst eine bestimmte Gestalt gegeben werden sollte. Der defensor ecclesiae wird nicht an die Stelle des Bischofs oder Priesters gesetzt, die kirchliche Handlung nicht aus der Hand des Priesters in die des Defensor gelegt. Vielmehr wird Letzterem ein von der Function des Priesters ganz verschiedenes Geschäft übertragen. Die kirchliche Eheschließung selbst als Rechtsact zu behandeln, wäre dem Geiste des römischen Rechtes auch noch in dieser Zeit vollständig zuwider gewesen. War doch, wie wir schon bemerkten, die religiöse Form der Eheschließung, die confarreatio ausgenommen, für die Rechtsgiltigkeit so vollständig irrelevant, daß z. B. unter Tiberius sogar die Rechtsfolge der confarreatio, der Uebergang der Frau in die Manus des Mannes dahin beschränkt wurde, daß sie nur sacrorum causa statthaben solle [2]). Die Zeit, die

---

[1]) Hiefür vgl. auch das Dekret des Papstes Hormisdas (514—523): Nullus fidelis, cujuscunque conditionis sit, occulte nuptias faciat, sed benedictione accepta a sacerdote publice nubat in Domino. Das Dekret stimmt zu auffallend zu den eben besprochenen Zuständen, als daß seine Aechtheit angezweifelt werden könnte.

[2]) Tac. ann. 4, 16: Igitur tractatis religionibus placitum in-

christliche Ehe der confarreirten Ehe, die kirchliche Eheschließung der confarreatio unter entsprechenden Modificationen rechtlich gleich zu stellen, war noch nicht gekommen, und war deshalb vor allen Dingen noch nicht gekommen, weil die Idee der christlichen Ehe und die Wirklichkeit des Volkslebens noch viel zu weit auseinander traten. War es doch gerade jene Anschauung, daß die sacrale Form der Eheschließung ganz ohne rechtliche Bedeutung sei, welche das unsittliche Gelüsten sich zu nutze machte, wenn es die christlich oder kirchlich geschloßene Ehe nicht für bindend erachtete. Daraus haben wir uns die vielfachen Aeußerungen und Erörterungen der Kirchenlehrer über die Unzuläßigkeit der Ehescheidung anders als im Falle des Ehebruchs bezw. der Hurerei zu erklären[1]), welche wenigstens unmittelbar zwecklos wären, wenn nicht die Kirche selbst unter den Consequenzen des römischen Eherechtes gelitten hätte. So groß war das Uebel geworden, daß auch die Gesetzgebung des Staates einschreiten mußte, und darin werden wir die Tendenz der Justinianischen Verordnung zu sehen haben.

Sie war ein Novum, sofern sie das, was zur Rechtsgiltigkeit der Ehe erforderlich war, wenigstens in Verbindung setzte mit einer sacralen Form der Eheschließung. Das Novum bewährte sich nicht. Gerade der Teil dieser Verordnung, welcher dies bestimmte, scheint undurchführbar gewesen zu sein. Weshalb, wißen wir nicht; ob sich der Verbindung des Rechtsactes mit dem kirchlichen Acte Schwierigkeiten entgegenstellten, ob deshalb, weil diese Bestimmung eine Beschränkung der Freiheit involvirte und indirect die Grenze zwischen dem ersten

---

stituto flaminum nihil demutari, sed lata lex qua Flaminica Dialis sacrorum causa in postetate viri, cetera promisco feminarum jure ageret.

[1]) Hieron. ep. 30 in epith. Fab. c. 1: aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi. Aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit.

und zweiten Stande zu sehr erkennbar machte, oder aus einem anderen Grunde, muß dahingestellt bleiben. Genug, nach fünf Jahren (542) hob Justinian diese Bestimmung auf (Nov. 117, c. 4) und verordnete, daß den genannten Personen nicht verwehrt sein solle, Dotalverträge (wie die Personen höchsten Standes) zu schließen, daß aber auch die ἐκ μόνης διαθέσεως ἀποδεικνύμενοι γάμοι, nuptiae ex sola affectione probatae fest sein und die Kinder als legitim gelten sollten. Dagegen verbot er zugleich die Scheidung aus gegenseitiger Uebereinkunft, welche bisher noch zu Recht bestanden hatte (Cap. 10).

Es würde voreilig sein, hieraus eine zunehmende Vernachläßigung der kirchlichen Eheschließung zu folgern, welche allerdings in hohem Grade müßte eingetreten sein, wenn jenes Gesetz vom J. 537 den Zweck gehabt hätte, ihr entgegen zu wirken und fünf Jahre später sich als vollständig machtlos herausgestellt hätte. Es liegen aber vor allen Dingen keine kirchlichen Zeugnisse für eine solche Abnahme und ebenso wenig dafür vor, daß etwa später eine Beßerung in dieser Hinsicht eingetreten sei. Gerade das war ja bisher der kirchlichen Eheschließung zu gute gekommen, daß keinerlei sacrale Form für den rechtlichen Bestand der Ehe Bedeutung hatte. Für die, namentlich über das weströmische Reich hereinbrechende Zeit der politischen Wirren des 5. und 6. Jahrhunderts konnte es sowol in Anbetracht der kirchlichen Sitte wie der bürgerlichen Verhältnisse nur förderlich sein, wenn keine Aenderung hierin eintrat. Ein besonderes Interesse daran, gerade in dieser Zeit die kirchliche Eheschließung zum bürgerlichen Gesetz erhoben zu sehen und dem entsprechend das Eherecht zu ändern, konnten weder Staat noch Kirche haben. Denn es hätte für diesen Fall seitens des Staates an dem bestehenden Recht zu viel geändert, oder aber seitens der Kirche zu viel aufgegeben werden müßen.

Die staatliche Gesetzgebung hätte sich die christlichen Principien in Betreff der Heiligung und Unauflöslichkeit der Ehe aneignen müßen. Ein Blick aber auf die gesetzlich zuläßigen Ehescheidungsgründe lehrt den ungeheuren Abstand des römischen Rechts und der christlichen Principien kennen [1]). Das ganze Princip, die Ehescheidung für alle diejenigen zuzulaßen, welche die Consequenzen zu übernehmen willens waren, konnte nicht festgehalten werden. Die Kirche aber, welche mit ihrer gelockerten Disciplin kaum im Stande war, ihren Principien Geltung zu verschaffen, hätte event. sich zu Transactionen herbeilaßen müssen, in welchen sie diese ethischen Principien den formalen Rechtsgrundsätzen zum Opfer zu bringen Gefahr lief [2]). Bis dahin hatte sie dieselben doch mindestens in thesi noch aufrechterhalten. Es war aber auch im weströmischen Reiche einfach unmöglich, die allgemeine Forderung der kirchlichen Eheschließung von Staats wegen zu stellen. Seit Theodorich galt in Italien zwiefaches Recht: für die Römer römisches Recht, für die Gothen das gothische Herkommen. Die Folge-

---

[1]) Nov. 22, c. 3 u. 4 vom J. 536: . . . quoniam in iis quae ab hominibus fiunt, quod ligatum est etiam dissolvi potest. — Dissolvuntur vero matrimonia dum vivunt qui ea contraxerunt vel consentiente utraque parte . . . vel ex occasione justa.

[2]) Schulte, das kathol. Kirchenrecht, II, §. 123: „Schon im römischen Reiche vor ihrer Anerkennung handhabte die Kirche gegenüber dem römischen Rechte, dessen Eherecht auf bloß starren Rechtsgrundsätzen, nicht auf ethischen Principien beruht, ihr eigenes Recht, dessen Uebertretung mit der Ausschließung aus ihrer Gemeinschaft belegend. Mit ihrer Anerkennung seitens des Staates blieb ihr dieses gestattet. Der Einfluß der kirchlichen Lehre zeigt sich zuerst nur vereinzelt. Die ganze Denkungsweise umzuwandeln ging nicht mehr bei einem politisch und moralisch in Fäulnis übergegangenen Reiche. Im Orient, wo der Einfluß des römischen Rechtes, besonders des justinianeischen, ein größerer und dauernderer blieb, ward niemals das Recht gänzlich vom Geiste der Kirche durchdrungen."

zeit war nicht danach angethan, ein einheitliches Rechtsleben in den Gränzen des weströmischen Reiches herzustellen. So konnte denn auch die Kirche es bei der bisherigen Sachlage gern belaßen.

Als aber die abendländischen Zustände sich consolidirt und die germanischen Stämme die Führung der Geschichte übernommen hatten, zu denen die Kirche ein anderes Verhältnis einnahm, als jemals zum römischen Reiche, da sah sie sich in der Lage, die Forderung kirchlicher Eheschließung gesetzlich zu formuliren. Dies deutet darauf hin, daß sie mit großem Erfolge an derselben festgehalten und sie gepflegt haben muß in einer Zeit, die der Bildung von Volkssitte und rechtlicher Observanz am wenigsten günstig war. Während im Orient erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts durch eine Verordnung Leos des Weisen vom J. 893 die kirchliche Eheschließung zum Gesetz erhoben wurde [1]), bestimmt schon das Capitulare Vernense Pippins vom J. 755: ut omnes homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles. Dieses Capitulare ist ein Gesetz rein kirchlichen Inhalts, zu Stande gekommen auf einer von fast allen Bischöfen Galliens besuchten Synode, in welchem die Forderung öffentlicher Eheschließung selbstverständlich die Forderung kirchlicher Eheschließung ist [2]). In dem Capitulare Karls des Gr. vom J. 802 wird verlangt, ut omnes omnino episcopos et presbyteros suos omni honore venerentur in servitio et voluntate Dei, et ne incestis nuptiis et se ipsos et ceteros maculare audeant, conjunctiones facere non praesumant antequam Episcopi presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant et tunc

---

[1]) Nov. 89: Ne matrimonia citra sacram benedictionem firma habeantur.

[2]) Vgl. S. 26, A. 1 und den Ausspruch Tertullians de pudic. 4. S. 13.

cum benedictione jungantur. Es ist aber wol zu beachten, daß nicht die Rechtsgiltigkeit und Rechtsbeständigkeit der Ehe von der kirchlichen Eheschließung abhängig gemacht wird, wie in den Gesetz Leos des Weisen[1]). Im Orient ist die kirchliche Einsegnung Rechtsordnung, im Occident obrigkeitliche Kirchenordnung. Die Kirche selbst macht hier die Giltigkeit und Beständigkeit der Ehe noch nicht von der Einsegnung abhängig, sondern erkennt überall eine Ehe an, wo die Lebensgemeinschaft eingegangen ist. Sie adoptirt den Satz: Consensus facit nuptias, ohne noch eine Theorie darüber aufzustellen, in welchem Verhältnis derselbe zur Form der Eheschließung und ihrer Bedeutung für die Begründung der Ehe stehe. Der Consens ist so notwendig zur Ehe, daß wo derselbe vorliegt, auch Ehe ist; denn er ist es, der die bloße Geschlechtsgemeinschaft zur Lebensgemeinschaft erhebt. Aber eben darum dringt sie auf die kirchliche Schließung der Ehe, damit dieser Grundsatz aufrecht erhalten werde und das sittliche Wesen der Ehe zur Geltung komme. Sie hatte mit schweren sittlichen Verirrungen des Volksbewußtseins und des geltenden Rechts zu kämpfen, denen sie unmöglich ruhig zusehen konnte. Volksbewußtsein und Observanz nemlich, welche die Rechtswirkungen der Ehe von dem Beilager abhängig machten, ließen die Trennung der Nupturienten nach vollzogenem Beilager zu, wenn dasselbe nicht nach Wunsch ausgefallen war. Die Kirche kannte und schloß nur unauflösliche Ehen. Um sich die Möglichkeit der Wiederauflösung der eingegangenen Verbindung zu sichern, schob man die kirchliche Einsegnung hinaus. Die Kirche kennt aber nur eheliche Ge-

[1]) Sacrae benedictionis testimonio matrimonia confirmari jubemus, ut, ubi a nubentibus haec forma adhibita non fuerit, ne omnino matrimonium dicatur neque ejus jura talem conjunctionem accedant sequantur.

meinschaft oder Hurerei, konnte und kann auch hiervon nicht abgehen. Sie mußte deshalb darauf dringen, den kirchlichen Act an den Anfang zu stellen und die Ehe zu schließen vor dem Beilager, der consummatio matrimonii. Ebenso mußte sie den heimlichen Ehen entgegen wirken, welche sie ihrerseits als unauflösliche Geschlechtsgemeinschaft ansehen zu müßen glaubte, während das Volksbewußtsein sie als trennbare Ehe behandelte. Auch mit dem geltenden Recht traten die sittlichen Grundsätze der Kirche, von denen sie nicht laßen konnte, in Widerspruch. Am eclatantesten tritt uns dies entgegen in einem Falle, den die Synode von Tribur (895) zu behandeln hatte [1]). Nach dem Bericht in den Decretalen Gregors IX. [2]) lag er so: De Francia quidam nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem; verum quia non eisdem utuntur legibus Saxones et Francigenae causatus est, quod eam non sua i. e. Francorum lege desponsaverat, vel acceperat vel donaverat, dimissaque illa aliam superduxit. Diffinivit super hoc sancta Synodus, ut ille transgressor evangelicae legis subjiciatur poenitentiae et a secunda conjuge separetur et ad priorem redire cogatur. Die Synode erkannte: Quicunque alienigenam h. e. alienae gentis feminam — utrorumque consultu puropinquorum legitime vel sua vel mulieris lege acquisitam in conjugium duxerit, velit, nolit, tenenda erit nec ultro ab eo separanda, und konnte nach den sittlichen Begriffen der Kirche nicht anders erkennen [3]).

Zu all diesen Mißständen kam noch, daß es sich gerade bei der Eheschließung um die Ueberwindung zäh festgehaltener

---

1) Mansi, coll. conc. Tom. 19, f. 151, conc. Tribur. c. 39.

2) Corp. jur. can. c. 1. X. de spons. 4, 1.

3) cf. Cap. Compend. a. 757: Si femina ingenua accepit servum et sciebat tunc quod servus erat, habeat interim quo vivit. Una lex est de viris et feminis.

Reste des Heidentums handelte, welche ja teilweise bis auf den heutigen Tag noch nicht geschwunden sind und mit aller Zähigkeit des Aberglaubens festgehalten werden [1]). Während bei den Christen des römischen Reiches die noch übrigen heidnisch sacralen Formen der Eheschließung dem Christentum selbstverständlich wichen, hängt es mit der ganz anders gearteten Christianisirung der germanischen Völker zusammen, daß bei diesen die Formen des Heidentums sich noch lange im Volksleben erhielten; daß aber gerade die Eheschließung einer von den Puncten war, an welchem sie hafteten, hängt damit zusammen, daß doch auch den Germanen die Ehe etwas mehr war, als blos ein religiös zu weihendes Rechtsgeschäft, und daß Hochzeit wie Geburt und Begräbnis, weil sie unmittelbar die Betätigung des religiösen Lebens hervorrufen und herausfordern, eben deshalb unwillkürlich und vorzugsweise die religiöse Tradition fixiren.

So geht nun die Kirche einen bedeutsamen Schritt weiter, als im römischen Reiche. Dort galt und bestand die kirchliche Eheschließung als kirchliche Ordnung, während die Rechtsbeständigkeit der Ehe an andere Formen gebunden war. Hier galt es, die kirchliche Eheschließung selbst zur rechtlich genügenden Form der Eheeingehung zu erheben, ihr dieselbe Bedeutung beizulegen, welche den andern observanzmäßigen Formen der Volkssitte zukam, um diese dadurch zu verdrängen. Nicht das war das Bestreben und die Aufgabe der Kirche, die Rechtsbeständigkeit von der kirchlichen Benediction abhängig zu machen, sondern nur das, die kirchliche Benediction als die zugleich auch rechtsgiltige Form der Eheeingehung betrachten zu lassen. Gerade darin bethätigt noch die Kirche den Ernst und die Hoheit ihrer sittlichen Anschauungen von der Ehe, daß sie die Thatsache einer solchen anerkennt, auch

[1]) Vgl. Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie, 3. Aufl. S. 573 ff.

wo sie sie nicht geschloßen hat, daß sie in jedem Falle dieselben sittlichen Anforderungen an sie stellt, sie demselben göttlichen Gesetze der Heilighaltung unterwirft[1]), ganz entgegengesetzt den Bestimmungen des tridentiner Concils, welche jede nicht vor dem Priester geschloßene Ehe für ein Concubinat erklären. Eben um dieser Heiligkeit der Ehe willen verlangt sie die kirchliche Schließung derselben, um auf diesem Wege die Anerkennung ihrer sittlichen Principien durchzusetzen. So erklärt es sich, daß wir noch nirgend dem Anspruch begegnen, die kirchliche Benediction sei die allein rechtmäßige Form der Eheeingehung, wohl aber den Gedanken zu Grunde liegen sehen, sie sei die richtige und die vollkommen genügende Form. Noch sieht sich die weltliche Gesetzgebung nicht in der Lage, um der bürgerlichen Ordnung willen hierin etwas vorzuschreiben, wie in der neueren Zeit. Sie überläßt diese Angelegenheit der Kirche und ihrem Einfluß, wie bis dahin der Observanz der Volkssitte, und kann sie ihr überlassen, da diese eben vermöge ihrer sittlichen Principien Garantie genug wenigstens dafür bietet, daß nur sittlich zuläßige Ehen geschloßen werden[2]). Die späteren Rechtsquellen des Mittelalters schweigen gänzlich über die Art der Eheeingehung und die Bedingungen derselben. Die beiden angeführten Bestimmungen sind die einzigen, die sich finden.

Damit aber die kirchliche Eheschließung eine rechtlich genügende Form der Eheeingehung sein könne, mußte die Kirche

---

[1]) Vgl. den oben angeführten, auf der Synode von Tribur verhandelten Fall.

[2]) Gleichzeitig freilich verleugnete wieder die mittelalterliche Kirche ihre sittlichen Grundsätze und stellte eine Reihe von trennenden Ehehindernissen auf, welche die Wiederauflösung der Ehe möglichst zu erleichtern bestimmt waren. Wir werden nicht fehl gehen mit der Annahme, daß diese zwiespältige Praxis gewis nicht dazu diente, die Durchführung der kirchlichen Eheschließung zu erleichtern.

sich um noch mehreres kümmern, als um die christlich-sittliche Zuläßigkeit der Ehe. Nahm sie die Eheschließung ganz in ihre Hand, so konnte es nicht mehr genügen, daß sie sich bloß die Aufgabe stellte, die christlichen Principien zur Geltung zu bringen, sie mußte auch die socialen Verhältnisse berücksichtigen und außer der sittlichen noch die rechtliche Seite ins Auge fassen, um die von ihr geschloßenen Ehen eventuell vor den Nachteilen zu bewahren, die z. B. aus der Ungleichheit des Ranges und Standes sich ergaben. So mußte sie den Kreis der Bedingungen, unter denen sie die Eheschließung zuließ, verengern und auch ihrerseits die Beschränkungen adoptiren, an die das Herkommen und die Volksrechte die Möglichkeit eines mit allen Rechten und Rechtsfolgen ausgestatteten Ehebündnisses geknüpft hatten. Daraus ergab sich durch Hinzunahme der kirchlichen Ehehindernisse, wie sie in den fränkischen Capitularien mit den socialen Beschränkungen in Verbindung gesetzt werden, der Uebergang der Ehesachen an die Jurisdiction der Kirche und eine verhängnisvolle Verwirrung und Ueberladung des kirchlichen Eherechtes mit all den rein weltlichen Angelegenheiten, welche die Ehe, wie Luther sagt, zu einem „weltlichen Ding“ machen [1]).

Es ist nicht eine veränderte Bedeutung, welche die kirchliche Eheschließung in dieser Periode bekommt. Sie spricht nach wie vor die göttliche Sanction des Ehebundes aus, — aber es wird ihr außerdem noch eine zweite Bedeutung beigelegt, die ihr Wesen nicht trifft, die sie aber um ihres Wesens willen haben kann, — nemlich rechtliche Bedeutung. Damit hängt es zusammen, daß nun auch ihre Form sich mehr befestigt und reicher gestaltet. Wir haben aus dieser Zeit die

[1]) Die Kehrseite dieses Ganges der Dinge ist die moderne Forderung, daß die Kirche den Kreis, in welchem sie eine Eheschließung für zuläßig erkennt, erweitern solle nach dem Bedürfnisse einer Generation, welche sich von den sittlichen Principien des Christenthums beengt fühlt.

ersten Ritualien der Eheschließung, die ersten eigentlichen Trauformulare [1]), welche sich insbesondere dadurch charakterisiren, daß die bestehenden Rechtsformen und symbolischen Gebräuche der Volkssitte aufgenommen und in unmittelbare Verbindung mit der kirchlichen Handlung gesetzt sind [2]). Der Priester tritt an die Stelle des Laien, — des Vaters oder des Fürsprechers, Mundwalts der Braut, welcher dieselbe dem Bräutigam übergab. Mit den religiösen Functionen desselben — denn anders als religiös wurden auch bisher die Ehen nicht geschloßen und eine Scheidung religiöser und rechtlicher Eheschließung lag außerhalb aller Reflexion — gingen auch alle übrigen Functionen, wenn auch nur allmählich an den Priester über, wie wir dies im 3. Abschn. sehen werden. Die Kirche tritt an die Stelle des Rings, der Volksgemeinde; der Kirchhof an die Stelle der Malstatt, auf der die Vermälung stattfand. Dies trifft jedoch nur die Form, nicht die Bedeutung der kirchlichen Eheschließung.

Freilich dauerte es ziemlich lange, bis die kirchliche Eheschließung allgemein wurde. Bis ins 15. Jahrhundert reichen die Concilien-Beschlüsse, welche Laien verbieten, Leute zur Ehe zusammen zu geben, — bis ins 16. Jahrhundert reichen die jedem Theologen aus Luthers Aeußerungen bekannten Klagen über die heimlichen, d. h. ohne Zustimmung der Eltern und damit selbstverständlich ohne Mitwirkung der Kirche geschloßenen Ehen, die wie ein Krebsschaden am Marke des Volkslebens zehrten und welche eher zu- als abnahmen. Erreicht

---

[1]) Cf. Martene, de antiquis ecclesiae ritibus, I, 2, cap. 9, art. 5. S. im 3. Abschnitt.

[2]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 61 ff. Dies ging so weit, daß z. B. in einzelnen Gegenden noch eine Erinnerung an die Weihe der Ehe durch Thors Hammer zurückblieb, nemlich ein Schlag auf die Schulter, den der Priester dem Bräutigam gab (nicht, wie Friedberg kindlich deutet, „um seinem Gedächtnisse nachzuhelfen" S. 96).

aber war, daß die kirchliche Trauung wenn nicht für notwendig, doch allgemein für genügend und rechtsgiltig gehalten wurde.

Was nun bis dahin noch nicht hatte erreicht werden können, die wirklich allgemeine Durchführung der kirchlichen Eheschließung, das ergab sich mit der Reformation s. z. s. von selbst [1]). Auch hierin zeigt sich der sittliche Einfluß der Reformation auf das Volksleben. Die beiden Kirchenkörper verhalten sich ganz entgegengesetzt. Nachdem die mittelalterliche Kirche von dem Princip der Unauflöslichkeit der Ehe als einer Gottesordnung ausgenommen um Ehebruchs willen fortgeschritten war zu der Auffaßung der Ehe als eines Sakramentes, lag kein Grund mehr vor, mit der Auffaßung zurückzuhalten, daß eine nicht praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia geschloßene Ehe ungiltig sei. So verordnete das tridentinische Concil anläßlich des entsetzlichen Uebelstandes der heimlichen oder Winkelehen. Ganz anders die evangelische Kirche. Man darf zwar Luthers Worte im Traubüchlein: „dieweil die Hochzeit oder der Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren, sondern laßet eines jeglichen Stadt und Lande hierinnen ihren Brauch und Gewohnheit“ nicht dahin misverstehen, als habe er aus der Trauung keine kirchliche Ordnung machen wollen. Vielmehr ist es ihm selbstverständlich, daß die Kirche sich der Eheschließung annehme und dadurch „diesen göttlichen

---

[1]) Daß Luthers Ehe nicht kirchlich geschlossen sei, kann nur aus Unkenntnis des Griechischen behauptet werden. Denn wenn Melanchthon davon schreibt: ἐποίησε τὰ εἰθισμένα προτέλεια, so wissen wir ja, was προτέλεια sind, wenn von γάμος die Rede ist, — nichts anderes als der sacrale Theil der Eheschließung. Die gegenteilige Annahme, welcher auch Friedberg beitritt (S. 281), giebt dem griech. Ausdruck eine unzutreffende Erweiterung und zugleich Umdeutung, indem sie sich offenbar durch die lateinische Uebersetzung „peregit consueta sponsalia“ bestimmen läßt.

Stand ehre, mit viel herrlicher Weise segne, bete und ziere"; „denn obs wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich ... Auch darum, daß diesen Stand das junge Volk lerne mit Ernst ansehen und in Ehren halten als ein göttliches Werk und Gebot ... Die es sonsten gestiftet haben, daß man Bräutigam oder Braut zur Kirche führen sollte, habens wahrlich für keinen Scherz angesehen, denn es kein Zweifel ist, sie haben damit den Segen Gottes und gemein Gebet holen wollen, und nicht ein Lächeln oder heidnisches Affenspiel treiben." Die kirchliche Ordnung zu erhalten, zu reinigen und zu einigen hat er sein Traubüchlein verfaßt. „Die andern, so es beßer könnten, das ist: die allerdings nichts können und aber sich dünken lassen, daß sie alles können, dürfen dieses meines Dienstes nicht, ohne daß sie es verklügeln und übermeistern mögen. Und sollen sich ja fleißig hüten, daß sie es mit Niemand etwas Gleiches halten; man müßte sonst denken, sie müßten von andern etwas lernen; das wäre eine große Schande." Nur davon ist er entfernt, die Rechtsbeständigkeit der Ehe an die kirchliche Handlung zu knüpfen; Ehesachen gehören vor die weltliche Obrigkeit. Die Kirche hat dieselben so verwirrt und verwickelt im kanonischen Recht, daß sie viel Ursache giebt „zu manchen irrigen Fällen und Kümmernis." Nach den weltlichen Rechten, die ihm beßer gefallen, soll man sich richten. Dann aber hat ihm die kirchliche Handlung die große und selbständige Bedeutung, den Nupturienten etwas zu geben, was keine weltliche Obrigkeit ihnen geben kann. Nemlich: „wer ein ehelich Gemahl nimmt oder hat nach solchen Rechten, dem kann ein Pfarrherr mit fröhlichem Herzen sagen oder urtheilen, daß ers mit gutem Gewissen, mit Gott und Ehren habe"[1]). Weshalb Luther den Ehe-

---

[1]) Vorrede zu der Schrift Johannes Brenz' „von Ehesachen."

stand ein weltlich Geschäft nennt und die Ehesachen der weltlichen Obrigkeit zugewiesen wissen will, ohne mit seinen Lobpreisungen der Ehe als des „allergeistlichsten Standes" in Widerspruch zu gerathen, wie Friedberg (a. a. O. S. 159) mit großer Sicherheit behauptet, erhellt vielleicht am klarsten aus seiner Auslegung der Bergpredigt vom J. 1532 (Werke, Erl. Ausg. 33, S. 116 ff.) Darin ist Luther sich stets gleich geblieben, den Ehestand ein weltlich Geschäft zu nennen, Ehesachen d. h. eherechtliche Angelegenheiten, als Angelegenheiten der weltlichen Obrigkeit, und dennoch die Ehe als einen besonders hochheiligen Stand zu kennzeichnen, als einen „heiligen Orden" [1]). Er muß sich doch wol darüber klar gewesen sein, daß hierin kein Widerspruch liege, namentlich wenn er in demselben Zusammenhang und unmittelbar hintereinander den Ehestand „gar ein weltlich äußerlich Ding" nennt und doch sofort diejenigen schilt, die es „nicht anders achten, denn wie ein lauter menschlich, weltlich Wesen, damit Gott nichts zu schaffen habe." Ehe giebt es auch ohne Christentum und außerhalb desselben. Der Ehestand ist nichts specifisch christliches, theilt keine besonderen christlichen Gaben und Güter mit, und eben darum kann die Kirche die Ehesachen nicht ordnen, weil sie die Unchristen nicht zwingen kann. „Denn unter den Christen oder Gläubigen ist in solchen und allen Sachen leichtlich zu handeln; aber mit den Unchristen, der die Welt voll ist, kann Niemand hinter sich noch für sich, wo nicht das weltlich Schwert der

---

[1]) Wenn Friedberg a. a. O. es unvereinbar findet, daß Luther der Ehe „Alles Heilbringende, Gute, Empfehlenswerthe, das von einem Sacramente nur immer gesagt werden kann, zuschreibt, ihr nur den technischen Begriff des Sacramentes nicht lassen will", dagegen an anderen Stellen die weltliche Natur des Ehestandes so stark hervorhebt, so dürfte die Unmöglichkeit der Vereinbarung mehr eine subjective auf Seiten dessen sein, der vom lutherischen Sacramentsbegriff nichts versteht, als eine objective.

Schärfe braucht. Und was hilfts, daß wir Christen wollten viel Gesetz und Urteil stellen, so uns die Welt nicht unterthan ist und wir keine Gewalt über sie haben.“ (Von Ehesachen. 1530. WW. 23, 93.) Dagegen aber, wie sich die halten sollen, so Christen sein wollen, das soll die Kirche und das kirchliche Amt sagen und darüber wachen, nicht aber es zur allgemeinen Rechtsordnung machen und die christliche Ethik in Gesetz und Recht codificiren. Daß für einen Christen außer dem Gebot der weltlichen Obrigkeit noch mehr in Betracht komme, daß einem Christen der Ehestand als Gottesordnung gelte, besondere Gaben und Aufgaben stelle, daran kann kein Zweifel sein. A. a. O. 33, 116 sagt Luther: „Wie aber itzt bei uns in Ehesachen und mit dem Scheiden zu handeln sei, hab ich gesagt, daß man es den Juristen soll befehlen und unter das weltlich Regiment geworfen, weil der Ehestand gar ein weltlich äußerlich Ding ist, wie Weib, Kind, Haus und Hof und Anderes so zur Oeberkeit Regiment gehoret, als das gar der Vernunft unterworfen ist, Gen. 1. Darum was darin die Oberkeit und weise Leute nach dem Rechten und Vernunft schließen und ordnen, da soll mans bei bleiben laßen. Denn auch Christus hie nichts setzet noch ordnet als ein Jurist oder Regent, sondern allein als ein Prediger die Gewißen unterrichtet, daß man das Gesetz vom Scheiden recht brauche, nicht zur Buberei und eigenem Muthwillen, wider Gottes Gebot. Darumb wollen wir hie auch nicht weiter fahren, denn daß wir sehen, wie es bei ihnen gestanden ist und *wie sich die halten sollen, so Christen sein wollen*, denn die Unchristen gehen uns nichts an (als die man nicht mit dem Evangelio, sondern mit Zwang und Strafe regieren muß), *auf daß wir unser Ampt rein behalten, und nicht weiter greifen, denn uns befohlen ist.*“ S. 118: „So ist nu beschloßen, daß *die so Christen wollen sein*, sich nicht scheiden sollen ... und

gilt nicht aus dem Ehestand eine Freiheit zu machen, als stünde es in unser Gewalt damit zu fahren, wechseln und wandeln, wie wir wollten, sondern es heißt, wie Christus sagt: Was Gott zusammenfuget, das soll der Mensch nicht scheiden. Denn solcher Unrath kommt nirgends her, denn daß man den Ehestand nicht ansiehet nach Gottes Wort, als sein Werk und Ordnung, noch seines Willens achtet, daß er einem Jeglichen sein Gemahl geben hat, dieselbige zu behalten, und solch Ungemach, so sich im Ehestand begiebt, ihm zu Gefallen zu tragen, achtens nicht anders, denn wie ein lauter menschlich, weltlich Wesen, damit Gott nichts zu schaffen habe." In einer Predigt vom Ehestande über Hebr. 13, 4, im J. 1545 zu Merseburg bei der Verehelichung des Dombechanten Sigismund von Lindenau gehalten (WW. 20, S. 45 ff.), sagt er: „Darum so leitet man auch Braut und Bräutigam zur Kirchen, daß sie öffentlich bekennen, sie treten nach Gottes Ordnung in den heiligen Ehestand, daß sie nicht eine Hurenehe führen wollen; werden auch gesegnet und zweifle auch gar nicht, sie sind von Gott gesegnet[1])." Zu Recht besteht ihm der Ehestand nur dann, aber dann auch wirklich, wenn er öffentlich eingangen ist. „Wenn die Ehe ein offentlicher Stand ist, der offentlich fur der Gemeine soll angenommen und bekannt werden, ists billig, daß er auch offentlicher Weise gestift und angefangen werde, mit Zeugen, die solchs beweisen können." (23, 96). Oeffentlich aber heißt mit Wißen und Willen derjenigen, so die Oberhand haben und die Ehe zu stiften Recht und Macht haben, als Vater und Mutter und was an ihrer Statt sein mag." (Ebendas.) Man sieht: nicht die kirchliche

---

[1]) Wichtig für die Gegenwart ist die Klarheit, mit der Luther unterscheidet zwischen gesegneter Eheschließung und gesegneter „Eheführung." Er fährt nemlich unmittelbar fort: „Da mögen sie aber wohl zusehen, daß sie gesegnet bleiben, ihren Ehestand, wie Eheleute gebühret, gottesfürchtig, rein und unbefleckt führen, da werden sie wohl gesegnet bleiben."

Einsegnung als solche wirkt die Rechtsbeständigkeit der Ehe. Sie kann und darf nur da eintreten, wo die Rechtmäßigkeit der einzugehenden Ehe gesichert ist (23, 124). Aber selbstverständlich ist für Luther die kirchliche Begehung der Eheschließung, und zwar nicht bloß der Oeffentlichkeit halber, sondern vor Allem um des willen, weil die Ehe eine sonderliche Gottesordnung ist, „nach der Religion der furnehmste Stand auf Erden" (61, 193) und aufs ernsteste ereifert er sich gegen die Auffaßung, die nichts besonderes darin finden will, daß Braut und Bräutigam öffentlich in der Kirche zusammengegeben werden.

So legt er es der Christenheit nicht als ein Gebot auf, die Eheschließung kirchlich zu begehen, zumal er mannigfache Weise vorfand, wie er im Traubüchlein sagt: so manches Land, so manche Sitte. Die Zusammengebung d. h. die Uebergabe der Braut an den Mann war offenbar noch nicht notwendiger oder selbstverständlicher Bestandteil der kirchlichen Handlung und wurde noch mehrfach von denen ausgeübt, welche „die Oberhand haben und die Ehe zu stiften Recht und Macht haben," worauf die kirchliche Handlung als confirmatio folgte; s. 3. Abschn. Gerade das Traubüchlein aber, dessen Vorrede darauf hinweist, daß die kirchliche Trauung weder allgemeiner Brauch sei noch Gesetz sein solle[1], zeigt, wie Luther sich die angemeßenste Gestaltung der kirchlichen Feier denkt, wie er denn auch an andern Orten immer voraussetzt, die Brautleute werden kirchlich („vor der Kirchen", — denn der Altar ist dem Sakrament des Altars und der Benediction vorbehalten)[2] zusammengegeben. „Sonst hat ein fromm Eheweib

---

[1]) „So wollen wir nun auf diese Weise an dem Bräutigam und Braut, wo sie es begehren und fordern, handeln.

[2]) Jedoch s. Näheres im 3. Abschnitt. Die Stelle ist nicht die des Taufsteines, sondern ursprünglich wirklich ante portas oder valvas ecclesiae; die Bedeutung jedoch nicht die, daß diese Handlung streng genommen nicht kirchlich sei.

eben die Gestalt und Gliedmaaß, so ein Balg und Hure hat. Aber über die Zwei im Ehestande, über Mann und Weib, da ist Gottes Wort gesprochen, und sie sind offentlich vor der Kirchen zusammengegeben" 44, 376. Und was die römische Kirche erst gebieten mußte, das erwuchs frei und von innen heraus in der evangelischen Kirche, — ganz wie überhaupt die kirchliche Eheschließung Gemeingut der Christenheit geworden war. Die Klagen über die heimlichen Ehen verstummen, die kirchliche Zusammengebung in der festen Form, wie sie durch Luthers Traubüchlein inaugurirt ist, ist Regel. Je und dann nur noch haben die Ehegerichte über einen Fall zu befinden, in dem die Ehe überhaupt nicht kirchlich eingegangen war.

Wodurch war dieser Umschwung herbeigeführt? Ganz gewis im Allgemeinen durch die Erneuerung des Glaubenslebens, durch die neue Freude an Gottes Wort und Gottes Kirche, wie sie ja in dem Liederleben der evangelischen Kirche so reichen Ausdruck gefunden. Doch würde dieser Erklärungsgrund nicht zureichen, wenn nicht die Ehe selbst und die sittlichen Begriffe in Betreff derselben unter dem directen und besonderen Einfluß der Reformation gestanden hätten. Luther selbst sieht darin eine besondere und köstliche Frucht seines Wirkens, daß er den Ehestand wieder zu Ehren gebracht habe. Nicht einmal, sondern wieder und wieder betont er dies. „Diejenigen haben der Kirche wohl gedient, sagt er in den Tischreden (61, 301), die sich des befleißigt haben, daß sie den Ehestand durch Gottes Wort herrlich erhalten und geehret haben. Denn jetzt weiß man, daß es ein heiliger und köstlicher guter Stand sei." „Gott hat den Ehestand, die Oberkeit und das Predigtamt aus sonderlicher Gnade vor dem jüngsten Tage durch sein Wort wieder zu Rechte bracht, wie er es eingesetzt und befohlen hat, auf daß wir sehen, daß es seine Ordnungen seien, die bisher nur Larven gewesen sind" (ebendaselbst 178). „Wir mußten uns und unser Matrimonium

spotten lassen, so wir es doch mit unsern Predigten, Schriften und Exempeln herrlich ausgestrichen und gepreiset haben . . . denn sie wissen nicht, was der Ehestand sei; aber wir haben mit unsern Büchern dem Ehestand wieder auf die Beine geholfen" (277 ff.). Das war ja der große Unterschied von der bisherigen Lehre und Praxis der römischen Kirche, daß diese der Ehe der Christen zwar sacramentalen Charakter beilegte, im übrigen aber nicht blos die Enthaltung von der Ehe so viel höher stellte und heiliger achtete, sondern zugleich auch mit einer stattlichen Reihe von Ehehindernissen denen zu Dienste stand, die aus irgend einem Grunde geschieden zu werden wünschten und bemittelt und bereit genug waren, um die Kosten des kirchlichen Verfahrens darauf zu wenden, so daß man die schweren sittlichen Misstände, die große Verwilderung, die vor der Reformation eingerißen war, zum großen Teile der römischen Geringschätzung der Ehe Schuld geben muß. Mirum est, sagt Chemnitz in Examen decr. conc. Trid., quod pontificii propter appellationem sacramenti quam contendunt matrimonio tribuendam esse, sicut baptismo et coenae Dominicae, videri volunt dignitatem status conjugalis magis ornare quam nos, cum extent publicae ipsorum querelae et criminationes, quod nimium magnificis encomiis matrimonium a nostris ornetur. Ipsi vero ad conjugium accomodare non verentur has sententias: Qui in carne sunt, Deo placere non possunt. Die Reformation restituirte die Ehre des Ehestandes, gestützt auf das göttliche Wort, welches ihn als von Gott selbst gestiftet und geheiligt erkennen lehrt. Wie groß aber der Einfluß der Reformation nach dieser Seite hin gewesen, ergiebt sich daraus, daß die Herabwürdigung des Ehestandes in der römischen Kirche mit der Zeit verstummt und die Ehre der Ehe ein Gemeingut des Volkes geworden ist.

So erklärt es sich, daß die kirchliche Trauung nicht bloß kaum je verabsäumt wurde, sondern gerade in der evangelischen

Kirche eine so ausgezeichnete Stellung gefunden hat, — und dies trotz der offnen Anerkennung, daß die Giltigkeit der Eheschließung und Rechtsbeständigkeit der Ehe nicht von ihr abhängig sei, und trotz der entschiedenen Leugnung des sacramentalen Charakters der Ehe. So wenig wie früher bekümmerte sich die Obrigkeit als Hüterin des Rechtes um die Form der Eheschließung; die Verordnungen, welche sie in Ausübung und Verfolg ihrer kirchlichen Stellung traf, betreffen nicht das „Recht der Eheschließung", und haben nicht den Zweck, die Eingehung der Ehe rechtlich, sondern christlich zu ordnen. Wenn gleich es auch ausgesprochen wird, daß die kirchliche Form der Eheschließung andre zuläßige Formen vertrete, „wiewol der ehelich Contract, gleichwie sonst andere weltlich contract möcht auch wol auf den Rathshäusern oder anderen gemeinen offenlichen ehrlichen und burgerlichen Orten verrichtet werden" [1]), so wird sie doch nur als eine zugleich den Rechtsansprüchen genügende Form betrachtet, ihre eigentliche Bedeutung aber in der „Vergewißerung der göttlichen Zusammenfügung gefunden", deren die Eheleute in ihrem Gewißen bedürfen. Die rechtliche Begründung der Ehe ist und bleibt nur eine Nebenbedeutung der kirchlichen Trauung. Freilich war es factisch gleichgiltig, wie Friedberg [2]) sagt, „ob der Fürst als Landesherr weltliche Eheschließung anordnete nach weltlichen Gesetzen, oder als höchster Bischof kirchliche nach kirchlichen Verordnungen, da seine gesetzgeberische Gewalt in jedem Falle anerkannt werden mußte." Daß es in der Competenz der Obrigkeit als solcher liege, irgend etwas über die Eheschließung zu bestimmen, wird zwar von Luther selbst hervorgehoben, aber in den Kirchenordnungen ist es nicht die Zuständigkeit

---

[1]) Brenz, Württemberg. Kirchenordnung v. J. 1553, bei Richter, die evang Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. II, 139 („Ordnung der Ee einlaitung").

[2]) a. a. O. S. 202.

der Obrigkeit in Ehesachen, sondern in Kirchensachen, auf Grund deren die Vorschriften ergehen. Es ist doch immerhin von Wichtigkeit, daß jedenfalls die Gesetzgebung über die Eheschließung als der Kirchenordnung angehörig, die christliche Eheschließung also als kirchliche Angelegenheit erscheint. Und weiter ist zu beachten, daß es sich in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, welche nunmehr die kirchliche Eheschließung postuliren oder voraussetzen, zwar wohl darum handelt, daß nur rechtmäßige Ehen kirchlich geschlossen werden, nicht aber darum, eine rechtsgiltige Form der Eheschließung gesetzlich zu fixiren. Am deutlichsten erhellt dies daraus, daß nicht bloß noch bis Ende des 16. Jahrhunderts, wenn auch sehr vereinzelt, Ehen ohne kirchliche Trauung geschlossen und anerkannt wurden, sondern daß noch bis tief in das 17. Jahrhundert hinein Rechtsgutachten und ehegerichtliche Urtheile die kirchliche Eheschließung nicht als notwendige Bedingung einer rechtsgiltigen verpflichtenden Ehe aufstellen [1]), und das zu einer Zeit, als die Ehegerichtsbarkeit trotz Luthers wolbegründeter Warnung in den Händen der Kirche lag. Wenn Friedberg S. 219 behauptet, es gehe aus der ganzen Natur der Kirchenordnungen als staatlicher Anordnungen hervor, daß wir auch die kirchliche durch die gebotene Eheschließung als staatliches Gesetz zu betrachten haben, so übersieht er, was er anderwärts (S. 173—182) zuzugestehen sich genöthigt sieht, daß der landesherrliche Erlaß der Kirchenordnungen nur aus der der Obrigkeit zugewiesenen Aufgabe fließt, die Unterthanen zur Erfüllung ihrer kirchlichen resp. christlichen Pflichten anzuhalten [2]), und daß somit die

---

[1]) Das Nähere s. b. Friedberg a. a. O. S. 274 ff.

[2]) Vgl. z. B. noch aus spätester Zeit die „Verordnung von Beschaffenheit, wie auch Amt und Pflicht der Prediger, Schuldiener und Hausväter" von Heinrich II. ält. Linie Reuß d. d. 28. Febr. 1720 (in „Vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsätze und auserlesene Materien des protest. geistl. Rechtes — herausgegeben und mit einer Vorrede

Obrigkeit für die kirchliche Trauung in keiner andern Weise eintrat, die kirchliche Trauung nicht anders als Angelegenheit der gesetzgebenden Gewalt betrachtete, als das Christenthum und das kirchliche Leben der Unterthanen überhaupt. Daran kann die Thatsache nichts ändern, — und es ist überflüßig es hervorzuheben [1]), daß die Kirchenordnungen stets und ohne Ausnahme im Namen und im Auftrage der weltlichen Obrigkeit erlassen sind und stets und ohne Ausnahme nur dieserhalb gesetzliche Kraft haben. Denn nicht, wie in den Bestrebungen der Gegenwart in Betreff der sogenannten „Kirchenhoheit des Staates" handelt es sich in diesen landesgesetzlichen Kirchenordnungen um Beschränkung der Kirche, sondern wenn wir nicht sagen können um Entschränkung derselben, so doch darum, ihrer Wirksamkeit den Boden zu ebnen. Noch kommt es der Gesetzgebung nicht in den Sinn, der Kirche oder überhaupt irgend Jemanden etwa ein „Recht der Eheschließung" beilegen oder übertragen zu wollen. Die holländische, durch besondere Verhältnisse veranlaßte Gesetzgebung (s. S. 2) ist noch ein Unicum. Noch ist die Form der Eheschließung wie von Alters her Privatsache und kirchliche Angelegenheit, dagegen Angelegenheit der Obrigkeit nur in der oben bezeichneten Weise, deren letzte Reste der § 82 des deutschen Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung enthält (s. u.)

Wir werden daher nicht sagen dürfen, die kirchliche Trauung, wenigstens soweit die deutsch-evangelische Kirche in Be-

---

begleitet von F. C. von Moser." 3. Aufl. Frankf. a. M. 1771): „Nachdem die allgemeine Christenpflicht (kraft deren ein Jeder alle sein Vermögen dahin anzuwenden schuldig ist, daß das Reich Christi ausgebreitet und des Satans Reich zerstört werde) auch uns verbindet, aus wohlmeinender Liebe dahin zu sorgen, daß Unsere Unterthanen zu wahrer Erkenntnis ihrer selbst und Gottes gebracht und also zeitlich und ewig glückselig gemacht werden mögen u. s. w."

[1]) Friedberg, S. 181.

tracht kommt, sei nach der Reformation staatsgesetzlich erfordert worden. Die Veränderung und der Fortschritt, den die Reformation bewirkt, liegen in einem anderen Punkte. Der Kampf mit der Volkssitte um die Durchführung und Allgemeinheit der kirchlichen Trauung ist zu Ende. Die kirchliche Eheschließung ist in ganz anderem Maaße, als im 14. und 15. Jahrhundert allgemeine Form der Eheeingehung geworden, nemlich so, daß sie als etwas durchaus selbstverständliches betrachtet wird und vor allen Dingen kirchlicher Seits keine Anstrengung mehr gemacht zu werden braucht, um sie durchzuführen. Wie anders noch im 14. Jahrhundert, wo die Synode von Prag im Jahre 1301 sich noch genöthigt sah, die Abschließung von Ehen ohne Zuziehung der Kirche strengstens zu verbieten!

Den Satz des Tridentiner Concils, daß jede nicht kirchlich geschloßene Ehe ungiltig bezw. für ein Concubinat zu achten sei, hat sich die evangelische Kirche nie angeeignet, man müßte denn die staatliche Gesetzgebung des 18. bezw. 19. Jahrhundert, welche die kirchliche Trauung für eine rechtsgiltige Ehe vorschreibt, auf die gleiche Stufe mit den Kirchenordnungen stellen und als einen Ausfluß der „Kirchenhoheit des Staates" betrachten. Wenn aber auch diese Gesetzgebung die Erzwingbarkeit der kirchlichen Trauung einschloß, so wird doch Niemand zu behaupten wagen, es habe sich dabei, wie in den Kirchenordnungen darum gehandelt, die Unterthanen resp. Staatsbürger zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten. Es geht eben diese Forderung der kirchlichen Trauung Hand in Hand mit der Auffaßung der Kirche als einer privilegirten Religionsgesellschaft, wie das preußische Landrecht sich ausdrückt, und nicht als kirchliche, sondern als staatsbürgerliche Pflicht wird die kirchliche Eheschließung gefordert und damit zugleich von der Kirche gefordert, eine ursprünglich ihr durchaus eigenthümliche, rechtlich irrelevante Institution

in den Dienst des Staates zu stellen. Dies ist die Lage der Dinge seit der Gesetzgebung, die uns z. B. im preußischen Landrecht vorliegt, die völligste Umkehrung der anfänglichen Sachlage. Interessant ist es, daß eine Forderung, die in dieser Schärfe erst das tridentinische Concil aufgestellt hat, zweihundert Jahre später von der weltlichen Obrigkeit aufgestellt wurde, die doch allen Grund hatte, mit dem Tridentinum unverworren zu bleiben. Die kirchliche Eheschließung ist zu einer Pflicht der Kirche geworden, welche sie den Staatsbürgern, so weit sie Christen sind, zu gewähren hat. —

Wie wenig dieser Gang der Dinge, durch den der Kirche die Pflicht der Eheschließung auferlegt wurde, den Principien der evangelischen Kirche entsprach, stellte sich denn auch zuerst in Preußen heraus. Noch etwas früher, aber im Zusammenhange mit der späteren Codification des Landrechtes, hatte Friedrich II. die Ehesachen an die weltlichen Gerichte verwiesen, und zwar so, daß der römischen Kirche die Aufrechterhaltung ihrer Grundsätze in Ehesachen für ihre Angehörigen unverwehrt blieb, während für die evangelische Kirche einfach die landrechtlichen Anschauungen maßgebend blieben. Die staatliche Gesetzgebung aber „nahm Bestimmungen auf, welche dem sittlichen Ernste der christlichen Beurteilung verwerflich erscheinen müßen. Nichts desto weniger behielt man den Grundsatz, daß eine giltige Ehe nur durch die priesterliche Trauung zu Stande komme bei. Darin lagen die Keime des Conflictes, der in der jüngsten Zeit auch in der evangelischen Kirche in Preußen zur Erscheinung gekommen ist. Nachdem eine lange Zeit alle Ehen ohne Unterschied eingesegnet worden waren und Niemand bezweifelt hatte, daß dies nur der Forderung des Gesetzes gemäß sei, ist erst nur vereinzelt, und dann immer öfter und stärker in dem Kreise der Pastoren der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Einsegnung aller Ehen mit besonderer Rich-

tung auf die Ehen geschiedener Personen hervorgetreten" [1]). Julius Müller war es, — und wir möchten, daß dies unvergeßen bliebe, — der in der Evangelischen Kirchenzeitung vom Jahre 1829 (Nr. 22 ff.) forderte, daß keine Verbindung kirchlich eingesegnet werde, die das Wort des Herrn für Ehebruch erkläre. Es ließe sich allerdings denken, sagt er, daß irgend ein Staat von der Geistlichkeit des Landes im Allgemeinen die kirchliche Einsegnung jener Verbindungen unbedingt forderte. „Aber könnte er auch wohl irgend einen bestimmten Geistlichen zur Vollziehung dieser Handlung zwingen? Könnte er ihn nötigen, in einem Amte zu bleiben, welches, da es ihn zugleich verpflichtet, Christi Wort überall als das höchste Gesetz zu verkündigen, ihn in diesem Falle mit sich selbst in den unauflöslichsten und unerträglichsten Zwiespalt verwickelte? Also dürfte selbst bei dem härtesten, gewaltsamsten Verfahren von Seiten eines Staates der Geistliche sich doch nicht durch erlittenen Zwang entschuldigen, wenn er wider sein Gewißen handelt. . . Wehe uns, wenn wir nicht um Christi und des Gewißens willen Alles verließen; feile Miethlinge wären wir dann, und unser Dienst am Worte der verächtlichste, niedrigste Broterwerb, viel verächtlicher, als jeder andere in der menschlichen Gesellschaft noch so verachtete, weil dann eben das Heiligste von uns der Befriedigung des irdischen Bedürfnisses völlig untergeordnet und dienstbar gemacht würde; nicht wert wären wir dann der großen frommen Vorgänger, die um Christi und seines Wortes willen Alles dahin gaben und Schmach und Not auf sich nahmen, nicht wert all des heiligen Blutes, das vor Jahrhunderten und Jahrtausenden für die Freiheit und Selbstständigkeit unseres christlichen und evangelischen Glaubens

---

[1]) Aem. Ludw. Richter, Lehrb. des kath. und evang. Kirchenrechtes. 7. Aufl. bearb. von Dr. R. W. Dove. 1874. S. 895 ff.

vergossen wurde" (S. 198). Daran schloß sich eine Bewegung innerhalb der evangelischen Kirche Preußens, welche eine vorläufige gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit durch die Cab.-Ordres vom 30. Jan. 1846, 8. Juni 1857 und 10. Febr. 1859 herbeiführte, wonach die kirchlichen Behörden im einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob die Wiedertrauung kirchlich zuläßig sei. Namentlich waren es die Verhandlungen des 7. deutschen evangelischen Kirchentages zu Frankfurt a./M. (Sept. 1854), welche eine definitive Entlastung der Kirche von der Pflicht, schriftwidrige Ehen einzusegnen, forderten und in den beiden Anträgen Dr. Julius Müller gipfelten: „1) Die Staatsregierungen des evangelischen Deutschlands sind zu ersuchen, daß sie die Wiederherstellung des Eherechtes auf der ursprünglichen Grundlage evangelischer Ordnung, mithin die Aufhebung aller anderen gesetzlichen Scheidungsgründe, als der mit dem Worte Gottes und den Grundsätzen der Reformation vereinbarten, einleiten und mit höchstem Nachdruck fordern wollen. 2) Die Träger des Kirchenregimentes im evangelischen Deutschland sind zu ersuchen, daß sie die Ablehnung der anderweitigen Trauung solcher Personen, die wider Gottes Wort und die ursprünglichen Grundsätze der evangelischen Kirche geschieden worden sind, den Staatsregierungen gegenüber vertreten und damit zugleich dem geistlichen Amte der evangelischen Kirche zu einem übereinstimmenden Verfahren in dieser Angelegenheit helfen wollen."

So war es innerhalb der Kirche zum Ausdruck gekommen, daß sie der Pflicht, alle vom Staate factisch zugelaßenen Ehen einzusegnen, nicht nachzukommen im Stande sei, die kirchliche Eheschließung somit unter den bestehenden Verhältnissen sich nicht dazu eigene, die einzige Form rechtsgiltiger Eheschließung zu sein, es sei denn, daß das Staatsgesetz nach den Principien des Wortes Gottes sich gestalte. Dies letztere aber war zu viel verlangt, da es mit andern Worten hieß, Kirchenordnung

und bürgerliche Gesetzgebung identificiren und Leute zwingen, Christen zu sein, die es nicht sein wollen, wie Luther sagt.

Diesem Bestreben gegenüber, die christliche Lebensordnung denen zu octroyiren, die sie nicht wollen, machte sich das Verlangen geltend, überhaupt an die Stelle der kirchlichen Trauung eine andere Form rechtsgiltiger Eheschließung zu setzen, im Anschluß und in Analogie mit der durch die französische Gesetzgebung in der Revolutionszeit erfundenen und eingeführten obligatorischen Civilehe. Die kirchliche Trauung sollte jeder rechtlichen Bedeutung entkleidet werden. Formell würde dies ein Rückkehr zu der ursprünglichen Stellung der kirchlichen Eheschließung sein. Materiell jedoch stellt sich die Sache anders. In Preußen lagen die Verhältnisse so, daß, wer die kirchliche Trauung in Folge jener vorläufigen Regelung durch die Cabinetsordres von 1846, 1857 und 1859 nicht erlangen konnte oder event. die kirchliche Trauung verschmähte und doch von der Eingehung der Ehe nicht Abstand nehmen wollte, aus der Landeskirche austreten mußte, um seine Ehe vor Gericht schließen zu können. Ohne Austritt aus der Kirche und ohne kirchliche Trauung die Ehe schließen zu können, unbehindert von der Frage um die Zuläßigkeit der beabsichtigten Ehe nach den Principien des Wortes Gottes und der kirchlichen Ordnung, — das war der Wunsch, der sich immer wieder Ausdruck gab [1]. Eine Vergewaltigung der Kirche war damit, wenn auch vielfach unbewußt, intendirt. Im tiefsten Grunde sollte der Kirche

[1]) Vgl. die Aeußerung des Cultusministers Dr. Falk in der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Februar 1874 bezüglich eines Amendements des Grafen Krassow: „Hier wird gesagt (in Betreff schriftwidrig Geschiedener 2c.): wer in der Kirche bleiben will, soll sich nicht trauen laßen; wer sich trauen laßen will, scheide aus der Kirche. Damit ist wieder constatirt der unversöhnliche Widerspruch zwischen den Staatsgesetzen und den Anschauungen der Kirche oder den Anschauungen gewisser Strömungen in der Kirche."

das Recht bestritten werden, über das Recht und das Maaß der Zugehörigkeit ihrer Glieder zu ihr zu befinden, und die Forderungen des göttlichen Wortes gegen ihre Glieder geltend zu machen. Noch wurde dieser Gedanke nicht klar ausgesprochen. Vielmehr blieb er noch verworren mit dem richtigen Gefühl, daß Niemand gesetzlich gezwungen werden dürfe, ein Christ zu sein, und daß es der Kirche unwürdig sei, sich und ihre Ordnungen irgend Jemanden mit Hilfe des Staates rc. aufzuzwingen. Letzteres war auch der Gedanke, der mannigfach auf kirchlicher Seite, wie den Verfaßer dieses, dazu bewog, der Einführung der bürgerlichen Eheschließung das Wort zu reden, ohne jedoch dieselbe durchweg als obligatorisch fordern zu wollen. Ideale und höchst profane Anschauungen begegneten sich. Der Idealismus ist nicht zur Geltung gekommen. Man darf sich nicht verhehlen, daß wir es hier mit der ersten Etappe der Umwandlung in dem Verhältnisse des Volkes zum Christentum zu thun haben, wie sich das Verhältnis der Obrigkeit zu der Kirche hat wandeln müßen, so daß von jener positiven Stellung, wie sie uns in den fränkischen Capitularien und den evangelischen Kirchenordnungen entgegengetreten ist, nur noch der §. 82 des deutschen Reichsgesetzes geblieben ist: „die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dies Gesetz nicht berührt", — ein bleibendes Denkmal der treuen Fürsorge unseres Kaisers für das christliche Leben seines Volkes, aber zugleich ein laut redender Denkstein der anderen Zeit, in die wir eingetreten sind, des Wendepunktes, an dem Fortschritt oder Rückschritt in dem Verhältnisse unsres Volkes zum Christentum sich entscheiden muß.

So sprechen sich denn auch die Motive des dem preußischen Landtage s. Z. vorgelegten Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung mit dankeswerter Klarheit dahin aus, daß zwar das Verhalten der römisch-katholischen Bischöfe zu den jüngst

erlassenen Kirchengesetzen das unmittelbar entscheidende Moment gewesen sei für die Einbringung dieses Gesetzentwurfes, daß jedoch noch ganz andere Rücksichten bei demselben maßgebend gewesen seien, nemlich „1) es fehlt in einem großen Theile der Monarchie an einer Form für die Eheschließung zwischen Personen, von denen der eine Theil innerhalb, der andere außerhalb der Kirche steht [1]). Die Eingehung ihrer Ehe hängt lediglich davon ab, ob sie einen landeskirchlichen Geistlichen finden, welcher die Trauung zu verrichten geneigt ist .... 4) das Gleiche" (wie in Betreff der Eingehung gemischter Ehen, welche eine unerschöpfliche Quelle confessionellen Haders sind, die auch die staatlichen Interessen aufs empfindlichste berührt) „gilt hinsichtlich der Geschiedenen, welche die Wiedertrauung innerhalb der katholischen Kirche gar nicht, innerhalb der evangelischen Kirche, sofern die frühere Ehe aus einem kirchlich nicht anerkannten Grunde geschieden war, meist nur durch die Zustimmung der obersten Kirchenbehörde erlangen können, welche in nicht seltenen Fällen versagt wird." Also die einzelnen Fälle, in denen die sittlich-religiösen Principien der Kirche und die Degradation des sittlichen Bewußtseins in den Einzelnen in Conflikt gerathen, werden zu Motiven einer generellen Gesetzgebung erhoben. Ob dies im wohlverstandenen sittlichen Interesse des Staates liege, ist jetzt nicht mehr Zeit und hier nicht der Ort zu untersuchen. Wir nehmen nur Act davon, daß bei Einführung der bürgerlichen Eheschließung nicht die christlichen Principien in Betreff der Heiligkeit und Heiligung der Ehe maßgebend gewesen sind, ja daß überhaupt die sittliche Seite der Ehe nicht bloß nicht in Betracht gekommen ist, sondern daß auch ausgesprochener Maßen das Gesetz den Nebenzweck hat, Eheschließungen zu erleichtern, welche die sittlichen Anschauungen von der Ehe zu stärken nicht geeignet

---

[1]) also z. B. Christen und Juden!

sind. Wir können davon absehen, daß auch diese Motive die Sage von der kirchlichen Eheschließung als einer Delegation des Staates, wenn auch in milderer Form wiederholen, — eine Vorstellung, die consequent durchgeführt zu dem wunderlichen Resultat führen würde, daß auch das Recht der Nupturienten, ihre Ehe zu schließen, das Recht der Eltern, ihr Kind Einem zur Ehe zu geben, eine Delegation des Staates sei. Genug: die kirchliche Trauung ist nunmehr wieder jeder rechtlichen Bedeutung entkleidet, und somit die Kirche — so sollte man meinen — in Betreff ihrer Beteiligung bei der Eheschließung um so dringender rein auf die christlichen Principien zurückgewiesen, als für die Einführung der neuen Form rechtsgiltiger Eheschließung Gesichtspuncte geltend gemacht worden sind, welche das festeste, energischeste Fußen der Kirche auf ihren eigenen Prinzipien fordern.

So glaubte man auch innerhalb der evangelischen Kirche eine Zeit lang. Wiederholt war es ausgesprochen worden, und zwar von Freunden der obligatorischen Civilehe, das normale Verhältnis könne nur dies sein, „daß auf die Einführung der staatlichen Civilehe die Kirche ihrerseits mit schärferen Bestimmungen über kirchliche Scheidung und kirchliche Wiedertrauung antworte“ [1]. Aber es wurde anders entschieden.

---

[1] „Ja, es läßt sich schwer einsehen, was, wenn erst die Civilehe rechtlich frei gegeben ist, die Kirche hindern sollte, den Notstand in diesem Puncte überhaupt aufzugeben und zu dem bestimmten und deutlichen Gebote der heil. Schrift über Ehescheidung zurückzukehren. Man mag dann diejenigen, welche sich aus unbiblischen Gründen durch den Staat scheiden lassen, in der Kirche toleriren, so wäre dies immer ein Notstand, aber doch ein geringerer, als wenn die Kirche fortwährend solche Geschiedene einsegnet.“ Fabri, die Entstehung des Heidentums 2c. Barmen 1859.

Entgegen der überwiegenden Mehrzahl der von den Kreissynoden eingeforderten Gutachten, und, was die Frage nach der Wiedertrauung Geschiedener betrifft, entgegen dem einmütigen Verlangen aller treuen Diener und Glieder der Kirche erschienen jene beiden Erlaße vom 21. Sept. und 25. Nov. 1874, welche die Trauformel umwandelten in eine liturgisch im Grunde unmögliche Benedictionsformel, und betreffs der Wiedertrauung Geschiedener das Princip aufstellten, daß dieselbe eigentlich nur ausnahmsweise zu versagen, der Regel nach aber zu gewähren sei, da ja die Thatsache einer rechtsgiltig geschloßenen Ehe schon vorliege, wenn die kirchliche Trauung nachgesucht werde. Die betr. Ausführungen haben es aber nicht vermocht, die Zustimmung der evang. Landeskirche, wie sie in den diesjährigen Provinzialsynoden ihren Mund aufgethan, zu erlangen. Einmütig, wenn auch in mannigfacher Abstufung der Form, haben die Synoden die Zurückziehung dieser Erlaße beantragt, ohne daß die Stimme der Kirche bis jetzt Gehör gefunden hätte. Noch stehen wir in der Bewegung, welche nicht durch das Staatsgesetz, sondern durch die kirchlichen Anordnungen hervorgerufen ist. Alles drängt zur Entscheidung, um so mehr, als von juristischer Seite mit der größten Naivetät geltend gemacht worden ist, in der katholischen Kirche bleibe Alles beim Alten; „für die protestantische Kirche, welche nicht wie die katholische Kirche ein eignes vom Staate verschiedenes Eherecht entwickelt hat, ist mit dem Gesetze aber die Notwendigkeit einer Umänderung der bisherigen Vorschriften gegeben, und zwar deshalb, weil sie ihrem Principe nach die staatlich giltigen Ehen auch ihrerseits anzuerkennen hat" [1]). Wahrlich eine Zumuthung an

---

[1]) Dr. P. Hinschius, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin 1875; zu § 82.

die evangelische Kirche, das staatliche Eherecht ohne Weiteres dem Evangelium zu coordiniren, wie sie ihr Analogon nur hat in der Zumutung des Bischofs Martin von Paderborn an die Evangelischen in seiner Diöcese, ihn ohne Weiteres als ihren Bischof anzuerkennen. Und als wenn die evangelische Kirche, wenn auch kein eigenes Eherecht, nicht doch eine evangelische Ethik hätte und kännte!

Orientiren wir uns deshalb nunmehr über die Bedeutung, Form und Anwendung der kirchlichen Trauung.

II.

Die Bedeutung der kirchlichen Trauung.

So viel erhellt von vornherein aus den bisherigen Ausführungen, daß die kirchliche Trauung oder die kirchliche Begehung der Eheschließung weder ursprünglich noch wesentlich die Bedeutung hat, die Ehe rechtlich zu begründen. Wenn sie im Laufe der Zeit für geeignet befunden worden ist, Grundlage für die Anerkennung einer rechtsbeständigen Ehe zu sein, so hat dies einen doppelten Grund. Einmal den, daß nicht bloß nach dem allgemeinen Volksbewußtsein eine vor Gott und unter göttlicher Sanction geschloßene Ehe selbstverständlich auch zu Recht bestehen müße, sondern daß nach alter und vielleicht allgemeiner Tradition der Menschheit die Eheschließung selbst eine religiöse Handlung ist, ungefähr wie der Eid, in welcher das rechtliche Moment mit den religiösen unauflöslich verknüpft ist. Sodann den anderen Grund, daß speciell das Christentum es mit sich bringt, Forderungen für die Ehe, Bedingungen für die Eheschließung zu stellen, welche ausreichende Gewähr geben, daß hier n u r zuläßige und auch den Staat zur Anerkennung verpflichtende Verbindungen geschloßen werden. Wenn in der Gegenwart die kirchliche Form der Eheschließung ihrer rechtlichen Bedeutung entkleidet ist, so liegt dies nicht

etwa daran, daß die Kirche es an dem nötigen Ernste in Betreff der Zulaßung zur Eheschließung fehlen gelaßen, sondern neben Anderem ganz entschieden darin, daß die sittlich-religiösen Forderungen des Christentums in Betreff der Ehe Vielen zu ernst und drückend geworden sind, so daß sie es für unerläßlich zu ihrem Lebensglück erachten, „außerhalb des Schattens der Kirche leben und sterben zu können." Oder wäre dies geflügelte Wort nur Privatwunsch eines obscuren Journalisten?

Ist es aber nicht die Bedeutung der kirchlichen Trauung, die Ehe rechtlich zu begründen, so ist sie doch noch weniger die bloße Solennisation des Rechtsactes, wie Friedberg will, die solennis declaratio consensus conjugalis coram ecclesia publice facta, adhibitis a ministro ecclesiae piis precibus et votis, wie J. H. Böhmer definirt (Jus eccl. protest. 3, 1290). Wenn die Kirche um die Eheschließung gerungen und gekämpft hat mit der Sitte des Volkes und den libertinistischen Gelüsten Einzelner und ganzer Generationen, so war die bloße Solennisation des Rechtsactes nicht der Gedanke, der sie leitete, nicht der Preis, den sie begehrte. Ist es auch in wißenschaftlichen Deductionen von Theologen und Juristen mehrfach ausgesprochen worden, daß der kirchlichen Trauung gemäß der Regel: consensus facit nuptias keine andere Bedeutung zukommen könne, — das christliche Bewußtsein hat zu aller Zeit Größeres und Höheres darin gefunden und sieht namentlich in unserer Zeit sich genötigt, dieses Höhere hervorzuheben, wo sie jeder rechtlichen Nebenbedeutung entkleidet ist. Die Eheschließung Angesichts und im Namen der heiligen Dreieinigkeit ist noch etwas anders, als selbst die Abschließung eines Friedensvertrages in diesem Namen. Das christliche Bewußtsein sträubt sich gegen eine Auffaßung, welche leicht dahin führen könnte, in der kirchlichen Trauung schließlich nichts als eine der subjectiven Auffaßung Preis zu gebende „religiöse Verbrämung des Civilactes", einen je nach den verschiedenen An-

sichten wesentlicheren oder unwesentlicheren Teil der pompa nuptialis zu sehen. Der Geschichte der kirchlichen Trauung entspricht jene Auffaßung nur dann, wenn man dieselbe verwechselt mit der Geschichte des Rechtes der Eheschließung. Welche Bedeutung die kirchliche Trauung für die Rechtswißenschaft und Rechtspflege hat, ist weder maßgebend noch erschöpfend für die Frage, welche Bedeutung die Kirche selbst ihrer Beteiligung an der Eheschließung beilege, wie dies auch von dem Cultusminister Dr. Falk in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. December 1873 indirect anerkannt wurde, indem er sagte: „was hindert denn Jemanden, der die kirchliche Trauung für etwas Essentielles hält, es auch ferner dafür zu halten? was hindert ihn, im Innern über den Act, der vor dem Civilstandsbeamten abgeschloßen wird, so zu denken, wie über irgend einen Ehecontract, wie man ihn schon jetzt abschließt, sich erst nach der kirchlichen Trauung für wahrhaft verheiratet anzusehen?"

Aber auch drittens hat die kirchliche Trauung nicht die Bedeutung, die Thatsache der Ehe zu bedingen, so daß alle ohne sie eingegangene Ehen Concubinate wären. Dem steht das immer wieder von der Kirche ausgesprochene und bethätigte, von der katholischen Kirche erst mit dem Tridentinum aufgegebene Princip entgegen, daß die Thatsache der Ehe unabhängig sei von der kirchlichen Trauung. Dies Princip fand mehrfachen Ausdruck, zunächst in dem Verhalten der Kirche gegen die zweite Ehe der Verwittweten, welche sie nicht einsegnete (s. ob. S. 19 f.), und sodann in ihrem Verhalten gegen diejenigen, welche ihre Ehe eingegangen resp. schon vollzogen hatten, ohne kirchlich getraut zu sein. Sie sprach diesen Verbindungen, wenn anders sie überhaupt zu Recht bestehen konnten und keine Ehehindernisse vorlagen, den Charakter der Ehe nicht ab, aber sie unterschied zwischen matrimonium legitimum, event. auch consummatum und matrimonium ratum. Letzteres ist nicht bloß die kirchlich sanctionirte, sondern jede

Ehe inter fideles und darum unlösbar, auch wenn sie ohne kirchliche Feierlichkeit durch bloßen Consens geschloßen ist [1]). Ging doch aus dieser Auffassung gemäß dem Princip: consensus facit nuptias — aus einer an und für sich hohen und ernsten Auffaßung von der Bedeutung der Geschlechtsgemeinschaft das unheilvolle Verhalten der mittelalterlichen Kirche gegen das Elend der heimlichen Ehen hervor! Weil sie die Thatsache der Ehe anerkannte, verlangte sie wenigstens die nachträgliche kirchliche Schließung. — Daß nach evangelischer Lehre die kirchliche Trauung nicht erforderlich ist, um die Thatsache der Ehe herzustellen, bedarf kaum der Ausführung. Es ist auf das oben S. 37 ff. gesagte zu verweisen. Wenn das die Wirkung der Ehe ist, daß „die Zwei Ein Fleisch sind“ und die Hurerei deshalb die Ehe bricht, weil „wer an der Hure hängt, Ein Fleisch mit ihr ist“ (1. Cor. 6, 13. 16), so kann die Thatsache der Ehe nicht abhängen von der Form der Eingehung, also auch nicht von der kirchlichen Trauung. Ganz entscheidend dafür ist, daß das alte Testament keine sacrale Eheschließung kennt und doch die Heiligkeit der Ehe, die unter Gottes besonderer Hut steht, so einzigartig betont. Ist auch

---

[1]) Die merkwürdige Stelle bei Gratian lautet vollständig so (c. 17. C. XXVIII, qu. 1): Conjugium aliud est legitimum et non ratum, aliud ratum et non legitimum, aliud legitimum et ratum. Legitimum conjugium est, quod legali institutione vel provinciae moribus contrahitur. Hoc inter infideles ratum non est, quia non est firmum et inviolabile conjugium eorum. Dato enim libello repudii licet eis recedere ab invicem et aliis copulari lege fori, non lege poli, quam non sequuntur. Inter fideles vero ratum conjugium est, quia conjugia semel inita inter eos, ulterius solvi non possunt. Horum quaedam sunt legitima, veluti cum uxor a parentibus traditur, a sponsa dotatur, et a sacerdote benedicitur. Haec talia conjugia legitima et rata appellantur. Illorum vero conjugia, qui contemtis omnibus illis solennitatibus, solo affectu aliquam sibi in conjugem copulant, hujusmodi conjugium non legitimum sed ratum tantummodo esse creditur.

die Art der Eingehung nicht durchaus irrelevant, sondern dem Wesen der Ehe entsprechend zu gestalten, so ist doch das, was die Ehe constituirt, etwas anderes, so daß unter Umständen auch die formlos eingegangene Gemeinschaft, möglicher Weise sogar wider Willen des oder der Betreffenden, die Ehe begründet, vgl. Deut. 22, 28. 29[1]). Das einander angehören wollen und sich einander ergeben zu voller und beständiger Lebensgemeinschaft bezw. die auf solche Lebensgemeinschaft gerichtete Absicht ist die normale Voraussetzung der Ehe; die Nachweisung dieser Absicht bezw. der entsprechenden Thatsache der eingegangenen Gemeinschaft bedingt und zwingt zur Anerkennung der Ehe selbst den, der zwar wohl solche Gemeinschaft, aber nicht als Ehe, als treue und unauflösliche Lebensgemeinschaft, sondern etwa als bloße Geschlechtsgemeinschaft pflegen möchte. Consensus est quasi anima conjugalis contractus, sagt J. Gerhard in seinem Tr. de conjugio I, 109 (loc. theol. l. XVIII.) Daß die einzigartige Gemeinschaft, welche die Ehe charakterisirt, also jenes sittliche Verhältnis vorliegt, welches die Grundlage und den Ursprung des Rechtsverhältnisses bildet, auch wenn ihm das sittliche Verhalten nicht entsprechen sollte, dies ist die wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Thatsache der Ehe, sowohl seitens der direct als der indirect Beteiligten. Wie sie zu Stande gekommen ist, ist zwar sittlich nicht gleichgiltig, für die Thatsache selbst aber, daß sie vorhanden ist, nur insofern nicht unerheblich, als daraus wohl für, nie aber gegen das Vorhandensein einer Ehe argumentirt werden kann,

[1]) Vgl. Preußische Consistorialordnung vom J. 1584 (bei Richter, Kirchenordnungen. II, 466): „Da auch einer eine Jungfrau, die ihm ebenbürtig, auch eines guten Gerüchtes und ehrlichen Wandels mit süßen glatten Worten, Gift oder Gabe zu seinem Willen brächte und schwängerte, soll er dieselbe, obgleich die Zusag der Ehe nicht ausgeführt, zu ehelichen schuldig sein, oder in Weigerung dessen, vermöge der Rechte gestraft werden.“ Analog die Basler KO. vom J. 1529, bei Richter I, 125.

selbst dann nicht einmal immer, wenn etwa bei der Eheschließung eine Simulation stattgefunden hat. Diesen Standpunkt aufgeben, hieße nicht bloß sich selbst das Recht nehmen, den Maßstab sittlicher Forderungen und sittlichen Urteils an solche Verhältnisse zu legen, sondern durch die Verurteilung aller nicht in einer bestimmten Form eingegangenen Verbindungen die sittlichen Bande selbst lockern und auflösen und der Depravation Thür und Thor öffnen, den libertinistischen Gelüsten das Recht verleihen, sich nicht für gebunden zu halten. Denn wenn es nicht mehr auf das daß ankommt, auf die Thatsache selbst, wie sollen dann die allgemeinen sittlichen Anforderungen an das vorhandene Verhältnis, die Forderung der Unauflöslichkeit und unverbrüchlichen Heilighaltung aufrecht erhalten werden können? Dies wäre der widerspruchsvolle Standpunkt der katholischen Kirche, der so grenzenloses sittliches Elend verschuldet hat, nur diejenigen Ehen für wirkliche d. i. unauflösliche Ehen zu halten, welche unter Gläubigen d. i. Kirchengenoßen bestehen und vor dem Priester geschloßen sind. Wie das Verhältnis eingegangen ist, giebt wol einen Maßstab für den sittlichen Standpunkt der Eheleute und gestattet einen Schluß auf die Auffaßung und voraussichtliche Führung der Ehe, kann aber weder die Thatsache selbst, wo sie vorliegt, noch die zu erhebenden sittlichen Anforderungen aufheben. Die Eheschließung empfängt ihre Bedeutung und dem entsprechend normaler Weise ihre angemeßenste Gestaltung und Form von der Ehe, und zwar von dem Wesen, nicht von der subjectiven Auffaßung der Ehe, nicht umgekehrt. Das Wie ist logisch und sittlich betrachtet so wenig die Voraussetzung der Thatsache, daß vielmehr umgekehrt aus dem Wesen der Letzteren erst sich die Frage erledigt, wie in der angemeßensten, dem Ursprung und Wesen der Ehe entsprechendsten Weise dieselbe eingegangen werden könne. So ist auch geschichtlich aus der dem christlichen Leben und Bewußtsein selbst-

verständlichen und notwendigen Auffaßung der Ehe das Institut der kirchlichen Trauung hervorgegangen. Aus dem Wesen der Ehe, wie es die Christenheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes erkennt, dieses Institut zu rechtfertigen, es in seiner Bedeutung fern von aller Uebertreibung und Ueberspannung, aber namentlich auch fern von aller Verdunkelung, Abschwächung und Entleerung festzustellen, festzuhalten, darum zu kämpfen, das ist eine der ernstesten Aufgaben der Gegenwart. Was die Kirche, sich und der Welt zu Dienst, von der Ehe hält und für die Ehe hat, das muß sie gerade dort aussprechen, wo dieselbe eingegangen wird. Hier ist die Stelle, wo einer der ernstesten Kämpfe zwischen Welt und Kirche entschieden werden muß. Dies sich nicht völlig vergegenwärtigt zu haben, ist ein schwerer und verhängnisvoller Fehler, den die wohlmeinenden Freunde der sogenannten bürgerlichen Eheschließung bei den Debatten im preußischen Landtage und deutschen Reichstage, sowie insbesondere der Oberkirchenrat in seinen Erlaßen begangen haben.

Was bedeutet denn nun die kirchliche Trauung? Nach der Ablehnung jener dreifachen Misdeutung scheint nicht mehr viel wirklicher Inhalt, nur noch eine bloße Form übrig zu bleiben. Formen aber ohne Inhalt ruiniren die Kirche als Institution und als Organismus. Giebt die Form denen nichts, die sich ihrer bedienen, so muß sie zerbrochen werden. Trägt es für die Ehe nichts wesentliches aus, daß das Amt des Wortes sie schließt oder bei ihrer Schließung beteiligt wird, nachdem die Rechtsgiltigkeit der letzteren anders wohin verlegt ist, so ist es beßer, die ganze Form fällt, als das die Ruinen geschwundener Pracht mühselig conservirt werden. Die Lebensfülle der Gemeinde Gottes ist viel zu kräftig, als daß sie dann nicht auf einen Neubau denken müßte. Aus bloßer Connivenz aber ihre ureigensten Institutionen wesentlich zu alteriren, ist ihrer unwürdig und gerade an diesem Punkte unverantwortlich.

Doch wir dürfen nicht vorgreifen. Was bedeutet die kirchliche Trauung? Schon die geschichtliche Betrachtung giebt uns reichen Aufschluß und zeigt eine merkwürdige Uebereinstimmung weit auseinander liegender Zeiten, eine unverkennbare Continuität der Auffaßung.

Wir haben uns bisher verschiedener Bezeichnungen derselben Sache bedient, entsprechend der verschiedenen Form, in welcher sie uns begegnet. Wir redeten von kirchlicher Eheschließung, kirchlicher Trauung, kirchlicher Begehung der Eheschließung oder Beteiligung des kirchlichen Amtes bei der Eheschließung. Die Bezeichnung des kirchlichen Actes als copulatio, Trauung oder Vertrauung, ist keine altkirchliche, der letzteren aber nachgebildet, erst in der evangelischen Kirche aufgekommen an Stelle des altkirchlichen zweideutigen Ausdrucks copula conjugalis. Die römische Kirche bezeichnet den Act, entsprechend seiner Zugehörigkeit zu den Acten der Benediction im Unterschiede von denen der Initiation und der Communion als benedictio conjugalis oder, seiner Einzigartigkeit in diesem Genus entsprechend, bloß als benedictio. Das deutsche „trauen, Trauung" entspricht ursprünglich nicht dem lat. copulare, sondern dem affidare, affidatio der mittelalterlichen Latinität. Dieses aber unterscheidet sich wieder von unsrem jetzigen „trauen, antrauen" so, daß es z. B. nur von der Verlobung gebraucht wurde. Die griechische Kirche bezeichnet die Trauung als στεφάνωμα, coronatio nach dem Hauptteil der kirchlichen Feier, der Krönung der Nupturienten mit dem Brautkranze [1]). So verschieden aber auch die Bezeichnungen des Actes sind und die Formen, unter denen er sich vollzieht, — die Bedeutung, welche der verschieden gearteten Beteiligung der Kirche an der Eheschließung zu-

---

[1]) Vgl. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archaeologie. 9, 295. Daniel, codex liturg. eccl. orient. p. 520 sqq.

kommt, ist dieselbe, auch wo sie noch nicht in der Form der Copulation oder Trauung erscheint.

Wir sahen schon bei der Besprechung der ignatianischen Stelle, daß es sich bei der Beteiligung der Kirche an der Eheschließung nicht bloß um Beurteilung der kirchlichen Zulässigkeit, sondern um eine Sanction der beabsichtigten Ehe werde gehandelt haben, welche die Nupturienten der göttlichen Sanction gewis machen sollte. Daß der Herr sich zu dieser Ehe bekennen möge, mußte gemäß der apostolischen Mahnung 1. Cor. 7, 39 der Brautleute Begehren sein, analog dem allgemeinen religiösen Bedürfnisse, wie es sich auch in den sacralen Formen der Eheschließung im Heidentum Ausdruck giebt [1]. Bei Tertullian tritt es entschieden heraus, daß die Schließung der Ehe durch die Kirche die Bedeutung hat, die ratihabitio patris auszusprechen oder zu symbolisiren: quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio, obsignatum angeli renunciant, pater rato habet. Daß der kirchliche Act als Eheschließung angesehen wurde, wenn auch ohne jede rechtliche Bedeutung und unter Voraussetzung der rechtlichen Präliminarien der Eheschließung, ergiebt die Mitteilung des Possidius über Augustin (s. ob. S. 23), der Ausdruck Basilius des Großen: ὁ δι' εὐλογίας ζυγός, d. i. nicht bloß der gesegnete Bund, sondern der durch die Benediction vermittelte, zu Stande gekommene Bund, während das Wort des Chrysostomus: δι' εὐχῶν καὶ εὐλογιῶν τὴν ὁμόνοιαν τοῦ συνοικεσίου συσφίγγειν mehr die Gesinnung der zukünftigen Gatten im Auge hat. Augustin scheint zwar in seinem Briefe an Maxi-

[1]) Roßbach, römische Hochzeits- und Ehedenkmäler, S. 37: „Das Opfer war in der älteren Zeit bei Griechen und Römern der feierlichste Teil der Eheschließung, durch welchen man kund gab, daß die Ehe nicht allein vor den Menschen, sondern auch vor den Göttern und mit Einwilligung der letzteren geschloßen sein solle.“ Vgl. Karlowa a. a. O. S. 19 (s. ob. S. 7).

minus das die Ehe schließende Moment darin zu finden, daß die Nupturienten sich die Treue schwören; allein in dem Bericht des Possidius begegnet uns der Ausdruck per sacerdotem conjungi, in den quaestiones ex utroque test., opp. Aug. t. III, 1, 138 ed. Paris: Dei creatura sub Dei benedictione jungitur, wie in den Worten des Timotheus von Alexandrien (ob. S. 17) der Ausdruck matrimonio conjungere, worunter, wie Stälin bemerkt, das Zusammensprechen der Eheleute, aber nicht wie Stälin will, im Namen der Kirche, sondern im Namen Gottes zu verstehen ist. In dem citirten Brief des Siricius heißt es virginem communi per sacerdotem benedictione percipere. So kann denn Isidor von Sevilla [1]) sagen: Iam quod in ipsa conjunctione connubii a sacerdote benedicuntur, hoc est a Deo in ipsa prima conjunctione factum; hac ergo similitudine fit in ecclesia qua tunc factum est in paradiso. Demnach ist dies die Bedeutung der kirchlichen Trauung, daß die christliche Eheschließung in Analogie der göttlichen Stiftung der Ehe im Paradiese erfolgt. Die Ehegatten sollen einander haben im Namen Gottes, — das Recht und die Thatsache ihres Bundes soll ruhen und bestehen nicht auf dem bloßen Consens der Ehegatten, sondern auf dem Recht, welches ihnen das verpflichtende und segnende Gotteswort ertheilt.

Schließung der Ehe, das ist die Bedeutung der kirchlichen Trauung im Bewußtsein der Kirche zu einer Zeit, in welcher sie mit der rechtlichen Knüpfung des Bandes nichts zu thun hatte, und in welcher über das Verhältnis des Rechtsactes zu dem kirchlichen Acte gar nicht deliberirt wurde und nicht deliberirt zu werden brauchte, weil Niemand die selbständige und eigentümliche Bedeutung des kirchlichen Actes in Zweifel zog und die Kirche keine Veranlaßung hatte, einer

---

[1]) de off. eccl. II, 19 bei Stälin, S. 18.

überspannten Deutung der rechtlichen Formalien entgegen zu treten. Es kam ihr, wie schon oben ausgeführt, zu gute, daß die sacrale Form der Eheschließung keinerlei rechtliche Bedeutung hatte, und doch, wie natürlich, für jedes noch nicht erstorbene religiös-sittliche Bewußtsein die Hauptsache war.

Es wird nun nicht als etwas Neues erscheinen, namentlich unter Hinzunahme der früher gezeichneten geschichtlichen Entwicklung, welche das Institut der kirchlichen Trauung genommen hat, wenn in der mittelalterlichen Kirche von dem die Ehe benedicirenden Priester die Ausdrücke conjungere, copulare gebraucht werden [1]) und man wird darin nicht Spuren der sacramentalen Auffaßung der Ehe in der bis heute in der katholischen Kirche noch nicht entschiedenen und zur allgemeinen Geltung gekommenen Ansicht finden dürfen, daß der die Ehe benedicirende Priester der Spender des Sacramentes sei. Man müßte denn, wie Friedberg in zuweilen komischem Eifer jede Betonung der göttlichen Stiftung der Ehe, jede Hinweisung auf einen mehr als allgemeinen menschlich-sittlichen Charakter derselben, auf die in ihr vorhandene und die ihr geltende besondere Gottesordnung, jede Wertung der kirchlichen Trauung über die Bedeutung einer bloßen Solennität hinaus als eine verwerfliche Hinneigung zu dem katholischen Sacramentsbegriffe verurteilen, während doch der katholische Sacramentsbegriff erst von der Wahrheit aus erst zu verstehen und zu verwerfen ist, daß die Ehe eine besondere Gottesordnung, „der allergeistlichste Stand auf Erden" ist, wie Luther sagt.

Mit schlagendem Wort hebt nun wieder Luther den eigentlichen Inhalt und in ihm die Bedeutung des kirchlichen Actes hervor, wenn er sagt: „wer ein ehelich Gemahl nimmt

---

[1]) So die Synoden zu Trier 1227, zu Cöln 1281, zu Passau 1284 u. a. s. G. L. Hahn, die Lehre von den Sakramenten in ihrer geschichtlichen Entwicklung innerhalb der abendländischen Kirche bis zum Concil von Trient. Breslau, 1864. S. 178.

nach solchen Rechten, dem kann ein Pfarrherr mit fröhlichem Herzen sagen oder urteilen, daß er es mit gutem Gewißen, mit Gott und mit Ehren habe." Ganz wie Synesius von Cyrene (410) in seinem für den Bischof Theophilus von Alexandrien bestimmten Briefe schreibt, in welchem er unter seinen Bedenken gegen die Uebernahme des Episkopats von Ptolemais auch seine Ehe aufführt, die er nicht lösen will, in der er auch nicht wie ein Ehebrecher nur heimlich seinem Weibe sich nahen will, sondern die er fortzusetzen entschloßen ist mit dem Wunsche, daß ihm viele und treffliche Kinder geboren werden. Dort sagt er[1]): Mihi et Deus ipse et leges ipsaque sacra Theophili manus uxorem dedit. Daß aber diese Versicherung, sein Gemahl „mit gutem Gewißen, mit Gott und mit Ehren zu haben" mehr besagen soll, als eine bloße kirchliche Anerkennung und feierliche Weihe der Ehe, geht aus den oben S. 27 weiter angeführten Worten hervor; insbesondere erhellt, daß Luther unterscheidet zwischen der zur Rechtsbeständigkeit der Ehe erforderlichen öffentlichen Eingebung „vor Zeugen, die solches beweisen können" und der Schließung der Ehe, der Zusammengebung der Eheleute dadurch, daß „Gottes Wort über sie gesprochen ist". Die Schließung erfolgt in der Form der Zusammensprechung durch den Pfarrer im Namen des dreieinigen Gottes; — die Oeffentlichkeit ist erforderlich um der Rechtsbeständigkeit willen und der Beurkundung, daß die Ehe geschloßen werde „mit Wißen und Willen derjenigen, so die Oberhand haben und die Ehe zu stiften Recht und Macht haben", d. h. aber nicht der Obrigkeit oder des Staates, wie ein moderner Mensch denken möchte, sondern „Vater und Mutter und was an ihrer Statt sein mag." Zur Begründung der Thatsache einer Ehe und

---

[1]) S. Stälin a. a. O. S. 17. W. Möller in Herzogs Realencykl. 15, 339.

ihrer Rechtsbeständigkeit ist die kirchliche Feier für Luther nicht notwendig. Wo aber die kirchliche Trauung begehrt wird, da soll sie Schließung der Ehe sein, Zusammengebung der Brautleute, die nicht bloß sich einander geben, sondern einander gegeben werden wollen und sollen im Namen des dreieinigen Gottes, der die Ehe selbst gestiftet, nicht der Natur überlaßen hat. „Die andern, so es besser könnten, das ist: die allerdings nichts können und aber sich dünken lassen, daß sie alles können, dürfen dieses meines Dienstes nicht, ohne daß sie es verklügeln und übermeistern mögen. Und sollen sich ja fleißig hüten, daß sie es mit Niemand etwas Gleiches halten; man müßte sonst denken, sie müßten von Andern etwas lernen; das wäre eine große Schande."

Brenz soll nach Friedberg in der Württemb. Kirchenordnung vom J. 1553 fast alle Motive, „die für die kirchliche Eheform sprachen", erschöpfen. Ich kann dieser Meinung nicht beitreten. Wichtig aber ist, daß auch Brenz in der kirchlichen Trauung für die Eheleute „die Vergewißerung ihrer göttlichen Zusammenfügung" sieht, die ihnen in ihrem Gewißen nöthig sei, wenn er dies auch beschränkt auf die „Ehrlichkeit und Gottgefälligkeit" des Ehestandes im Allgemeinen, und zwar im Interesse des Kampfes gegen die kirchliche Misachtung der Geschlechtsgemeinschaft und die Verkehrung des Begriffs der Keuschheit. Man muß selbstverständlich die Voraussetzungen nicht außer Acht laßen, unter denen Erkenntnis und Bekenntnis entsteht, um nicht für erschöpfend zu halten, was für eine gewisse Zeit genügend ist.

Die Kirchenordnung für Schwäbisch Hall von 1543 sieht in der kirchlichen Trauung einen festen Halt gegen die mancherlei Anfechtung, darinn die Eheleute „Gottes Gnad und Hilf notwendig seien", und wenn diese Aeußerung auch von denselben Gesichtspuncten bestimmt ist, wie die vorhin angeführte Brenz'sche, so ist doch klar, daß die kirchliche Trauung die

Eheleute des göttlichen Rechtes, nicht bloß des Naturrechtes gewis machen und das ehestiftende Wort Gottes ihnen eine besondere Gnade und Kraft für ihren Ehestand geben soll. Die kirchliche Trauung ist Eheschließung in Kraft des göttlichen Wortes. Allerdings gebraucht gerade diese Kirchenordnung den Ausdruck „Bestätigung“, nemlich: „die Ehelich glübt und pflicht, die jr da vor Gott und seiner Kirchen einander geloben, bestetige ich aus beuelch der christlichen Kirchen im namen“ u. s. w. Daß aber diese „Bestätigung“ nicht die geschloßene Ehe voraussetzt, sondern die Ehe schließen soll, ergiebt das Voraufgehende, wonach „die neuen Eheleute, die ihr ehelich Verbündnis wollen bestätigen laßen“, aufgefordert werden, „dieses Verbündnis zu bezeugen“, indem der Priester sie fragt, „ob je eins das andere zu seinem Ehegemahl haben will.“ (Näheres s. unt. 3.) — Die Hessische KO. von 1566 sagt: „Die Ehe bei den Christen ist eine rechtmäßige von Gott verordnete Zusammenfügung eines Mannes und Weibes, welche zusammengegeben werden von Gott nach seinem Wort und Befehl mit beiderseits Freundschaft gutem Gewissen, auch ihrer beider Verwilligung u. s. w.“

Wir können absehen von den mancherlei mehr oder weniger gelungenen Versuchen der Dogmatiker, die kirchliche Trauung im Zusammenhange des christlichen Lehrsystems auf ihre Bedeutung und Berechtigung hin wißenschaftlich zu untersuchen, von der hie und da hervortretenden Ueberspannung wie von der Unterschätzung derselben. Was sie für das unmittelbare religiöse, speziell christliche Bewußtsein ist, und was der kühlen, nicht bloß bedächtigen, sondern mit meist hypochondrischen Bedenken sich tragenden Reflexion von ihr übrig bleibt, ist eben zweierlei. Nur auf Joh. Gerhard's tract. de conjugio sei noch verwiesen. Mit der größten Unbefangenheit und Vorurteilslosigkeit unterscheidet er zwischen mandatum divinum und lex ecclesiastica. Die kirchliche Trauung ist

nicht ein göttliches Gebot, sondern nur kirchliche Ordnung, deren Uebertretung nicht damit auch ohne weiteres schon Uebertretung einer Gottesordnung ist. Sacerdotalis novorum conjugum consecratio est ritus ecclesiasticus, quo sponsus et sponsa antegressis sponsalibus et trina denunciatione praecedente comitantibus parentibus, cognatis, vicinis et aliis honestis personis ad templum solenniter deducuntur, ac explorato prius matrimoniali utriusque partis consensu, datis invicem dextris (alicubi etiam annulis) ab ecclesiae ministro *in nomine Patris, Filii ac Spiritus sancti copulantur*, de divina conjugii institutione ejusdemque finibus, de officis utrique in posterum incumbente, de cruce conjugio addita et consolatione cruci opponenda admonentur, ac piis precibus et benedictione ecclesiastica, addito χειροθεσίας ritu, Deo commendantur. (C. 4, § 462.) Es ist eine ausführliche Beschreibung des kirchlichen Actes, eine Description, keine Definition. Als Grundlage desselben gilt ihm das Beispiel Gottes 1 Mos. 1, 27. 2, 22, die apostolischen allgemeinen Vorschriften für alles christliche Handeln 1 Cor. 14, 40. Col. 3, 17. 1 Tim. 4, 5. Phil. 4, 8, sowie die speciellen 1 Cor. 7, 39. Hebr. 13, 4. Er ist eine altkirchliche Institution und entspricht dem allgemeinen religiösen Bedürfnisse, wie es sich auch im Heidentume, z. B. bei Plato kund giebt, der im 5. Buch de legibus und im 5. Buch de republ. die Eheschließung durch die Priester mit Gebet und Opfern fordert. Ihre Bedeutung aber ist eine zwiefache: ob novorum conjugum documentum, ut moneantur de dignitate illius ordinis, cui nomen dant ac de officiis juxta normam verbi utrique parti debitis; ob eorumdem commodum, ut hac ratione matrimonium ipsorum coram facie Dei angelorum et ecclesiae confirmetur, ipsique per preces Deo consecrentur et divinam benedictionem in conjugio suo sperare possint. Präciser und deutlicher spricht er sich aber

§ 475 hierüber aus bei der Frage: an peccent sponsus et sponsa, si ante benedictionem ecclesiasticam et publicam copulationem cohabitatione carnali adsuescant. Sie sündigen wirklich und zwar gegen eine heilsame kirchliche Ordnung, und wer mutwillens, ohne Not die kirchliche Ordnung verletzt, macht sich einer Sünde schuldig. Auch Adam nahm sein Weib nicht beluino impetu, sondern aus Gottes Händen, und darin ist uns die Norm und Regel für den rechten Beginn der Ehe gegeben, indem der Bräutigam ex manibus ministri utpote legati Dei et oeconomi domus divinae sponsam suam exspectet, certo statuens, ipsum Deum per ministrum adhuc pios conjuges invicem conjungere et ipsorum conjugium benedicere. Dies will nicht übersehen sein, wenn man hervorhebt, daß J. Gerhard anderwärts die rechtliche Bedeutung der Trauung als Zweck bezeichnet: Benedictio sacerdotalis novorum conjugum non requiritur ad rei ipsius, conjugii scilicet, essentiam, sed ad publicum ejus testimonium, ut omnibus constare possit legitime et honeste matrimonium esse contractum. Das Begehren der an und für sich nicht notwendigen kirchlichen Trauung ist das Verlangen, per os et manum ministri tamquam ipsius Dei copulari et matrimonio suo benedici.

Ueberall also, sehen wir, ist Schließung, nicht bloße Benediction der Ehe die Bedeutung und der Zweck des kirchlichen Actes, und wenn z. B. Friedberg so großes Gewicht darauf legt, daß die kirchliche Trauung begrifflich und wesentlich Benediction und nur nebenher Schließung der Ehe sei, — eine Auffaßung, welcher die Erlaße des evang. Oberkirchenrates kirchliche Autorität könnten zu verleihen scheinen, so ruht dies, wie sich im 3. Abschnitt zeigen wird, auf einer völligen Verkennung, auf einem schwerwiegenden Nichtverstehen des kirchlichen Sprachgebrauchs in Betreff der Benedictionen, zu denen die Trauung gehört, und namentlich auf einer Verkennung

der evangelischen Lehre und Praxis in Betreff der Benedictionen.

Wir dürfen nun zum Verständnis des Rahmens, in welchem sich diese Ausführungen bewegen, nie außer Acht laßen, daß es auch bei J. Gerhard noch immer die Opposition gegen die Pontificii ist, die seinen Aussagen Gestalt giebt. Dieser Opposition verdanken wir die klare, für die energische Geltendmachung sittlicher Forderungen so wichtige Erkenntnis, die der alten Kirche sich von selbst verstand, daß für die Thatsache und Rechtsbeständigkeit bezw. Verbindlichkeit der Ehe die kirchliche Schließung derselben nicht oder doch nur insofern in Frage komme, als sie geeignet sei, unter Umständen und wenn nötig die Intention der Ehe und die Thatsache der Eheschließung zu beweisen. Der Frage, um die es sich in der Gegenwart und für uns handelt, ob und welche Bedeutung der kirchlichen Trauung zukomme, nachdem die öffentliche Beurkundung der Eheschließung anderweit geordnet ist, dieser Frage, in ihrer eminenten sittlichen Bedeutung tritt Joh. Gerhard erst nahe, mit seiner zuletzt aufgeworfenen Frage: an peccent sponsus et sponsa u. s. w. Die besondere Formulirung dieser Frage mit ihrer Betonung der publica copulatio entspricht der Zeit des Verf., in welcher die kirchliche Trauung das Erfordernis der Oeffentlichkeit der Eheschließung erfüllte. Daß aber nicht die öffentliche, sondern die kirchliche Schließung der Ehe der Punct ist, auf den es J. Gerhard ankommt, erhellt aus der Beantwortung, und deshalb trifft die Frage, so bitter es klingen mag, für die gegenwärtige Situation vollkommen zu.

Ehe wir nun zur Erörterung unserer Frage, welche Bedeutung der kirchlichen Trauung bleibend und somit auch gegenwärtig nach Einführung der bürgerlichen Eheschließung eigne, übergehen, sei es gestattet, noch auf die Auffaßung von Nitzsch (prakt. Theol. § 389 ff.) zu verweisen. Er gedenkt der

bürgerlichen Eheschließung an dieser Stelle mit keinem Wort. Jedoch wo er von ihr handelt (§ 661) ergiebt sich, daß er die kirchliche Trauung völlig intact erhalten wißen will. Was sie ihm bedeutet, ergiebt sich aus der Stellung, welche er der „Einsegnung" zuweist. Die Einsegnung, d. i. die Zusammensprechung im Namen des dreieinigen Gottes (§ 389; II, 2, S. 450) soll sich ausdrücklich anschließen an die voraufgehende Erinnerung an die göttliche Stiftung des Ehebundes und an Grund und Sinn der Trauung. Auf diese „Einsegnung" soll folgen Vermahnung und Trostzuspruch in Bezug auf die christliche Eheführung, sowie die Fürbitte. Letztere also bildet nicht im Entferntesten den Mittelpunct der kirchlichen Handlung, sondern dies ist und bleibt die Schließung der Ehe.

Wir haben offenbar das Recht, von einer großen ununterbrochenen Continuität in der Auffaßung der kirchlichen Feier zu reden. Die von Anfang an festgehaltene, immer klarer und bestimmter ausgesprochene, in Luthers Traubüchlein culminirende und fixirte Auffaßung der kirchlichen Trauung ist die der Schließung der Ehe im Namen des dreieinigen Gottes. Ist nun diese Auffaßung berechtigt und ist sie allein und bleibend berechtigt, oder kommt ihr diese Bedeutung nur zu, so lange sie die Nebenbedeutung hat, die Form rechtsgiltiger Eheschließung zu sein? Da sie diese Bedeutung hatte, als noch nicht daran gedacht wurde ihr Rechtskraft beizulegen, so wird sie diese Bedeutung auch gegenwärtig behalten können, vorausgesetzt, daß sie begründet ist.

Was veranlaßt einen Christenmenschen, seine Eheschließung kirchlich zu begehen, und was veranlaßt die Kirche, die Eheschließung ihrer Glieder kirchlich zu gestalten? Zunächst begehrt ein Christ, wie für all sein Vornehmen, so auch für diesen Schritt die Vergewißerung der Gnade Gottes, und zwar nicht bloß die Vergewißerung seines Gnadenstandes überhaupt,

welcher ihm Kraft giebt, zu thun und zu tragen, was ihm zu thun und zu tragen obliegt. Er begehrt die begleitende besondere Gnade Gottes für diesen besonderen, fast wichtigsten Schritt seines Lebens. Dazu dient ihm das Gebet, das einsame und das gemeinsame, und insofern die christliche Gemeinde ein besonderes Interesse an der Eheschließung ihrer Glieder hat, als welche die Zukunft der Gemeinde mitbestimmt, ist es nur natürlich, daß ein Christ seine Eheschließung in die Fürbitte der Gemeinde befiehlt. Dies aber braucht nicht erst bei der Eheschließung selbst zu geschehen, sondern es ist der Bedeutung des Gebetes und der Fürbitte nur entsprechend, wenn dieses profiteri matrimonium, wie es Brauch ist, vorher geschieht durch das kirchliche Aufgebot, dessen herkömmliche Bedeutung nicht lediglich und wenigstens nicht überall die Ermittelung etwaiger Ehehindernisse ist. Wol beschränken es mehrere Kirchenordnungen darauf, wie z. B. die Schweinfurter vom J. 1543: „auf daß man sich möge erkündigen, ob solche Leut auch mögen nach göttlichem und natürlichen Rechten bei einander wohnen, oder ob sonst andere Sache und Hindernusse da wären.“ Andere dagegen, wie die Osnabrücker von demselben Jahre, setzen als Zweck des Aufgebots das „Begehren des gemeinsamen Gebets der Kirche, auf daß Gott Gnade gebe, den Ehestand glücklich anzufangen.“

Auf keinen Fall aber ist das christliche Bedürfnis damit befriedigt, daß die beabsichtigte Eheschließung der Fürbitte der christlichen Gemeinde befohlen wird und unter der Fürbitte derselben erfolgt. Denn sie ist dem Christen noch etwas mehr, als der ernsteste und wichtigste Schritt seines Lebens, etwas anderes noch, als ein Vorhaben, zu dem er, wie zu allem Vorhaben, des göttlichen Segens, und etwa um seines folgenschweren Ernstes willen dieses Segens in besonderem Maaße bedarf. Die Eheschließung liegt nicht auf derselben Linie, wie die Arbeit des Berufes, wie Entschlüße, die gefaßt werden müßen

u. s. w.[1]) Vielmehr aus allem was das Leben mit sich bringt tritt die Ehe heraus als eine besondere Gottesordnung, an die in einzigartiger Weise und in besonderem Sinne der Gestalt des Lebens und die Realisirung seines Inhaltes, seiner Gaben und Aufgaben geknüpft ist. Was das Leben mit sich bringt und zu bedeuten hat, das giebt sich erst in der Ehe recht und und völlig kund. Arbeiten und Aufgaben, Gaben und Güter, alle Gestaltungen, Ordnungen und Formen des Lebens wechseln in und mit der Geschichte der Menschheit und des Einzelnen; die Ehe ist die einzig bleibende, mit dem Wesen des Menschen unauflöslich verknüpfte, stets unveränderliche Ordnung, in welcher er sein Leben empfangen, besitzen und bethätigen soll. Sie ist die unveränderliche, stets sich erneuernde Basis aller sittlichen Verhältnisse, die Geburts- und Pflegestätte des Lebens und seines Inhaltes.

Doch dies alles ist noch nicht die dem Christen als solchem eigentümliche Anschauung, welche die Form seiner Eheschließung eigenthümlich beeinflußt. Ein weiteres Moment kommt noch in Betracht, und auch dieses bestimmt sein Verhalten noch nicht abschließlich. Die Ehe ist ihm nicht das natürliche Ergebnis des geschlechtlichen Gegensatzes, (oder auch der „geschlechtlichen Zuchtwahl“, deren Ausdruck der consensus wäre), auch nicht bloß die dem persönlichen Wesen des Menschen entsprechende, sittlich gestaltete und geordnete Geschlechtsgemeinschaft. Wol läßt sich aus dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit Wesen und Begriff der Ehe erfaßen als der zur völligen und ungeteilten, darum unauflöslichen Lebensgemeinschaft sich gestaltenden Geschlechtsgemeinschaft. Aber es kommt dann eben

---

[1]) Dies könnte die altrömische Auffaßung gewesen zu sein scheinen, Serv. ad Aen. 3, 136: apud veteres neque uxor duci neque ager arari sine sacrificiis peractis poterat. Indes vgl. das oben S. 8 angeführte Dictum des Plinius: quin et in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat.

darauf an, wie ernst und wahrheitsgemäß das Wesen der Persönlichkeit und Wert und Bedeutung des Lebens erfaßt wird. Damit hängt die Auffaßung der Ehe unzertrennlich zusammen. Der Unterschied, ob ich beides als absichtsvolle Schöpfung und Stiftung des lebendigen Gottes und als gebunden an den lebendigen Gott, oder lediglich als empirische Thatsache ansehe, kann eventuell sich zum klaffenden Gegensatz zwischen Autonomie resp. Anomie und Theonomie gestalten. Ueberall, wo noch die Religion, die Gottbezogenheit als centrale und ursprünglichste Lebensbestimmtheit erscheint, nimmt die Ehe resp. Eheschließung eine dem entsprechende Stellung ein, und ist in besonderem Maaße religiös bestimmt. So lange es Religion giebt, äußert sich das religiöse Leben in einzigartiger Weise in der Auffaßung der Ehe und der Gestaltung der Eheschließung. Nirgend ist die religiöse Feier etwas anderes, als sacrale Eheschließung, nur daß nicht überall das rechtliche Moment der Eheschließung in ihr liegt.

Giebt nun dem Christen sein Christentum Aufschluß über sein eigenstes Wesen und Leben, — giebt es ihm sein Leben als erlöstes erst wieder, nöthigt es ihn und befähigt es ihn, dasselbe in seinen Wurzeln, seiner Gebundenheit an den lebendigen Gott zu erfaßen und zu gestalten, so giebt es ihm auch eine Erkenntnis von dem Wesen und der Bedeutung der Ehe, wie sie reicher, ernster, tiefer, herrlicher und unmittelbarer nirgend zu finden ist. Und nicht bloß Erkenntnis der Ehe, sondern Gestaltung der Ehe wirkt das Christentum, wie es ja in der Geschichte zu Tage liegt; nicht bloß Gestaltung der Ehe in der christlich-sittlichen Eheführung wirkt es, sondern wie das Heil in Christo Restauration des Lebens ist, so bringt es zugleich die Restauration der Ehe mit sich, — es restaurirt das eigentümliche Gut der Ehe. Dem Christen — der Christengemeinde geht das Licht auf darüber, was die Ehe eigentlich ist und sein soll. Dies ist die christliche Idee der

Ehe, das Ideal der christlichen Ehe, d. h. der Ehe der Christen.

Dem Christentume ist der Mensch die Realisirung eines Gottesgedankens, die Ehe ein Gottesgedanke, den der Mensch zu realisiren hat und auf dessen Realisirung er hingewiesen ist, damit der Gottesgedanke seines Wesens selbst seine volle Realisirung finde. Die Ehe, nicht die bloße Geschlechtsgemeinschaft, gehört zur Entfaltung seines Wesens. Sie ist ja freilich durch den Naturgegensatz der Geschlechter bedingt. Dieser Naturgegensatz aber ist dem Christen absichtsvolle göttliche Ordnung. Er bedingt, erfordert und ermöglicht jene höchste sittliche Bethätigung des Verhältnisses von Person zu Person, jenes Einswerden und Einssein in der Liebe, welches die Ehe zum Abbild des Verhältnisses zwischen Gott und seinem Volke, zwischen Christo und seiner Gemeinde (Eph. 5) macht. In der ehelichen Liebes- und Lebensgemeinschaft bethätigt sich in centraler Weise, unmittelbar und im höchsten Sinne das gottesbildliche Wesen des Menschen in geheimnisvoller herrlichster Weise. Die Leben schaffende göttliche Liebe findet ihr menschliches Abbild in der Ehe. Die Geschlechtsgemeinschaft des Menschen soll Ehe sein, oder sie wird zur grauenhaftesten Verkehrung der Gottesordnung, an die der Bestand und die Entfaltung des Lebens geknüpft, in die das Leben verfaßt ist, und bewirkt die Vertierung des Menschen. Die Ehe ist die durch den Geschlechtsgegensatz b e d i n g t e, e r f o r d e r t e und e r m ö g l i c h t e Lebens- und Liebesgemeinschaft, in welcher und auf Grund deren die gottesbildliche Fülle des menschlichen Wesens, seiner Gaben und Aufgaben erst zur Entfaltung kommen k a n n und s o l l. Der Eintritt in die Ehe ist dem Christen somit die B e j a h u n g e i n e r G o t t e s o r d n u n g, und zwar derjenigen Gottesordnung, welche nicht bloß die wichtigste Bedeutung hat für sein Leben, sondern auf welche er für den Besitz und die Bethätigung seines gottesbildlichen Wesens unmittelbar hingewiesen, auf welche er un-

abhängig von allen anderen individuellen Anlagen und Aufgaben angewiesen und angelegt ist. Er ist die Bejahung einer Gottesordnung, zu deren Erhaltung und Ausgestaltung die Heilsgnade, die in Christo wiedergefundene Gottesgemeinschaft ihn nicht nur in besonderem Maaße, sondern einzigartig befähigt. Denn ist das Heil Erlösung, Wiedergeburt des Lebens, so wird gerade die Ehe vor allem Anderen den Einfluß des Christentums erfahren und bezeugen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß man sagen darf: die eigenwillige Verzichtleistung auf die Ehe ist Sünde [1]), ebenso wie die Hinderung der Ehe zu den Sünden gehört, in denen die sündige Entwickelung gleicher Maßen culminirt, wie in der die Ehe verneinenden, die heilige Gottesordnung und mit ihr den Menschen selbst ruinirenden, bloßen Geschlechtsgemeinschaft. Geschlechtsgemeinschaft ohne Ehe ist dem Christen ein Frevel an der Ordnung Gottes, an der Gottesgabe des Lebens selbst, und in der sittlichen Beurteilung dieser Sünde spricht sich der ganze Ernst der christlichen Erkenntnis von dem Wesen der Ehe aus. Eben weil die Ehe eine mit dem Leben selbst gesetzte Gottesordnung ist, aus der das Leben geschöpft werden soll, darum ist ihre Verkehrung und Entheiligung eine Entheiligung Gottes, — eine Sünde vor anderen Sünden; darum reservirt das Wort Gottes Hurer und Ehebrecher dem Gerichte Gottes (Hebr. 13, 4). Darum wird der Ehebruch dem Abfall von Gott gleich geachtet und umgekehrt; darum ist die Hurerei das stricte Gegenteil der Gemeinschaft mit dem Herrn, die Omnipotenz und

---

[1]) Der Mensch soll nach Gottes Ordnung sein Leben haben in der Ehe Erst in ihr ist er und kann er sein und werden, was er sein und werden soll. Wenn Jemand in seiner Lebensführung sich gehindert sieht, in die Ehe zu treten, oder „um des Himmelreichs willen" auf die Ehe verzichten muß, so ist dies doch nur Folge der durch die Sünde bewirkten allgemeinen Desorganisation, an der Jeder in seinem besonderen Maaße mitzutragen hat, die Jedem zugleich seine besonderen Aufgaben stellt.

Alleinherrschaft des Fleisches im Gegensatze zum heiligen Geiste (1. Cor. 6, 16. 17). Die ehelose Geschlechtsgemeinschaft ist eine grauenhafte, grundstürzende Umkehrung und Verneinung der Gottesordnung und zerstört direct das Leben. Wer ihr sich hingiebt, giebt sich selbst auf, nicht bloß seine gottesbildliche Herrlichkeit, indem er die Bestialität an die Stelle der Humanität treten läßt; sondern wer in Wollust und Unkeuschheit die Kräfte des Lebens vergeudet, der achtet des Lebens selbst und dessen nicht, wofür er es hat, des ewigen Lebens. Es ist eine allgemeine Erfahrung, von Paulus in dem großen Sündenregister Röm. 1. schonungslos aufgedeckt, daß Gottentfremdung und Gottvergeßenheit bis zur Gottesverachtung Hand in Hand gehen gerade mit zunehmender Entheiligung der Ehe, mit immer tieferer Entwürdigung des Geschlechtslebens, welche schon am Marke der Jugend zehrt. Kaum ist ein Mensch schwerer zu bekehren, kaum gelangt Jemand schwerer zum Heil, als wer der Unkeuschheit sich ergeben hat. Keine Sünde knechtet den Menschen tiefer; keine greift den Bestand seines Wesens und Lebens so verzehrend an, wie die Entheiligung der Geschlechtsgemeinschaft. Sie entfremdet das Leben direct seinem göttlichen Principe, indem sie Leib und Geist auseinander reißt. Keine Sünde verträgt sich, wenn wir einmal so sagen dürfen, weniger mit dem Christentum, als die Entheiligung der Ehe in Unkeuschheit, 1. Cor. 6, 18. 19. Jede Aufhebung der Ehe ist Ehebruch, Bruch derjenigen Gottesordnung, in die das Leben gefaßt sein soll, ebenso wie der factische, fleischliche Ehebruch dem Sünder die Gottesgabe der Ehe entzieht, ihm zum Gericht. Es ist nichts Neues, sondern ergiebt sich aus dem Wesen der Ehe, wie es im Christentume wiedererkannt wird, wenn der Herr sagt: Wer sich von seinem Weibe scheidet und freiet eine andere, der bricht die Ehe an ihr.

Das Alles hat das Christenthum in's Licht gestellt und

mit einer solchen Energie und Wahrheitsmacht geltend gemacht, daß die Welt sich nirgend dem Einfluße der christlich-sittlichen Anschauungen von dem Wesen und der Bedeutung der Ehe hat entziehen können. Denn es ist die Ehe und die Bedeutung der Geschlechtsgemeinschaft überhaupt, welche das Christentum so hoch wertet. Es ist die christliche Erkenntnis von dem Wesen der Ehe, nicht eine Erkenntnis von dem Wesen der christlichen Ehe, als wäre diese etwas wesentlich anderes als sonst die Ehe. Die Ehe der Christen ist nicht eine dem Christentum eigentümliche Institution, als wenn das Christentum ihr einen Charakter verliehe, der ihr an und für sich nicht zukäme, etwas hinzubrächte, was ihr nicht ursprünglich eignen sollte. Es ist vielmehr nur das eigentümlich vertiefte und geschärfte Rechts- und Pflichtbewußtsein des Christen und der Kirche, welches in der Erkenntnis des Wesens der Ehe sich Ausdruck giebt, das für den Willen Gottes geöffnete Ohr, das für die Ordnungen Gottes geschärfte Auge, das für die Gestaltung des Lebens geweckte Gewißen, welches sich hier geltend macht und Ansprüche erhebt, die nicht lediglich dem Christen gelten, aber von diesem anerkannt werden müßen, wenn nicht zugleich sein Christentum selbst Schaden leiden soll. Was das Christentum wirklich Neues hinzubringt, betrifft nicht die Idee der Ehe, sondern die Verwirklichung dieser Idee im Zusammenhange mit der Lebenserneuerung, den Lebenskräften, die wir Christo verdanken. Und nur durch ihr Verhältnis, ihre ausdrückliche bewußte Beziehung zur Idee der Ehe unterscheidet sich die christliche Ehe von der nicht-christlichen. Jede Ehe, auch die von Nicht-Christen, insbesondere aber die eigene sieht der Christ darauf an, daß und wie sich in ihr die allgemeine Gottesordnung sich verwirklicht.

Diese ausdrückliche Beziehung zur Idee der Ehe, zu dem ihr zu Grunde liegenden Gotteswillen geltend zu machen, ist nun nicht bloß Sache des Einzelnen, der in die Ehe tritt und

in der Ehe lebt, sondern ganz besonders der christlichen Gemeinschaft, der Kirche. Denn sie ist es, die die Beziehung des Einzelnen zu der ihm geltenden Wahrheit zu hüten und zu hegen hat. Wie sie die Hüterin der göttlichen Wahrheit ist, so hat sie dieselbe auch dem Einzelnen zu bezeugen als sein Gut und sein Gesetz. Nirgend culminirt die Bedeutung der Gemeinschaft für den Einzelnen so sehr, wie in der Kirche. In ihr ist die Gemeinschaft mit all ihren Ordnungen, ihren Lebensäußerungen, mit all ihrem Bezeugen für den Einzelnen da. Alles soll dem Einzelnen zu Gute kommen und zu Dienst geschehen. Keine Gemeinschaft trägt so die Verantwortung für den Einzelnen, wie die Kirche. Ueberall ist der Mensch zugleich Product der Gemeinschaft, deren Einflüße sein Werden und Wandeln gestalten, seiner Selbstbethätigung bestimmte Richtung geben, seine Anschauungen formiren, reformiren oder irritiren. Nirgend aber gilt der Einzelne so viel und ist so principiell Object bewusten Verhaltens, als in der Gemeinschaft der Kirche. Dieses Verhalten findet seinen principiellen Ausdruck in der Bezeugung der göttlichen Wahrheit. Durch diese Bezeugung wird der Einzelne immer wieder in Beziehung zu ihr gesetzt. Organisirt aber ist diese Bezeugung in den Ordnungen der Kirche, die überall da sich bilden und sich bilden müßen, wo regelmäßig eintretende Veranlaßung zu ihr vorliegt. Dies ist das erste Moment, welches die Kirche veranlaßt, ihren Principien hinsichtlich der Gottesordnung der Ehe auch principiellen Ausdruck zu geben, und es ist nicht dem mehr oder weniger entwickelten Bedürfnis des Einzelnen zu überlaßen, welche Dienste er in dieser Hinsicht von der Kirche begehrt. Dies ist Sache der Gemeinschaft, und zwar nicht der zeitgenößischen Gemeinschaft, sondern der durch die Zeiten sich hindurchziehenden, die Zeitgenoßenschaft überdauernden, berichtigenden oder bekämpfenden Gemeinschaft. Die einzig mögliche und selbstverständliche Stelle dafür kann aber nur die Schließung

der Ehe sein. Die Gestaltung der Eheschließung ihrer Glieder nach christlichen Principien ist eine sich von selbst ergebende Aufgabe der Kirche. Ein bleibend gleichgiltiges Verhalten der Kirche gegen die Art der Eheschließung ist ebendeshalb undenkbar, weil sie solche immer aufs Neue wieder geltend zu machende Erkenntnis vom Wesen der Ehe besitzt.

Es ist aber ferner um so undenkbarer, als die Kirche, die christliche Gemeinschaft noch ein anderes Interesse hat an den Ehen ihrer Glieder. Gehört die Ehe in jener Weise zum Leben, wie wir es oben versucht haben darzulegen, so ist die Kirche auch in ganz besonderem Maaße auf die Heiligung der Ehe hingewiesen. Ist nichts so vergiftend für das religiöse, das christliche Leben, wie die Vergiftung des Lebens durch Entheiligung der Geschlechtsgemeinschaft, so wird jede Vernachläßigung der christlichen Principien an dieser Stelle ruinirend zurückwirken auf die Kirche. Das Haus, dessen Grundlage die Ehe ist, ist die erste Stätte der Heilsgemeinde. Die Heiligung der Ehe ist Heiligung des Hauses. Wie Haus und Kirche, so gehören Ehe und Kirche zusammen. Sie gehören noch zusammen, wenn vielleicht Staat und Kirche längst auseinander getreten sind. In ihrem beiderseitigen Verhältnisse zur Ehe werden Staat und Kirche sich immer wieder begegnen, sei's im Streit oder sei's im Frieden. Hat der Staat ein wesentliches Interesse an der Ehe um ihrer eminenten socialen Bedeutung willen, so die Kirche erst recht. Findet der Staat Veranlassung, um die Form der Eheschließung sich zu kümmern, so erst recht die Kirche, wie sie sich ja auch geschichtlich eher und mehr darum gekümmert hat, als der Staat, zumal überall auch im Heidentum die Eheschließung religiös gestaltet ist. Kann aber der Staat auf die sacrale Form der Eheschließung verzichten, so hat doch die Kirche keinen Grund, dieselbe für bedeutungslos zu erklären.

Wir können noch mehr sagen: wie das Heil zum Leben, so gehört die Kirche zur Ehe. Es giebt ja auch Leben ohne Heil und darum auch Ehe ohne Kirche. Gehört aber das Heil zum Leben, so gehört auch die Heilsgemeinschaft und die Stätte der Heilsgemeinschaft, die Kirche dorthin, wo die Lebensgemeinschaft der Ehe eingegangen wird. In dem Wesen der Kirche, die Stätte der Heilsgemeinschaft zu sein, liegt ihr Interesse an der Lebensgemeinschaft, die ihre Glieder eingehen, ihre Beteiligung an derselben. Wenn jede Vernachläßigung des Gesichtspunktes der Heilsgemeinschaft bei Eingehung der Ehe sich aufs empfindlichste rächt und die Verwirklichung und Durchführung der ehelichen Lebensgemeinschaft hemmt und hindert, indem die Gemeinschaft in dem Centralpunkte versagt, so hat die Kirche die dringendste Veranlaßung, diesen Gesichtspunkt bei Eingehung der Ehe zur Geltung zu bringen und darauf Gewicht zu legen, daß die Ehe im gliedlichen Zusammenhange der Heilsgemeinde *geschloßen* werde.

So wird jede Beteiligung der Kirche an der Ehe ihrer Glieder von selbst eine Beteiligung an ihrer Eingehung, *an ihrer Schließung*.

Dies ist auch dem Bedürfniß des Einzelnen bei Eingehung der Ehe allein entsprechend. Das christliche Bedürfniß fordert eine *christliche Eheschließung*. *Man sollte es nicht für möglich halten, daß dies noch erst müßte gerechtfertigt werden.*

Die römische Idee der Ehe maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens, omnis vitae consortium, divini et humani juris communicatio, gewinnt im Christentum volle Wirklichkeit. War schon bei den Römern die Gemeinschaft der sacra, wie die Grundlage aller Rechtsverhältnisse, so insbesondere der einzig vollkommenen, durch confarreatio geschloßenen Ehe, — sollte es in der Christengemeinde und im Christenleben anders sein? Wenn irgend

etwas, so wird es deshalb den Christen drängen, seine Ehe gerade in einer den christlichen Anschauungen von ihrem Wesen und ihrer Bedeutung entsprechenden Form einzugehen, seine Ehe in christlicher Form zu schließen. Und ebenso wird es die Kirche drängen, für eine christliche Form der Eheschließung ihrer Glieder zu sorgen. Denn ist die Eingehung der Ehe für den Christen der Eintritt in eine besondere Gottesordnung, ein sich binden an diese Gottesordnung, die wie alle dem Menschen geltende Gottesordnung erst durch die Heilsgnade ihre entsprechende Realisirung findet, so ist diese Gottesordnung es auch, welche ihn bindet und eigentlich das Band der Ehe knüpft, ihm das Recht zur Ehe giebt und damit als Gotteskraft die Ehe segnet. Die Ehe ist eine Gabe für den Menschen, kein Product des Menschen. Nicht ich bin es mehr, der die Ehe schließt, sondern Gott ist es, der Gott meines Heils, d. i. der dreieinige Gott, der mir die Ehe giebt und somit meine Ehe schließt, von dem ich meine Ehe nehme. Nicht indem ich meine Ehe schließe, vertrete ich Gottes Statt, so daß von meinem Verhalten gälte: „was Gott zusammengefügt" — sondern ich untergebe mich der Gottesordnung. Die Gottesordnung fügt zusammen, ist das Band, das Recht und die Kraft des Ehebundes, und es ist ein dem Christen naheliegendes Bedürfnis, diese seine Gewisheit und seinen Halt ausgedrückt zu sehen, nicht bloß in seinem Ehegelöbnis, seinem consensus, sondern auch so, daß die göttliche Stiftung der Ehe zu seiner Eheschließung in ausdrückliche und specielle Beziehung gesetzt wird. Es ist einfach nicht wahr, daß die Zusammensprechung im Namen Gottes keine andere Bedeutung habe, als die einer öffentlichen Anerkennung der durch die Willenserklärung bewirkten Eheschließung. Dies ist nur eine zufällige, jetzt hinfällig gewordene Nebenbedeutung gewesen, und eine solche Behauptung schlägt ebenso der Geschichte ins Angesicht, wie sie dem Be-

dürfnis und dem Glaubensbewußtsein des Christen nicht die mindeste Rechnung trägt. Die christliche Eheschließung — nicht die Schließung einer christlichen Ehe — muß erfolgen wie alles christliche Handeln im Namen des dreieinigen Gottes und weil die Ehe etwas besonderes ist, eine Gottesgabe für den Menschen, so heißt dies „im Namen des dreieinigen Gottes" hier noch mehr als im Glauben an den dreieinigen Gott; es ist ein Hinnehmen besonderer Gabe Gottes, und darum wollen Christenleute zusammengegeben werden. Den Dienst kann ja freilich ein Christ dem andern leisten, und insbesondere diejenigen, die die Macht haben, das Weib dem Manne zu geben oder zu versagen, die Eltern oder die an ihrer Statt sind. Wo aber ein geordneter Dienst am Worte ist, dessen Amt die Reproduction des göttlichen Wortes für die Gemeinde ist, da wird von selbst das die Ehe stiftende Gotteswort von diesem Amte begehrt werden. Jede, auch noch so einfach geartete kirchliche Feier der Eheschließung intendirt die göttliche Sanction der Ehe. Erst mit dieser und auf Grund derselben will der Christ seine Ehe beginnen — sie ist die Grundlage der sittlichen Gemeinschaft, der Consens ist hier das sich bekennen zur Gottesordnung und damit die Bitte um diese die specielle Ehe begründende Sanction. In jeder christlichen Eheschließung reproducirt sich das ursprüngliche Gotteswort, die ursprüngliche Gotteshandlung. Wir müßten nicht Christen sein, wenn wir nicht sollten glauben dürfen, daß Gott der Herr gegenwärtig sei und zwar gegenwärtig in der diesem Vorhaben und Begehren entsprechenden Weise. Dem Christen ist seine eigene Willenserklärung nur das secundäre, wenn auch als solches notwendige Moment der Eheschließung, die der Gottesordnung entgegenkommende Bejahung. Was juristisch an erster Stelle steht, steht in der Ethik des Christen an zweiter Stelle, ohne seine Notwendigkeit und seinen Wert zu verlieren. Der Kirche aber — und vor allem dem Kirchen-

regiment — muß Alles daran liegen, dieses Bedürfnis und Begehren wach und rege zu erhalten, es nicht zu irren und zu verwirren. Es möchten gar leicht sonst Folgen eintreten, die von unheilvollster Tragweite wären. Denn bekanntlich ruinirt der sündige Eigenwille nichts leichter und nichts eher als die Ehe, und der Ruin der Ehe ist der Ruin des Lebens und all seiner Ordnungen und Gestaltungen, auch der Kirche in ihrer zeitlichen Erscheinung, und diejenigen, die diesen Ruin verschulden, werden zuerst unter den Trümmern begraben werden.

Kirchliche Trauung ist christliche Eheschließung, anders nichts. Soll sie das nicht sein aus irgend welchen Rücksichten oder sogenannten Gründen, so gebe man Namen und Sache lieber ganz auf. Die Christenheit kann sie dann eher und gefahrloser ganz verschmerzen, als den Schein und die Phrase ertragen. Die Phrase ruinirt die Kirche, und was noch anders übrig bleiben soll als Schein und Phrase wüßten wir nicht. Entweder das Bedürfnis christlicher Eheschließung wird befriedigt, oder die Befriedigung wird versagt. Die Berechtigung des Bedürfnisses aber zu bestreiten, wäre ein mehr als kindliches Unterfangen. Die Befriedigung zu versagen, dazu könnte nur besondere Not treiben, — Verfolgung und Vergewaltigung der Kirche.

Oder soll das Bedürfnis hinfällig geworden sein mit der Einführung der sogenannten bürgerlichen Eheschließung? Oder soll es befriedigt sein mit einer „Segnung" des geschloßenen Bundes? Also an dem Punkte, an dem es sich geltend macht, bei der Schließung, soll nichts geschehen. Da ist der Christ denn darauf angewiesen, im Bureau des Standesbeamten zugleich in der Stille die Gegenwart seines Gottes zu suchen. Hat er aber in der Stille allein mit seinem Gott gehandelt, und so seine Ehe wirklich christlich geschloßen ohne die Gemeinschaft der Kirche und ohne den Liebes-

dienst derselben, den er hat entbehren müssen, so ist die nachträgliche „Segnung" der Kirche nichts mehr als eine Form, die der Eine oder Andere in sentimentaler Rührung schön und würdig und gehaltvoll finden mag, die aber weder würdig noch schön, weil gehaltlos ist, eitles Gepränge. Den eigentlichen Segen hat der Christ sich da geholt und im Glauben genommen, wo ihn die Gemeinschaft der Kirche im Stiche ließ und er allein mit seinem Gott gehandelt hat. Denn in der Schließung der Ehe in Gottes Namen, — und das kann geschehen auch ohne Worte auf dem Bureau, wenn es so sein soll, — da nimmt der Christ den Segen hin und hat ihn. Was soll die nachträgliche Formulirung ihm noch geben? Nichts, — und dann ist die kirchliche Feier ein der evangelischen Kirche unwürdiger leerer Schein.

Nicht das ist die Frage, um die es sich handelt, ob eine Ehe notwendig in dieser Form eingegangen werden müße, ob sie im Namen des dreieinigen Gottes durch den Dienst des kirchlichen Amtes, durch das lebendige Wort Gottes geschloßen werden müße, um thatsächlich Ehe zu sein; sondern nur, ob die kirchliche Feier den Sinn habe und haben müße, daß durch den Dienst des Amtes die Ehe geschloßen, das Band gebunden werden solle. Denn daß es nicht die einzig mögliche und schlechthin notwendige Form sei, ergiebt sich sowol aus dem Gesagten, wie daraus, daß sie nicht im göttlichen Worte vorgeschrieben ist. Kann ein Christenmensch sie nicht haben, so muß er selbst seine Ehe in Gottes Namen schließen und bedarf der kirchlichen Trauung nicht, dann aber auch nicht eines nachträglichen Votums.

Oder steht dem Gedanken, daß die Ehe durch den Dienst des kirchlichen Amtes geschlossen werde, der Satz entgegen: consensus facit nuptias?

Dem Gedanken, daß das Recht der Eheschließung vom Staate ausgehe und übertragen werde, und nur

diesem steht jener Satz entgegen. Das Recht der Eheschließung ist ein durchaus persönliches Recht. Der Staat schafft es nicht und kann es weder verleihen noch ausüben; er hat nur Recht und Pflicht, dasselbe anzuerkennen, seine Ausübung zu regeln, zu ordnen und zu schützen, es zu codificiren. Für den Staat kommen nur die Personen in Betracht, ob sie zur Ausübung des Rechtes auf die Ehe befähigt und befugt sind. Ecclesiasticus ordo divinam conjugii institutionem urget et commendat; politicus legibus et armis ejus incolumitatem tuetur, sagt Joh. Gerhard (l. l. prooem. § 5). Nichts ist widersinniger, als der Satz, daß der Kirche das Recht der Eheschließung vom Staate delegirt sei. Will man von einem Mandat, einer Delegation reden, so haben die Nupturienten oder die, deren Gewalt sie unterstehen, der Kirche die Eheschließung delegirt. Im Auftrage des Staates kann weder die Kirche noch eine vom Staate eingesetzte Behörde die Ehe schließen, die Eheleute verbinden, zusammengeben oder gar zusammensprechen. Im Namen und Auftrage des Staates kann der Mandatar desselben, sei es der Pastor oder der Standesbeamte, nur die Thatsache der Eheschließung entgegennehmen, beurkunden und die Anerkennung derselben aussprechen. Die im französischen und im deutschen Reichsgesetz vorgesehene Erklärung des Standesbeamten hat ebenso wenig ehewirkende Kraft, wie die Beurkundung der Eheschließung durch denselben, vielmehr nur die Bedeutung, den Zeitpunct zu fixiren, von welchem ab dem Staate und seiner Rechtsordnung die Ehe als vorhanden, als Thatsache gilt. Um der Verwirrung der Begriffe in logischer und sittlicher Hinsicht vorzubeugen und einer Erweiterung der Competenzen des Standesbeamten und des Staates wirksam zu begegnen, war die Bestimmung des preußischen Gesetzes weit correcter, wonach sich die Function des Beamten lediglich auf die Entgegennahme und Beurkundung der Willenserklärung

der Verlobten zu erstrecken hatte, analog den Functionen des defensor ecclesiae in der bekannten Novelle Justinians. Es fragt sich nun, ob den Nupturienten dieser Act, im Grunde also ihre eigene Willenserklärung genügt, genügen soll und muß, um ihre Ehe als geschloßen, und je nach ihrem stillen Verhalten dabei als christlich geschloßen anzusehen. Die Intention des Gesetzes ist dies keinesfalls. Nach den Erklärungen des Cultusministers im preußischen Abgeordnetenhause ist eine solche Vergewaltigung der persönlichen Ueberzeugung nicht im entferntesten beabsichtigt. Nur das in der Ehe vorhandene Rechtsverhältnis müßen sie als zu Recht bestehend gelten laßen und anerkennen von dem Augenblicke an, wo dasselbe der Obrigkeit notificirt ist, und von wo ab die Obrigkeit die Anerkennung desselben ausgesprochen hat und dasselbe mit ihrem Schutze umgiebt. Die Nupturienten sind an ihre Erklärung gebunden, so gebunden, daß sie, ohne der Reaction des Gesetzes zu verfallen, nicht mehr zurückkönnen. Für genügend verbunden brauchen sie sich nicht zu halten. Niemand ist nach der oben mitgeteilten ministeriellen Erklärung verpflichtet, diese ganze Verhandlung anders anzusehen, als sonst den der eigentlichen Eheschließung zuweilen voraufgehenden Ehecontract. Diese Freiheit darf nur nicht auf anderem Wege illusorisch gemacht werden. Kirche und Staat aber dürften die Pflicht haben, die Pflege gerade dieser Auffaßung, der es wahrlich nicht an sittlichem Ernste mangelt, sich besonders angelegen sein zu laßen [1]).

---

[1]) „In den Augen des christlichen Volkes wird die Civilehe, und zwar gerade da, wo die bürgerliche Registrirung der Ehen allgemein vorgeschrieben ist, nur wie eine Art Verlöbnis oder gleich der Errichtung von Ehestiftungen über das Güterrecht, welche mancher Orten regelmäßig die Eingehung der Ehen begleitet, als eine gesetzliche Förmlichkeit aufgefaßt, an welcher weder das religiöse, noch das sittliche Gefühl Genüge

Aber wenn das Recht der Eheschließung ein durchaus persönliches ist, so daß der Staat nur die Ausübung desselben regeln kann, muß dann nicht auch die Kirche darauf verzichten, die Ehe zu schließen, und wenn sie sich nicht damit begnügen will, durch Fürbitte und fürbittende Segenswünsche die Eingehung der Ehe zu weihen und zu begleiten, doch darauf beschränken, nur die kirchliche Anerkennung der Ehe auszusprechen, wenn ihr dazu überhaupt noch die Freiheit gelassen würde? Muß nicht, wie in dem Erlaß des preußischen evangelischen Oberkirchenrates ausgesprochen wird, die Kirche davon ausgehen, daß sie es bei der dann nur noch sogenannten Trauung, bei welcher aber weder affidatio noch copulatio Statt hat, mit Eheleuten, statt mit Brautleuten zu thun hat? Mit anderen Worten, sind dann nicht die Nupturienten gezwungen, darauf zu verzichten, daß sie einander gegeben und angetraut werden, und sich damit zu begnügen, daß sie sich einander geben und so sich selbst trauen, wie sie sich verlobt haben? Dies wäre doch die eigentliche Consequenz. Sie würden nicht bloß, wie jetzt schon, auf die bisherige rechtliche Nebenbedeutung verzichten müssen, sondern auf die eigentliche religiös sittliche Bedeutung. Der Verzicht der Kirche auf die eheschließende Bedeutung der Trauung wäre ein Verzicht nicht zu Gunsten der Obrigkeit oder des Staates, sondern zu Gunsten oder eigentlich zu Ungunsten der Brautleute, denen dieser Verzicht weder erwünscht sein darf noch heilsam sein kann. Denn was sie bisher in der kirchlichen Feier empfiengen, das göttliche Recht als Grundlage ihrer sittlichen Verpflichtung, die göttliche Gabe der Ehe als das anvertraute Pfund und als ihre Aufgabe, das ehestiftende göttliche Wort als Segensquell ihrer Ehe, dessen müßen sie

findet. Daß diese Ansicht in allgemeiner Herrschaft stehe und befestigt werde, dafür zu sorgen liegt der Kirche ob." Richter, Kirchenrecht S. 900.

nun entraten, wo sie es nicht in der Stille aus der Hand Gottes nehmen; denn die staatliche Anerkennung ist etwas anderes, und mit nichten ist die kirchliche Zusammensprechung nur die feierliche Phrase für die öffentliche Anerkennung der durch die Willenserklärung bewirkten Eheschließung. Der Staat kann die Ehe nicht schließen; vom Standpuncte des Staates aus betrachtet können nur die Nupturienten sie schließen. Kann aber die Kirche sie auch nicht schließen, dann ist freilich die Zusammensprechung der Nupturienten nicht bloß heute ein Irrtum, nachdem die neuere Gesetzgebung ins Leben getreten ist, — dann ist sie stets ein Irrtum und als Form der öffentlichen Anerkennung eine irreführende Phrase gewesen, und gerade die evangelische Kirche, welche die kirchliche Trauung dem Volke eigentlich lieb und wert gemacht hat, hat sich einer entschiedenen und bedenklichen Irreleitung des sittlichen Bewußtseins schuldig gemacht.

Aber es ist nicht an dem, daß der Satz: consensus facit nuptias die Eheschließung mit dem Consens der Nupturienten notwendig identificire. Freilich ist eine Ehe, Lebensgemeinschaft in gegenseitiger Hingabe, ohne Consens ein Widerspruch in sich selbst. Trotzdem hört ja die Ehe nicht auf, wenn der Consensus zum Dissensus wird. Der Consens verpflichtet zur Ehe und die Ehe zum Consens. So sehr ist der Consensus quasi anima conjugalis contractus, und dennoch steht etwas noch über dem Consens, etwas, was event. zur Innehaltung des Consenses verpflichtet. Die Ehe kann nicht erzwungen, nicht aufgenötigt werden, außer wo der Consensus vorhanden gewesen und zum Dissensus geworden ist. Der Consensus ist die subjective Voraussetzung der Ehe und die normale Form ihres Bestandes, dasjenige Moment, welches die Ehe documentirt und zum Beweise ihres Vorhandenseins dient. Aber er ist nicht die Voraussetzung. Er ist bei der Eheschließung der Ausdruck der auf die Ehe gerichteten Absicht,

die Willenserklärung, daß die Nupturienten ihr Recht auf die Ehe ausüben wollen, der Ausdruck und Anfang der affectio maritalis. Wo dieselbe besteht und nicht den Gesetzen zuwider läuft, da kann Niemand die Ehe wehren.

Es ist schon dem germanischen Rechtsbewußtsein zuwider, daß dem Consens allein oder an erster Stelle ehewirkende Kraft seitens des kanonischen Rechtes beigelegt und dem ehestiftenden Willen der Eltern seine entscheidende Stelle genommen wurde, — eine Theorie, die sich, sollte man meinen, ihrer Zeit in dem Elend der heimlichen Ehen zu genügend gerächt hat, als daß man nicht Bedenken tragen sollte, diese Auffaßung mit allem Apparat der modernen Gesetzgebung zu erneuern. Dem Christen aber genügt zur Eingehung der Ehe erst recht nicht der bloße Ausdruck seines Willens und die Anerkennung, die seiner desfallsigen Kundgebung zu Theil wird. Sein Consens ist nicht lediglich ein Consens mit dem anderen Teil, eine gegenseitige Uebereinstimmung, sondern der Consens christlicher Nupturienten soll und muß sein ein gemeinschaftlicher Consens zur Gottesordnung der Ehe, und wie sie begehren und geloben, durch ihre Verbindung in diese Gottesordnung einzutreten, sich ihr einzuordnen, so begehren sie eben, in dieser Gottesordnung das Recht zur Ehe und das Gut der Ehe zu besitzen. Sie kennen kein anderes eigentliches Recht zur Ehe, als welches ihnen diese Gottesordnung giebt und welches sie auf Grund ihres Consenses zu derselben zu empfangen begehren. Daß unter Voraussetzung ihres Consenses und der Aufrechthaltung, der Beständigkeit desselben die Gottesordnung und das in ihr wirksame Wort Gottes die segnende Kraft, der Schutz und Trutz ihres Bundes sei, das begehren sie zu hören von dem Amte, welches das Wort Gottes zu verwalten hat. Also der Consens ist nur der willige Gehorsam, das Eingehen in die Gottesordnung; was die Ehe schließt, ist die auf den Spezialfall Anwendung findende

Gottesordnung. Und die Trauung ist nichts anderes, als die Anwendung der Gottesordnung auf den Spezialfall.

So wird durch die kirchliche Trauung der Consens der Ehegatten zwar an die zweite Stelle gesetzt, darum aber seiner Bedeutung nicht entkleidet. Im Gegentheil, nun erst bekommt der Consens tief ethische Bedeutung, indem er nicht mehr den eignen Willen und damit so leicht den Eigenwillen der Ehe zu Grunde legt, sondern Einordnung in die Gottesordnung ist, Unterordnung des eignen Willen unter Gottes Willen. Wer das eine Entwertung des Consenses in seiner Bedeutung für die Ehe nennen will, mit dem ist nicht zu rechten. Dem Christen kann es nicht bloß um die „christliche Eheführung" zu thun sein, sondern schon und an erster Stelle um eine der Gottesordnung angemeßene Eheschließung, und in dieser ist sein Consens die principielle Anerkennung der über ihm stehenden, ihn verpflichtenden nnd segnenden Gottesordnung. Und weil die Gottesordnung ihn verpflichtet, so liegt in ihr die eheschließende Kraft, — dem giebt die kirchliche Trauung Ausdruck.

Es ist aber von der grösten social-ethischen Bedeutung, daß dem Consensus der Nupturienten gerade diese zweite Stelle und damit sein eigentlicher ethischer Wert und seine eigenthümliche Kraft belaßen werde. Spricht die Kirche aus, daß die Stellung, welche rechtlich dem Consensus zukommt, ihm auch sittlich eigne, daß er allein die Ehe begründe und wirke, so ist das ein Uebergang von der Theonomie zur Autonomie, und das auf einem Puncte, auf welchem die Autonomie erfahrungsmäßig am ersten zur Anomie oder Antinomie wird, der Wille zur Willkür, und aus der ihrem Begriffe und Wesen nach unauflöslichen Ehe wird eine Ehe auf Kündigung werden; an Stelle der Ehe und der maritalis affectio tritt mit der Zeit leicht ein gesetzlich geregeltes Concubinat, wie es den libidines carnis genehm ist. Der Staat hat das denkbar höchste In-

teresse, daß nach Einführung der bürgerlichen Eheschließung die eigentliche Bedeutnng der kirchlichen Trauung, Eheschließung im Namen des lebendigen, dreieinigen Gottes zu sein, intact erhalten bleibe, ja nur um so reiner heraustrete und um so energischer geltend gemacht werde, als die Gefahr nicht mehr vorliegt, daß sie bloß um ihrer bisherigen rechtlichen Bedeutung willen nachgesucht werde. Die Kirche aber, welche die Aufgabe hat, mit allen Mitteln in der Kraft des Geistes und des Wortes Gottes dagegen zu zeugen und zu streiten, daß an die Stelle der Unterordnung unter Gott und der Anerkennung seiner Anordnungen die Autonomie des menschlichen Willens trete, der zuerst von Gott abstrahirt, dann ihn aufgiebt, dann dahingegeben wird „in schändliche Lüste“, würde sich schwer versündigen, wenn sie den Satz: consensus facit nuptias in der souverainen Bedeutung zu dem ihrigen machte, in welcher er für die staatliche Gesetzgebung Geltung hat und vielleicht haben muß. So lange es ihr nicht ausdrücklich verwehrt wird, die Ehe durch das Wort Gottes und demselben gemäß zu schließen, die Eheschließung zu heiligen — und das ist noch nicht zu erwarten —, so lange kann sie es auch nicht aufgeben [1]). Wird es ihr verwehrt von außen, so kann sie sich fügen. Dann werden sich andere Wege zeigen, was an die Stelle der kirchlichen Trauung zu setzen sein wird, und wie dem christlichen Bedürfnis Rechnung getragen werden kann. Heute gilt es bei der Frage um die Bedeutung der kirchlichen

---

[1]) Von einer Theologie, die die Staatsgesetzgebung über die bürgerliche Eheschließung als Heiligung der Eheschließung oder gar der Ehe zu bezeichnen im Stande ist, und somit die Producte der jeweiligen Legislaturperiode dem Worte Gottes coordinirt, wißen wir uns freilich geschieden. Vgl. Woltersdorf, die Kirche. Vortrag im Berliner Unionsverein. Berlin 1873. S. 10: „Uebernimmt es z. B. der Staat, die Gemeinschaft zwischen Mann und Weib durch Einfügung in eine feste Rechtsordnung zu heiligen . . . ., so hat die Kirche nicht zu schmollen ꝛc.“

Trauung die Erhaltung des Bewuſstseins um die Ehe als einer Gottesordnung und nicht als Product des menschlichen Willens, — es gilt die Erhaltung oder die Untergrabung eines Grundpfeilers der menschlichen Gesellschaft, und wer von dem Elend der römischen Ehe oder vielmehr der römischen Ehelosigkeit in der späteren Kaiserzeit weiß, wer das Elend kennt, welches das preußische Landrecht angerichtet hat, der kann nicht zweifelhaft sein, was zu thun ist. Giebt die Kirche die eheschließende Bedeutung der kirchlichen Trauung und damit die Trauung freiwillig auf, auch wenn sie Schein und Namen beibehält, so untergräbt sie das christlich sittliche Bewuſstsein, sie untergräbt das Wohl des Volkes, dessen Pflege und Förderung in guten und bösen Zeiten ihre Aufgabe ist. Sie selbst entfremdet dann das Volk seinem Gotte. Wer möchte dazu die Hand bieten? Die Erhaltung der kirchlichen Trauung in ihrer Bedeutung als christlicher Eheschließung ergiebt sich damit als dringende Aufgabe der Kirche. In einer Zeit aber, welche bewegt ist durch die Kämpfe um die Grundfesten der ewigen Wahrheit, hat auch diese Aufgabe principielle Bedeutung. Es handelt sich auch auf diesem Puncte um die Principienfrage für oder wider, mit oder ohne den lebendigen Gott und sein Heil.

III.

Die Form der kirchlichen Trauung.

Die kirchliche Trauung ist formell betrachtet die Anwendung der göttlichen Ehestiftung auf die einzelne Eheschließung. Sie soll den Nupturienten bezeugen, daß auch ihre Ehe umschloßen ist von dem Gotteswillen, der die Ehe gesetzt hat, und eingeschloßen ist in die Gottesordnung, welche das durch Gottes Gnade auch ihnen zu Theil gewordene Gut und damit zugleich das auch ihnen speziell geltende Gesetz ihres Bundes ist, worauf denn beruht, was sie an ihrer Ehe haben und was dieselbe von ihnen fordert.

Anders als durch Anwendung der göttlichen Ehestiftung auf den speziellen Fall kann die Kirche, und erst recht die Kirche des Wortes, die evangelische Kirche, es gar nicht halten, wenn sie die Eingehung einer Ehe ihrer Glieder feiern will. An das Gebet um die Gnade, welche der Ehe gilt, muß sie als Kirche, als societas fidei, das Zeugnis ihres Glaubens, ihrer Gewisheit in Betreff dieser Gnade, ihren Gliedern zu Dienst, anschließen, und dies letztere ist ja die eigentliche und höchste besondere Aufgabe des kirchlichen Amtes, des Dienstes am Wort. Das Gebet allein wäre nur ein Handeln der Kirche für ihre Glieder, — das Zeugnis ihrer Gewisheit von der verpflichtenden, gebenden und segnenden Gnade ist das Han=

deln an ihren Gliedern, welches nicht bloß begehrt wird, sondern welches ihre natürliche, ja erste Aufgabe ist.

Darum kann aber die Beteiligung der Kirche an der Ehefeier ihrer Glieder nur in der Form der Schließung ihrer Ehen durch und in Kraft des Gotteswortes und in Form des die Stiftung reproducirenden Wortes geschehen. Die Form der kirchlichen Trauung muß wie ihre Bedeutung die der Eheschließung sein. Sie muß dem auf der Gottesordnung ruhenden göttlichen Rechte zur Ehe Ausdruck geben. Das Recht der Ehe, wie es von Gott stammt, ist der Quell der Gnade, aus dem die Nupturienten, wie sie bekennen, zu schöpfen begehren. Das Recht der Ehe ist zugleich wie überall, wo es Recht und Pflicht giebt, der Quell und die Kraft der Ehepflichten. Auf diesem Rechte ruhen sie. Das Recht entsteht nicht durch die Erfüllung der Pflicht, sondern kommt in dieser Erfüllung nur zur Anwendung und wird durch dieselbe bewahrt. Der auf der Pflichterfüllung ruhende Segen schafft nicht das Recht, sondern geht von der gottesfürchtigen und treuen Betätigung des Rechtes aus. Eine Ehefeier, welche nur die Pflicht und den auf der Willigkeit zur Pflichterfüllung ruhenden Segen zum Ausdruck brächte, wäre ein Torso. Wollte man sich damit begnügen, dieses Moment der Gottesstiftung nur in der dem liturgischen Theile voraufgehenden Rede oder Ansprache zum Ausdruck zu bringen, so wäre das nur ein Zeichen mangelnden Verständnisses für das Wesen liturgischen Handelns, in welchem alle kirchliche Feier sich concentrirt und alle Momente kirchlicher Feier einen ebenso energischen und tiefen, als maßvollen, knappen, und deshalb grade umfaßenden Ausdruck finden sollen.

Eherecht — natürlich nicht im juristischen oder legislatorischen Sinne —, Ehepflicht und Ehesegen, alles in concreter Anwendung auf den speziellen Fall, dies sind deshalb

die Hauptmomente, welche die Form der kirchlichen Trauung zu bestimmen haben. Die Anrede oder Ansprache, welche die kirchliche Handlung als freies Handeln der Kirche und des kirchlichen Amtes mit ihren Gliedern charakterisirt und ihr die Form des opus operatum nehmen soll, muß auf diese Momente sich beziehen. Da nun die Ehe vor allen Dingen Gottesgabe und Gottesordnung, Stiftung, und nicht Gebot ist, so wird zuerst in Betracht kommen, daß die Nupturienten diese Gottesstiftung begehren. Dies ist ja die Veranlaßung der Feier. Die Entgegennahme dieser Erklärung, die Aufforderung zur Anerkennung der Gottesordnung für den speziellen Fall, für die beabsichtigte Ehe, wird daher an erster Stelle der Trauliturgie stehen müßen. Darauf folgt die Zusprache des Rechtes und Segens der Gottesordnung, und dies ist dann die göttliche und sittliche Begründung oder Schließung der Ehe. Es entspricht nicht der Bedeutung der kirchlichen Trauung, sondern nur der falschen, noch nicht einmal nach allen Seiten hin klar gestellten katholischen Auffaßung der Ehe als eines Sacramentes, wenn sie die Eheschließung — den Consens vor dem Priester — und die Benediction als zwei besondere Acte behandelt, deren letzter sogar wie bei Eingehung einer zweiten Ehe wegfallen kann.

Nur wenn jene drei Momente zum Ausdruck kommen, entspricht die kirchliche Trauung ihrer Bedeutung. Die Form aber, in der sie zum Ausdruck kommen, kann eine verschiedene sein, und wird dies schon deshalb sein, weil die Theorie der Trauung nicht der Praxis voraufgegangen ist, sondern umgekehrt. Das Leben mit seinen Anforderungen hat den Ausgangspunct gebildet. Aber wie früh schon finden wir diese drei Momente, wenn auch noch nicht in fixirter Form! Man erinnere sich des profiteri und postulare matrimonium bei Tertullian, des „ecclesia conciliat“, des „pater rato habet.“ Hier sind die Spuren der sich bildenden und fixirenden Form. Was zwischen

ihnen und den ältesten Denkmalen fixirter Trauform liegt, wißen wir nicht. Nur so viel wißen wir, daß eine wirkliche Fixirung erst begann und beginnen mußte, als die kirchliche Trauung eine notwendigere Stelle im Volksleben anfieng einzunehmen, nemlich in der Zeit des 8. bis 10. Jahrhunderts.

Es ist aber weder richtig noch hat es die Bedeutung, die man darin hat sehen wollen, wenn behauptet worden ist [1], daß „die alten Ritualien nur Formeln enthielten, welche in Gebetsform den göttlichen Segen über die neuen Eheleute erflehen, aber nicht solche, durch welche in priesterlicher Vollmacht die Ehen geschloßen würden", nicht richtig, daß die alten Ritualien gar keine Copulation enthalten, sondern erst in den Ritualien des 14. Jahrhunderts die Formel erscheine: „ego vos conjungo in nomine Patris." Wir wollen uns zunächst darauf berufen, daß in der mittelalterlichen Kirche von dem die Ehe benedicirenden Priester gesagt wird conjungit, copulat. Sodann geht die Handschrift des von Martene [2]) mitgeteilten Formulars ex ms. Pontificali ecclesiae Rotomagensis (Rouen) bis ums Jahr 1300 zurück, das Formular selbst also wol noch weiter, und nach diesem fragt der Priester zuerst nach den Namen der Nupturienten, wenn er sie nicht weiß. Sodann spricht er zum Manne: N., veux tu avoir N. à femme et épouse, et la garder saine et enferme, et lui faire loyale partie de ton corps et de tes biens, ne pour pire ne pour meilleure tu ne la changeras tout le temps de sa vie? Darauf soll der Mann nun antworten Volo oder Ouyl (sic!) Dann wird er weiter gefragt: que lui baille-tu? und er soll antworten: Ma foy. Ebenso soll das Weib gefragt werden und antworten. Dann aber soll der Priester sie dem Manne

---

[1]) Kawerau in dem Art.: „Luther und die Eheschließung" in den Studien und Kritiken, 1874, 4. H. S. 723 ff.

[2]) de antiquis ecclesiae ritibus, I, 2, p. 624 sqq.

geben mit den lateinischen Worten: Et ego conjungo vos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Ein altes Ritual „insignis ecclesiae Catalaunensis“ (Chalons) läßt den Priester beim Verlöbnis, vor der Proclamation, sagen: Et ego affido vos in nomine etc. (Bei Schließung der Ehe legt derselbe dann die Hände der Brautleute zusammen (dextrarum junctio), spricht ihnen die Worte vor, mit welchen sie sich zur Ehe nehmen, dies aber thun im Namen des dreieinigen Gottes. Dann folgt die missa pro sponsis und nach ihr die benedictio). — Endlich aber handelt es sich um die Bedeutung, welche in den verschiedensten Formen dieselbe bleibt, und hierfür ist eben jene Bezeichnung der priesterlichen Tätigkeit als conjungere, copulare von Wichtigkeit. Die Benedictionen sollen geben, was sie in der Form des Gebetes oder des Votums aussprechen. Das von Martene mitgeteilte Ritual aus dem missale Gelasianum hat die Benediction in der Form des Gebetes, und darin die Worte: nuptias eorum sicuti primi hominis confirmare dignare . . . . ut sanctitatem patrum etiam in ipso conjugio imitentur, qui providentia tua, Domine conjungi meruerunt, und es wird auch sonst betont, „ut quod te autore jungitur, te auxiliante servetur,“ eine Ausdrucksweise, die sich auch in verschiedenen handschriftlichen deutschen Missalen des 15. Jahrhunderts immer wieder findet und, wie es scheint, sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Man muß eben wißen und sich gegenwärtig halten, daß alle kirchlichen Benedictionen die Form des Gebetes oder des Wunsches tragen und zwar des dem zu benedicirenden Object entsprechenden Wunsches, und in dieser Form ihren Inhalt mitteilen sollen. Nur die Eheeinsegnung hebt sich auch in ihrer Form mit der Zeit heraus, und dies, auch abgesehen von der verkehrten sacramentalen Auffaßung derselben, mit vollem Recht, sofern der Ehe unter allen Angelegenheiten, Ordnungen und Gütern des Lebens jene einzigartige Stellung

zukommt, von der wir oben handelten. Geschichtlich veranlaßt ist aber die eigentümliche Form der Eheeinsegnung, daß nemlich das conjungere und copulare, um welches es sich handelt, durch die Form conjungo ausgedrückt wird, durch eine andere Rücksicht als die, die göttliche Stiftung zu imitiren, nemlich dadurch, daß die Uebergabe der Frau an den Mann, durch welche sie ihm zur Ehe gegeben wurde und er sie zur Ehe empfing, von dem Vater oder Mundwalt derselben an den Priester überging. Daß dies aber geschah, haben wir schwerlich als das endlich erreichte Resultat des hierarchischens Bestrebens der Kirche anzusehen, ihre Hand in Allem zu haben und überall zu herrschen. Es ist vielmehr ein ganz natürlicher Gang der Dinge gewesen, der dahin führte, nachdem die kirchliche Eheschließung auch im Volksbewustsein ebenso rechtsgiltig geworden war, wie jede andere observanzmäßige Form der Eheschließung. Denn dem Volksbewustsein lag der Gedanke völlig fern, daß man das rechtliche und religiöse Moment in derselben trennen könne. War doch auch die Eheschließung, so lange sie von den Angehörigen vollzogen wurde, stets eine religiöse gewesen, indem Volksrecht und Volksreligion in den üblichen Gebräuchen miteinander unauflöslich verwachsen waren. Als nun der Kirche die Vertretung des religiösen Momentes zufiel, hätte die volle Blässe moderner Reflexion und die frostige Kühle moderner Indifferenz dazu gehört, wenn man die Eheschließung in zwei Acte, den rechtlichen als Hauptact, den religiösen als begleitende Solennität hätte zerlegen und etwa demgemäß wenigstens den kirchlichen Act nach seinen beiden Hauptbestandteilen hätte unterscheiden wollen. Es gehört deshalb ein gewisser Mangel an historischem Sinne dazu, wenn man die kirchliche Eheschließung, wie sie in dieser Periode sich gestaltet hat, qualificiren will als ein von der Kirche übernommenes, eigentlich und bis dahin bürgerliches Rechtsgeschäft. Aber auch ein gewisser Mangel an Verständnis der ethischen

Anschauungen, welche das Volksbewußtsein erfüllten und die kirchliche Form durchdrangen und durchdringen. Man kann sagen, daß bei aller sonstigen Differenz zwischen Kirche und Volk auch auf diesem Gebiete doch hier ein Punkt war, auf dem sie sich in seltener Einmütigkeit begegneten. Der Satz: consensus facit nuptias in der Bedeutung, welche er im kanonischen Rechte hat, widerstrebt dem sittlichen Rechtsbewußtsein der germanischen Völker durchaus. In der Uebergabe der Braut, an die noch Luther denkt, wenn er redet von denen, „so die Oberhand haben und die Ehe zu stiften Recht und Macht haben, als da sind Vater und Mutter und was an ihrer Statt sein mag", hat dieser Satz die naturgemäße und gottgeordnete Schranke wider alle ungebührliche Ausdehnung überall gehabt und hat sie in der neueren Gesetzgebung noch darin behalten, daß der Consens der Eltern zur Verehelichung erforderlich war, so lange sie lebten, bis die neue Gesetzgebung auch dies bis auf ein Minimum reducirt hat. Diese Uebergabe, wie sie in der natürlichen Stellung des unverheirateten und damit der Regel nach unselbständigen und also unfreien Weibes begründet ist, entspricht dem Charakter der Ehe als einer Gottesstiftung, die dem Ehewillen des Menschen zu Grunde liegt; der Mann empfängt sein Gemahl — es wird ihm „zugeschworen", wie unsere Väter sagten [1]). Nicht sein Wille und der Frau Wille, sondern die Uebergabe begründet die „echte und rechte" Ehe. Je mehr es nun zu einer einheitlichen Gestaltung und Ausgestaltung der religiösen Form der Eheschließung drängte, desto näher lag es, daß die Kirche sowol die Zeichen und Symbole — annulum et aurum, die arrha — empfing, um sie dem Bräu-

---

1) S. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 433 ff. Auch der Fraukauf dürfte seinen tieferen ethischen Grund ursprünglich darin haben, daß der Mann die Frau nicht sich nehmen, sondern nur empfangen kann.

tigam zu übergeben, damit er mit ihnen nach Brauch verfahre, als daß sie auch vor Allem die Braut empfing, um dieselbe dem Manne zu geben.

Der geschichtliche Hergang dieser allmählichen Gestaltung wird besonders deutlich durch Vergleichung der von Martene mitgeteilten Ritualien. Das zweite derselben, ex. ms. missali Redonensi (Rennes), vielleicht aus der Zeit um das Ende des 10. Jahrhunderts, schreibt vor: „In primis veniat sacerdos ante ostium ecclesiae indutus alba atque stola cum benedicta aqua, qua aspersa interroget eos sapienter, *utrum legaliter copulari velint* (sic!), et quaerat, quomodo parentes non sint, et doceat quomodo simul in lege Domini vivere debeant. Deinde *faciat parentes* sicuti mos est *dare eam* atque sponsum *dotalitium* dividere, cunctisque audientibus legere. Ipsumque *suae sponsae libenter dare.* Annulo quoque benedicto in nomine sanctae Trinitatis, *eam* in dextra manu *sponsare* faciat atque *honorare auro vel argento*, prout poterit sponsus. Postremo *benedictionem* inibi faciat, *quae in libris continetur. Qua finita* intrando in ecclesiam missam incipiat. Sponsus autem et sponsa candelas ardentes in manibus tenentes et offertorium, missam audientes offerunt, et antequam „Pax Domini“ dicatur, ante altare sub pallio vel alio quolibet opertorio, sicut mos est, eos benedicat: *ad ultimum* praedictus sponsus pacem de presbyterio accipiat suaeque sponsae ipse ferat. In der Benediction soll der Priester etwa sagen: Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob, ipse vos conjungat impleatque benedictionem suam in vobis, oder anderes in Form der Anwünschung oder Fürbitte.

Aehnlich ist der Hergang, wie er nach einem aus der Zeit um 1100 stammenden Manuscript einem Missale der Kirche von Auxerre (Autissiodorum) stattfinden soll: Ante omnia veniant ad januas ecclesiae sub testimonio plurimorum, qui thoro maritali conjungendi sunt, et requiratur

consensus utriusque a sacerdote, et fiat recapitulatio de dote mulieris, et ponantur denarii aliqui in medium pauperibus dividendi, et *tunc demum detur femina a patre* vel amicis suis, *quam vir recipiat* in fide Dei et sua sanam et infirmam quamdiu vixerit servandam, et per manum dexteram teneat eam sacerdote inchoante hoc modo — und nun folgt Gebet und Benediction des Ringes, den dann der Bräutigam zugleich mit dem Priester nacheinander auf drei Finger der Braut, jedesmal in einem der drei heiligen Namen aufsteckt, bis er ihn zuletzt auf einen Finger ihrer linken Hand steckt, daß sie ihn an demselben trage, zum Unterschiede von dem Bischofsring, der, ebenfalls Symbol der Keuschheit, an der rechten Hand getragen wird. Dann folgt die Benediction wie oben: Deus Abraham etc. Danach werden sie in die Kirche geführt — im Uebrigen wie oben. Abends findet dann noch eine benedictio thalami und eine nochmalige schließliche Benediction der Eheleute ein.

Nach einem ungefähr um 1300 geschriebenen Manuscript der Kirche von Arles findet die Handlung nicht mehr vor der Kirche Statt, sondern in der Kirche, und zwar beginnt sie mit der benedictio arrharum. Dann sofort die Messe; vor dem der Communion voraufgehenden Pax Domini sollen die Nupturienten, qui conjungendi sunt, zu dem Priester herantreten juxta cancellos; dann sollen Vater und Mutter der Braut oder einer von ihren Verwandten dieselbe bei der Hand nehmen und dem Priester übergeben; deinde conjungat eos sacerdos et statuat puellam ad sinistram viri, tunc velet eos sacerdos ita, virum super scapulas, puellam super caput, et ponat jugalem super humeros eorum dicendo: in nomine Patris etc. Dann die gebräuchlichen Gebete, Communion; zum Schluß eine Benediction in Form der Anwünschung, gegen deren Ende der Priester die rechte Hand des Mannes, die linke der Jungfrau ergreift und spricht: In nomine etc. Deus Abraham etc.

Wie Friedberg sagen kann, daß die Function des Priesters nur nebenher laufe und für die Rechtskraft des Actes, der ohne ihn seinen eigentlichen Verlauf nehme, unwesentlich sei, ist mir ebenso unerfindlich, wie seine Behauptung, in dem zuerst mitgeteilten Formular von Rennes komme keine Consenserklärung vor, obwohl der Priester fragt, utrum legaliter copulari velint. Die Function des Priesters ist offenbar, wenn wir ein Analogon suchen wollen, zunächst, aber nicht lediglich, wie die des modernen Standesbeamten, die Friedberg gewis nicht als nebenhergehend und unwesentlich bezeichnen will, nur daß der Priester nicht auf den bloßen Consens angewiesen ist, sondern auch und vor allem auf den Consens der Eltern. Er veranlaßt die Uebergabe der Braut — Friedberg beliebt das Trauung zu nennen; — er ist derjenige, der die ganze Handlung bestimmt, unter dessen Autorität auch dieser Act vor sich geht, mit welchem das copulari nicht abgeschloßen ist; dieses umfaßt vielmehr die ganze Handlung, wie die Schlußbenediction beweist. Allmählig wurde dann aus der priesterlichen Aufforderung, das Weib dem Manne zu geben, wie sie jetzt noch in der englischen Kirche besteht[1]), die Uebernahme der Braut

[1]) Dort geht der eigentlichen Trauhandlung ganz wie in dem rit. Rotomag. die nochmalige Frage an die Anwesenden und dann an die Brautleute selbst vorher, ob ihnen etwaige Ehehinderniſſe bekannt seien. Dann befragt der Geistliche sie beide um ihren Consens in jener überaus schönen, nur von Einem deutschen Formular noch übertroffenen, schon in jenem Ritual sich findenden und offenbar uralten Form, welche nicht bloß den Consens, sondern zugleich die Anerkennung des sittlichen Wesens der Ehe, also eines höheren Gesetzes verlangt. Nach der Consenserklärung fragt der Geistliche: Who giveth this woman to be married to this man? Darauf nimmt er die Braut von der Hand ihres Vaters oder Freundes und veranlaßt den Mann mit seiner rechten Hand die Rechte der Braut zu faßen, worauf sich dann beide, wie ihnen der Geistliche vorspricht, die Treue geben, wie sie es zuvor dem Geistlichen gelobt haben. Danach empfängt der Bräutigam den Ring vom Pfarrer

seitens des Priesters von den Angehörigen und die priesterliche Uebergabe derselben an den Mann. Daß dies noch keine wesentliche Aenderung war, leuchtet ein. Noch genügte nicht der bloße Consens der Brautleute, der überhaupt bis zum Tridentinum nicht die Grundlage der kirchlichen Handlung bildete. Die durch bloßen Consens geschloßenen Ehen waren eben die formlosen matrimonia clandestina, denen nicht bloß die kirchliche Trauung, sondern vor Allem der Ausgangspunkt der kirchlichen Trauung, der Consens der Eltern rc. fehlte. Auch als die directe Beteiligung der Angehörigen der Braut mit der Zeit wegfiel, wie in dem oben berücksichtigten rituale Rotomagense, blieb dennoch, wenn man doch eine Continuität der geschichtlichen Entwickelung annehmen muß, das Recht derselben die Voraussetzung, sofern der Priester, bevor er die eigentliche Handlung beginnt, das dreimal und zum Ueberfluß noch zum 4. Male geschehene Aufgebot öffentlich constatiren, und die jetzt Anwesenden, also die Angehörigen, erinnern soll, daß nun der letzte Augenblick für eine etwaige Einsprache gekommen sei. So z. B. soll noch nach der Pommerschen K.-O. von 1542 (von Joh. Knipstroh und P. von Rhoda) der Priester damit beginnen, daß er auf „Rath und Willen der Eltern und Freunde" verweist, wonach die Brautleute ehelich zu werden begehren, und zum letzten Male auffordern, etwaige Hindernisse jetzt noch kund zu machen. — Die Eheordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich von 1554 weist ausdrücklich diejenigen

---

und übergiebt ihn mit solennen Worten der Braut im Namen des dreieinigen Gottes. Danach legt der Pfarrer, nachdem er zuvor für sie gebetet hat, ihrer beider rechte Hände ineinander, und verkündigt sie als Eheleute in des dreieinigen Gottes Namen, worauf er sie benedicirt. Damit empfangen sie das Recht zur Ehe in Gottes Namen, und dies ist zugleich eine rechtmäßige Ehe. — Vergl. Daniel, codex liturgic. eccl. reform. et anglic. Lips. 1851, p. 478 sqq.

zurück, welche vorgeben, es sei wohl ehrbar, aber nicht nötig, daß die Einwilligung der Eltern erfordert werde. Verständige Leute würden bedenken, was nötig sei, und erfinden, daß nichts nötiger sei, als was ehrbar und von natürlichen Rechten auferlegt sei. Nach der Waldeck'schen K.-O. von 1556 darf der Pastor nicht copuliren, wenn nicht die Eltern, Vormünder und nächsten Freunde zugegen sind, „auf daß man sehen möge, daß sie mit solchem ihrem Beiwesen auch ihre Verwilligung anzeigen." Nach den Sächsischen General-Artikeln von 1557 soll „die Copulirung und Zusammengebung oder Einsegnung anders nicht, denn mit beiderseits Eltern, Vormündern oder nächsten Freundschaft Vorwißen, und sonst gar nicht geschehen."

So knüpft die Trauung, die Verkündigung bezw. Verleihung des göttlichen Rechts zur Ehe, dort an, von wo aus bisher die Brautleute ihr Eherecht — und zwar in religiöser Form — empfingen; denn wie bemerkt, die Braut wurde dem Bräutigam zugeschworen. Je mehr Kirche und Volk miteinander verwuchsen, desto näher lag eine Vereinfachung der Trauform, deren Voraussetzung aber stets die ist, daß der Consens der Brautleute zwar erforderlich sei, doch seine ethische Berechtigung und Bedeutung selbst von anders woher zu Lehen trage. Erst die Erhebung der Ehe zum Sacrament brachte es mit sich, daß event. der Consens allein, wie in den heimlichen Ehen, als ehewirkend angesehen wurde, und dies dürfte wohl in der gegenwärtigen Zeit mit als ein charakteristisches Zeichen der katholisirenden Tendenzen des religiösen und socialen Liberalismus Beherzigung verdienen.

Eine allgemeine Uebereinstimmung in der Form der Trauung ist nie erzielt worden. Noch das Tridentinum überläßt die Form dem Landesbrauch: parochus vel dicat: ego vos in matrimonium conjungo in nomine etc., vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.

So finden sich in einem von Martene mitgeteilten Formular bei der Schlußbenedictibn die Worte: Amodo sit uxor tua, vir tuus in Verbindung mit der dextrarum junctio — eine Formel, die sich auch in deutschen Formularen aus dem 15. Jahrh. und in einer evang. Kirchenordnung des 16. Jahrh. wiederfinden. Die Verschiedenheit der Form aber war, — wie man nicht verkennen darf, — nicht bedingt durch eine verschiedene Auffaßung der eigentlichen Bedeutung der kirchlichen Trauung oder auch nur ihrer rechtlichen Bedeutung, sondern durch die Landessitte, an welche sie anschloß und welche sie in sich aufnahm. Begründet die Trauung die Rechtsbeständigkeit der Ehe, so thut sie dies nur, weil sie in Gottes Namen die Ehe begründet. Die bürgerliche, öffentliche Rechtsbeständigkeit ist abhängig von der sittlichen Rechtsbeständigkeit, dem göttlichen Recht. Alles wovon sonst das Recht zur Ehe abhängig ist, ist dem göttlichen Rechte, wie man sagen möchte, cedirt, jedoch so, daß es dadurch nicht aufgehoben, sondern darin eingeschloßen ist. Das sittliche Recht zur Ehe geht unter der Bedingung der Anerkennung der Gottesordnuug von Gott aus. Merkwürdig: je entschiedener die Beteiligung des kirchlichen Amtes in den Vordergrund tritt, desto energischer wird der Consens erfordert und gegeben, aber nun nicht bloß als Consens mit einander, als Bekenntnis der auf die Ehe gerichteten Absicht, sondern als Gelöbnis der mit der Ehe gesetzten Pflichten vor Gottes Angesicht, also als Bekenntnis zur Gottesordnung und als Bejahung derselben. Auf Grund dieses Consenses zur Gottesordnung erfolgt dann der Abschluß des Trauungsactes, welcher aber kirchlicher Seits einen ebenso notwendigen Bestandteil der Eheschließung bildet, wie gegenwärtig zur Rechtsgiltigkeit die Action des Standesbeamten erforderlich ist. Die verschiedene Bedeutung des Consenses aber verleiht auch der Action des Geistlichen eine von der des Standesbeamten ebenso verschiedene Bedeutung, wie das Man=

dat, welches sie verwalten, verschieden ist: der Geistliche handelt in Gottes Namen, und darum erkennt er den Nupturienten die Gottesordnung der Ehe zu nach ihren Rechten und Pflichten, Gaben und Aufgaben.

Man hat Gewicht darauf gelegt, daß von Alters her — d. h. nicht im Gebiet des römischen Reichs, wo die Eheschließungen nach der bekannten Novelle Justinian's in der Kirche erfolgten, — wenigstens der Teil der Handlung, welcher sich auf die Ehestiftung, die Uebergabe der Braut u. s. w. bezog, in facie ecclesiae vor sich ging, die Benediction aber in der Kirche erfolgte, und daß somit zu unterscheiden sei zwischen Trauung und Benediction. Schon oben haben wir darauf hingewiesen, daß und weshalb der ganze Act als Benediction bezeichnet wurde und gegen jede unberechtigte Folgerung daraus für die eigentliche Bedeutung desselben Verwahrung eingelegt. Hier müßen wir daran erinnern, daß ebenfalls der ganze Act, nicht etwa mit Ausschluß oder ohne Rücksicht auf die Benediction, als copulare, conjungere resp. copulari, conjungi bezeichnet wird, und der in facie ecclesiae geschehene Act nur als Anfang gilt. *Incipit* officium in benedictione sponsi et sponsae ante portas ecclesiae, heißt es in dem rituale Autissiodorense aus der Zeit um 1300. Bis an die Kirchthür geht der Dienst derer, in deren Gewalt bisher die Jungfrau war. Nicht einen Augenblick auf sich allein angewiesen geht sie dort über in andere Hand, und wo der Dienst der Angehörigen aufhört, beginnt sofort ante portas oder ante valvas ecclesiae der Dienst der Kirche. Jene können nicht weiter handeln, als bis in facie ecclesiae. Daß dort nun sofort der Dienst des kirchlichen Amtes beginnt, was bedeutet dies? Man hat mit großer Zuversicht behauptet, daß dadurch der Rechtsact der Eheschließung von der nachfolgenden Benediction geschieden werden solle, ja sich sogar darauf berufen, daß ja z. B. nach der Osnabrückischen Kirchenordnung von 1543 im Falle der

Haustrauung die am Altare zu geschehende Benediction am folgenden Tage in der Kirche stattfinden solle[1]). Die Eheeingehung resp. Schließung, die eigentliche Trauung, solle als ein Act äußerer Ordnung zuvor erledigt werden, ehe die gottesdienstliche Feier ihren Anfang nehmen könne. Daß an eine solche Scheidung zunächst wenigstens bis zu Luthers Traubüchlein nicht gedacht worden ist, dürfte aus dem bisherigen klar geworden sein. Daß dieser Gedanke instinctiv der Anordnung zu Grunde gelegen habe, dürfte nach dem, was wir über die Entstehung derselben wißen, ebenso wenig angenommen werden können. Daß aber Luther selbst solche Auffaßung gehegt, kann mit nichts bewiesen werden, auch nicht mit dem Wort aus seiner Schrift „Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen", wo er sagt: „der Pfarrherr, welcher Braut und Bräutigam segnet, bestätiget und bezeuget ihre Ehe, daß sie zuvor sich genommen haben und öffentlich bekannt." Denn gerade diese Worte ergeben, daß für Luther Segnung und Bestätigung resp. Bezeugung nicht auseinander fallen, als zwei gesonderte Acte, sondern zusammengehören. Welchen Wert Luther auf den Consens legte in ethischer und rechtlicher Beziehung, ist ja bekannt. Welchen Wert und Inhalt aber die „Bestätigung" habe, ergiebt eben die Trauformel in seinem Traubüchlein, — man müßte sie denn für Phrase halten, und auch das für Phrase, was wir sonst aus seinen Aeußerungen über die Bedeutung der Trauung beigebracht haben. Wir werden uns also nach einer anderen Erklärung und Deutung dieses Ganges der Handlung umzusehen haben.

Man hat auszugehen von der Entstehung dieser Anordnung. Daß sie nicht im Wesen der kirchlichen Handlung liegt, ergiebt sich daraus, daß im römischen Reich die ganze

---

[1]) Kawerau a. a. O. Jakoby, Liturgik der Reformation I, 329 ff. Friedberg u. a.

Feier, wie sie damals bestand, in der Kirche vor sich gieng. Sie entstand eben daraus, daß man Braut und Bräutigam „zur Kirche leitete", wie Luther sagt [1]), daß bis dahin noch Andere „die Oberhand haben". Daß nun noch lange Zeit hindurch der erste Theil der Handlung in facie ecclesiae geschah, hatte mehrfachen Grund. Einmal war es der, daß die Uebergabe noch vielfach, wenn auch unter der Autorität der Kirche, von den Angehörigen der Braut geschah, die nicht in der Kirche zu handeln hatten, die Handlung des Geistlichen aber an derselben Stelle begann, wo Jene aufhörten [2]); sodann der, daß der Platz vor der Kirchthüre in diesem Falle offenbar die Stelle des Mals, der Malstatt oder des Ringes vertrat, in dem früher die Frau dem Manne zugeschworen wurde. Und wir wißen, wie mehr als vorsichtig die Kirche war in der Aenderung bestehender Gebräuche, und wie vorsichtig sie gerade bei den Hochzeitsfeierlichkeiten zu Werke gehen mußte, um hier den Kampf mit den Resten der heidnischen Zeit zu bestehen. Weiter kam dazu die sinnvolle Symbolik, welche sogar die Stätte der Taufe von der des Abendmales

[1]) oder „läutete", wie auch Kawerau lieber lesen möchte. Das Geläute, wo es statt fand und findet, gilt dem Kommen des Geleites, des Brautzuges. Indes „leitete" wird wol das richtigere sein; vgl. den Ausdruck „einleiten" in der folgenden Anm.

[2]) Daß durchaus nicht der Gedanke vorliegt, als handle es sich um einen eigentlich nicht kirchlichen Act, ergiebt sich noch aus der Märkischen KO. von 1540, welche Trauung und späteren Kirchgang scheidet und nach welcher der Pfarrer beim Kirchgang des anders Tages vor der Kirche seinen Dienst beginnen soll, und zwar „Erstlich vor der Kirchen Sol man die Braut mit folgenden Worten einleyten: Laßt uns beten: Gott der du Mann und Weib u. s. w. Darnach nehme er die Braut bei der Hand und spreche: der Herr behüte deinen Eingang u. s. w. Benediction oder Einsegnung über Bräutigam und Braut vor dem Altar in der Kirchen." Dies Alles, nachdem die Trauung Tags zuvor in der Kirche Statt gefunden. Ist dies Einleiten auch „ein weltlich Geschäft?"

schied und dem Altar die Benedictionen, soweit sie irgendwie mit der Messe zusammenhiengen, vorbehielt. Endlich aber hat die Uebergabe der Braut an den Bräutigam in facie ecclesiae dadurch Bedeutung, daß dort der parochus oder sacerdos steht, — die Localität hat zugleich symbolische Bedeutung, wie nachher in der katholischen Kirche bei dem Consens der Nupturienten coram parocho. Die Handlung vollzieht sich zugleich angesichts der Kirche. Daß dieser letztere Gesichtspunct nicht außer Acht zu laßen ist, ergiebt sich, — immer eine gewisse Continuität der Entwicklung vorausgesetzt, ohne welche die Entstehung, Ausbildung und Festhaltung kirchlicher Gebräuche überhaupt nicht zu verstehen ist, — teils aus Luthers Worten (23, 96): „Wenn die Ehe ein offentlicher Stand ist, der offentlich fur der Gemeinde soll angenommen und bekannt werden" (s. ob. S. 27), teils aber und noch entschiedener aus der Bedeutung des in facie ecclesiae in der Züricher Liturgie vom J. 1529, wo der betr. Abschnitt die Ueberschrift hat: „Wie man die bezogne Ee offenlich vor der Kilchen bestätet." Das ante portas ist geschwunden, aber die Bedeutung desselben ist festgehalten[1]. —

Begreifen wir so die Anlage und den Gang der Handlung, wie sie uns noch teilweise in Luthers Traubüchlein entgegentritt, so dürfte es doch nicht so unrichtig sein, dieselbe als „aus einem Guß" zu bezeichnen, wie Friedberg und Andere meinen, indem sie teils den Zusammenhang kirchlicher

[1] So dürfte sich übrigens denn auch die Vergleichung mit dem Ort der Taufhandlung und damit Kaweraus Ansicht berichtigen, daß wie bei der Taufe die Person, der Täufling noch außerhalb der Kirche stehe, so bei der Trauung die Handlung als eine nicht eigentlich kirchliche angesehen werde (a. a. O. S. 721 ff.). Was der Diener der Kirche handelt, sollte „nicht eigentlich kirchliche Handlung sein?! — Man vergl. auch in der nicht zur Ausführung gekommenen Köln. Kirch. O. von Hermann von Wied: „Wenn sie dann in der kirchen an irer verordneten stat, die der ganzen gemein im gesicht ist, stehen &c. Ferner in einem Rheimser Rituel bei Martene, S. 645: Desponso vos in facie ecclesiae.

Handlungen mit der Volkssitte [1]) nicht genügend würdigen, teils die kirchliche Symbolik, wie offenbar Friedberg, nicht zu würdigen verstehen. Vor allen Dingen aber erhellt gerade das Gegenteil von dem, was man neuerdings so gern bewiesen sehen möchte: Die kirchliche Handlung hat nicht nebensächliche Bedeutung. Das göttliche Elternrecht geht an die Kirche über. Der Consens der Brautleute hat die doppelte Bedeutung, daß er das Begehren der Ehe und die Anerkennung der Gottesordnung ist, nicht aber, daß er die Ehe stiftet. Erst mit der Antwort, die er empfängt seitens der Eltern und der Kirche und später seitens der Kirche allein in Ausübung des Eltern- und Gottes-Rechtes ist die Ehe gestiftet oder begründet, gewirkt. Das ist deutsch und christlich! Die Form entspricht dem Wesen und der Bedeutung der kirchlichen Trauung; sie ist der Ausdruck ihres Wesens, so mit demselben verwachsen, daß ein Blick auf die Form die Bedeutung sofort klar macht.

Die Sachlage ist nach der Reformation keine andere, trotz der in den Kirchenordnungen sich kund gebenden Mannigfaltigkeit, welche wir nicht auf verschiedene Theorien über die Bedeutung der kirchlichen Trauung werden zurückführen dürfen, sondern auf verschiedene Observanzen. Je entschiedener die Reformation die göttliche Stiftung der Ehe hervorgehoben und doch ihren Sacramentscharakter geleugnet hatte, desto entschiedener mußte sie auch in der Trauform das Gottesrecht zur

---

[1]) Selbst Kliefoth in seinen „liturgischen Abhandlungen", Schwerin 1854, I, S. 54 ist hiervon nicht frei zu sprechen. Er redet von einem Conflict, der vor der Reformation zwischen der Confirmation der Ehe vor dem Parochus und der Benediction in der Brautmesse bestand, und meint, es könne bei dieser Form noch die Frage sein, was die Ehe giltig mache, ob die Trauung oder die Brautmesse, — eine Frage, die gar nicht aufgeworfen werden kann, sobald man die Einheit in dem Gange der Handlung nicht verkennt.

Ehe gegenüber der römischen Entwertung derselben betonen. Mag die Vereinigung beider Momente: Leugnung des Sacramentsbegriffes und Opposition gegen die Geringschätzung der Ehe nicht stets gleich leicht und angemeßen zu Stande gebracht sein, — das gerade ist es aber, wodurch die kirchliche Trauung dem Volke bald so wert geworden ist, daß sie ein immer wiederholtes Zeugnis des Gottesrechtes zur Ehe war. Dies spricht sich in allen Formen und Formeln aus.

Was zunächst die äußere Form, den Ort der Handlung betrifft, so scheint die Trennung des „vor der Kirchen" zu handelnden Teiles der Trauung und der vor dem Altar zu geschehenden Benediction nicht lange mehr von Bestand gewesen zu sein. Denn es läßt sich schwerlich annehmen, daß diejenigen Kirchenordnungen, welche das Traubüchlein Luthers einfach aufnehmen oder darauf verweisen, auch diese Trennung haben beibehalten wollen, da alle die andern, welche das Traubüchlein zu Grunde legen, nicht hervortreten laßen, daß sie sich einer Aenderung bewußt sind, wenn sie die ganze Handlung in der Kirche geschehen laßen. Es lag in der Trennung jetzt allerdings etwas störendes, und insofern haben diejenigen Recht, welche die Einheit der Handlung vermissen, nur daß sie sich über den Grund nicht klar sind. So lange die Einsegnung der Ehe mit der Feier der Messe verbunden war, lag ein Fortschritt in der bisherigen Zusammensetzung der Feier. Als aber in der evangelischen Kirche die Brautmesse wegfiel, konnte die Zusammengebung und die Benediction auch füglich nicht mehr getrennt werden, wogegen es z. B. die Einheit der Handlung nicht unterbricht, sondern mächtig hebt, wenn nach der o. a. Märkischen KO. von 1540 beim Kirchgang Tags nach der Trauung der Pfarrer die Braut vor der Kirche in Empfang nimmt und in die Kirche leitet[1]). Die

[1]) Diese KO. läßt freilich beim Kirchgang noch „ein Amt" halten,

frühere Schlußbenediction findet sich im Ganzen überall mit der Trauung verbunden; auch bei Haustrauungen ist, soviel wir sehen, keine andere Form angewendet oder etwas ausgelaßen worden. Dagegen hat in diesem Fall noch ein besonderer Kirchgang der neuen Eheleute statt zu finden, wie die Osnabrückische KO. vorschreibt [1]), während anderwärts und später vielleicht fast überall in jedem Falle nach der Hochzeit ein Kirchgang gehalten wurde, bei dem nur nicht immer der Pfarrer beteiligt wurde. — Die Sitte aber, nicht in der Kirche, sondern unter freiem Himmel zu trauen, scheint sich verschiedentlich noch lange erhalten zu haben. Dieselbe wird wenigstens noch in der Brandenburger Visitationsordnung von 1573 verboten. Nur die sächsische KO. von 1539 rechnet noch, wie Luthers Traubüchlein, mit verschiedenen Ortsobservanzen, indem sie zwar in Betreff des Kirchgangs resp. der Benediction nicht aber in Betreff der Zusammengebung etwas bestimmt: „Wenn die, so zur Ehe greifen wollen, drei Sonntage vor der Gemeinde öffentlich verkündiget und aufgeboten sind und nach eines jeden Orts Gewohnheit zusammengegeben, ihren öffentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten," und nun folgt der entsprechende zweite Abschnitt des Traubüchleins.

Ziehen wir nun die Handlung selbst in Betracht, so finden wir zunächst immer wieder, wie schon oben an einigen Beispielen gezeigt ist, daß der Consens der Eltern oder Angehörigen den Ausgangspunct für die Rechtsbeständigkeit der zu schließenden Ehe und den Ausgangspunct der Trauung bildet. Eine Anzahl Kirchenordnungen laßen ausdrücklich vor Beginn der Copulation die Einwilligung der Eltern consta-

---

an dessen Schluß die Braut eingeleitet wird und eigentlich eine nochmalige Copulation stattfindet, — eine Accomadotion an die katholische Kirche, der wir nur noch selten begegnen, eine Repristination der Brautmesse.

[1]) vgl. auch die Pommersche KO. von 1542.

tiren und nochmals die Anwesenden nach ihrer Kunde von etwaigen Ehehindernissen befragen. So z. B. die Casselsche KO. von 1539, die freilich nicht ins Leben getretene Cölnische Reformation des Erzbischofs Hermann von Wied vom J. 1543, die hessische KO. von 1566 u. a. Alle aber dringen darauf, daß überhaupt nur mit Verwilligung der Eltern oder Vormünder die Ehen geschloßen werden, und bestimmen, daß die ohne solche Verwilligung (natürlich auch nicht kirchlich) eingegangenen Ehen nichtig sein sollen, es sei denn, daß die Eltern ihre Gewalt misbrauchten und den Kindern ohne Grund die Ehe versagten. In diesem Falle sollen nach der Brandenburger Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573 die „Kinder, denen solches begegnet, unsres Consistorii Rat suchen." Ehen ohne elterlichen Consens als Ehen zu Stande kommen zu laßen, wird mit Ausnahme dieses Falls, für durchaus unzuläßig und nur im Pabstthum möglich gehalten. „Es get in dem Bapstlichen Regiment gar vbel zu mit der ee da werden offt zusamen gezwungen die nit zusamen gehorn Nemlich So die Sun oder tochter on wißen vnd willen Irer eltern oder vormunder sich verheyren Das doch ist wider gotlich und kaiserlich gesatz" sagt Brenz in der Hallischen KO. von 1526. Das Recht zur Ehe muß erteilt werden können — darum geht der elterliche Consens vorauf.

Dann aber kann wieder Niemand zur Ehe gezwungen werden außer in dem oben S. 62 angeführten Falle. In diesem Sinne gilt der Satz: consensus facit nuptias. Der Consens der Eheleute selbst gehört so wesentlich und selbstverständlich zur Ehe, daß ohne denselben keine Ehe eingegangen werden kann. Der elterliche Wille kann den Mangel desselben nicht ersetzen. Eine Declaration des Consenses findet deshalb notwendig überall statt, und zwar sowol der öffentlichen Anerkennung halber, als eventuell um gegen die Eheleute, wenn sie sich versündigen, geltend gemacht zu werden,

wie die Waldeck'sche KO. von 1556 vorschreibt: „Darnach frage er sie beyde, wie heyssestu? und volgents sage N. ist es deine meynung, daß du dich heut zu tage mit N. in den Christlichen Ehestandt wilt begeben vnd Sie (yhnen) als dein eygen fleysch vnd blut erkennen, vnd als dein ehelich gemahel jhr (sein) lebenlang halten, vnd sunder erleubnus des Almechtigen Gottes, nimmermehr von jhr (jhm) scheyden, so bekenne es alhie vor diser gemeyn, die jtzunt wo es noht würde sein, vor der welt, vnd hirnechst vor Gott, darüber zeugen sol, vnd sprich ja." Analog nimmt die Trauformel der Lauenburger KO. auf diese Bedeutung des Consenses Rücksicht: „Weil denn N. und N. einander zur Ehe begehren und solches allhier öffentlich vor Gott und dieser christlichen Gemeinde als Zeugen zum jüngsten Tage bekennen u. s. w."

In Luthers Traubüchlein wird der Consens einfach als Bekenntnis des Ehewillens gefordert: „Hanns, willt du Greten zum ehelichen Gemahl haben? Greta, willt du Hannsen zum ehelichen Gemahl haben?" Diese einfache Form, die schon bis dahin vielfach einer anderen, nicht bloß breiteren Form gewichen war, wie wir aus dem rituale Rotomagense gesehen haben, findet sich schon nicht mehr in all den Kirchenordnungen, welche sonst mehr oder weniger das Traubüchlein reproduciren. Hier finden sich nun die verschiedensten Erweiterungen, die teils ausdrücklich, wie die Bergedorfer KO. von 1544, die Pommersche von 1568, die Calenberger von 1569, sich auf Gottes Wort oder Willen in Betreff des Ehestandes beziehen, teils die eheliche Pflicht ohne diese ausdrückliche Beziehung hervorheben. Die Bergedorfer KO. läßt fragen: „N. bist du hier, N. nach dem vorgestellten Befehl Gottes zu nehmen zu deiner rechten Ehefrauen, und sie nicht zu verlaßen, sonder Gott der HErr scheide euch selbst?" Die Pommersche KO. formulirt die Fragen so: „N., du stehest hie vor Gottes Angesicht, vor seinen heiligen Engeln und vor

dieser christlichen Versammlung, und nimmst N. zum Ehegatten in den heiligen Ehestand, und willst durch Gottes Gnade so mit ihr leben, wie Gott in seinem Wort lehret, Glück und Unglück, was euch der HErr in seinem väterlichen Willen aufleget, in Gottesfurcht mit ihr tragen, bei ihr wohnen und bleiben, bis daß der Tod euch beide scheide: was sagest du dazu? N., du stehest hier vor Gottes Angesicht — — — und nimmst N. zum Ehemann in den heiligen Ehestand, und willst mit Gottes Hilfe so mit ihm darin leben, ihn als deinen Herrn ehren und lieben, wie Gott in seinem Wort lehret u. s. w." Nach der Calenberger KO. heißt es: „N., ihr steht allhie und begehret gegenwärtige N. zu nehmen zu eurer ehelichen Hausfrau, mit ihr nach Gottes Befehl und Willen zu leben, euch auch von ihr nicht zu scheiden, es sei denn, daß der Tod euch scheide; ist solches noch eures Herzens Wille und Meinung, so bekennets allhie vor Gottes Angesicht und in Gegenwärtigkeit der Gemeinde und saget ja!" Die Lüneburger KO. von 1643 hat neben dieser noch die andere Form: „N. N., ich frage euch an Gottes Statt, ob ihr gegenwärtige N. N. zu einem ehelichen Gemahl begehret, mit ihr nach Gottes Befehl und Willen zu leben, sie mit Treuen zu meinen, in keinem Kreuz noch Widerwärtigkeit zu verlaßen, euch auch von ihr nicht zu scheiden, es sei denn, daß der liebe Gott durch den zeitlichen Tod euch selbst scheide zu seiner Zeit. Wo ihr solches begehret, so sprecht ja!" [1]) Die Mehrzahl der übrigen Kirchenordnungen nimmt diese ausdrückliche Beziehung auf Gottes Wort oder Willen nicht auf, hebt aber das, was zur Ehe gehört, Treue und Unauflöslichkeit, hervor, und dies meist

---

[1]) Diese beiden letzteren KO. laßen an Bräutigam und Braut dieselben Fragen richten. Vgl. Dr. L. A. Petri, Agende der Hannoverschen Kirchenordnungen. Hannover 1852. 2. Abth. S. 77.

im Anschluß an die voraufgegangene Darlegung des der Ehe geltenden Schriftwortes. Die Württembergische KO. von 1536, welche Luthers Traufragen hat, läßt das Wort Gottes nicht wie im Traubüchlein nach der Zusammensprechung, sondern vor der Frage verlesen und macht die Zustimmung zu demselben zur Bedingung des weiteren Handelns: „Ihr newen Eelüd, wöllend jr auf solche für geleßne stuck, ewer Eelich pflicht bestätigen lassen, so kumpt herzu, so dann beid Eeleüt für den pfarrer kommen sprech ehr zu dem mann u. s. w." Die Braunschweig-Lüneburger KO. von 1564 bietet vielleicht die einfachste Erweiterung der Traufragen Luthers: „Hans, ihr stehet allhie und begehret gegenwärtige Margarethen zu nehmen zu eurer ehelichen Hausfrauen, euch von ihr nicht zu scheiden, es sei denn, daß euch der Tod scheide. Ist solches noch eures Herzens Wille und Meinung, so bekennets allhie vor Gottes Angesichte und in Gegenwärtigkeit der Gemeinde und saget ja!" Am umständlichsten verfährt die von Joh. a Lasco verfaßte Kirchenordnung der Niederländer in London (1550). Nach voraufgegangener Ermahnung wendet sich der Pfarrer zum Bräutigam, hält ihm seine Rechte und Pflichten nach Gottes Wort vor und fährt uno tenore fort: „N., seid ihr denn nicht (durch Gottes Hülf) also gesinnet, allezeit zu leben mit E., die ihr hie vor der Gemeinde Christi vor euer einiges, wahres und ordentliches Gemahl zu Ehe nehmet?" Dann zur Braut: „E. höret nun auch ihr, was euer Amt nach Gottes Wort sei gegen euren Mann", und nach einer eindringenden Vorhaltung ihrer Pflichten: „Wollet ihr E. nicht also mit der Hülfe Gottes euch in aller Liebe und Gehorsam gegen N. halten, von dem ihr hie vor der Gemeinde Christi öffentlich bekennt, daß er euer einiger, wahrer und ordentlicher Ehemann sei?" Die KO. der Wallonen in Frankfurt a. M. von 1554 zerlegt die Frage in zwei, deren erste sich auf die generelle Anerkennung der göttlichen Ehe-

ordnung bezieht, die andere auf die beabsichtigte Eheschließung, wozwischen die Ansprache und Aufforderung an die Anwesenden ergeht: Vos omnes quotquot adestis testes hujus facio ac memores esse jubeo. Tamen si quisquam est, cui notae sint causae, cur minus isti jungi possent, rogamus palam enunciet, und ebenso in der Handlung mit der Braut. Gerade so verfährt die Pfälzische KO. von 1563. Ganz eigentümlich, dem englischen Ritual entsprechend, ist die Form in der Brandenburg=Nürnbergischen KO. von 1533, der Brandenburgischen von 1540 und der KO. für Calenberg und Göttingen von 1542. In ihnen sprechen die Brautleute ihr Ehegelöbnis, wie der Pfarrer es ihnen vorsagt, selbst gegeneinander aus, nachdem ihre Zustimmung zu dem vorgelesenen Wort Gottes als die Voraussetzung desselben bezeichnet ist, und zwar lautet das Gelöbnis nach der Nürnberger KO. einfach: „ich N. nehme dich N. mir zu einem ehelichen Gemahl und gelobe dir meine Treu", nach der Brandenburger und Göttinger: „Ich N. in Gegenwärtigkeit dieser christlichen Versammlung nehme dich N. mir zu einem ehlichen Weibe, und gelobe dir meine Treu in Allem zu erzeigen, dich auch nicht zu verlaßen, oder von dir zu scheiden, der Tod scheide uns denn." Die englische Trauliturgie hat dieselbe Form des directen Gelöbnisses, nachdem die Zustimmung zur göttlichen Eheordnung, nur concreter als in der KO. der Wallonen vorauf erklärt worden ist, und zwar in einer Form, welche mehr dem Ehegelöbnis der Pommerschen KO. und älterer Ritualien entspricht. Der Pfarrer spricht: Wilt thou have this Woman to thy wedded wife, to live together *after Gods ordinance* in the holy estate of Matrimony? Wilt thou love her, comfort her, honour, and keep her in sickness and in health; and, forsaking all other, keep thee only unto her, to lang as ye both shall live? I will. — N., wilt thou have this Man to thy wedded husband, to

live together after Gods ordinance in the holy estate of Matrimony? Wilt thou obey him, and serve him, love, honour and keep him etc. I will. Danach die Frage: Who giveth this Woman to be married to this Man? worauf der Pfarrer sie empfängt, ihre rechte Hand in die Rechte des Mannes legt und diesen sprechen läßt: I M. take thee N. to my wedded wife, to have and to hold from this day forward, for better for worse, for richer for poorer, in sickness and in health, to love and to cherish, till death us do part, according do Gods holy ordinance; and thereto I plight thee my troth. Dann sollen sie ihre Hände lösen, das Weib die rechte Hand des Mannes ergreifen und ebenso sprechen mit der Veränderung: to love, cherish, and to obey, till death etc.

Eine Vergleichung dieser Formen zeigt, daß keine vereinzelt dasteht. Der Gang der Handlung, die Form des Consenses, ob einmal oder zweimal, ist offenbar überall älteren Sitten entlehnt, wie z. B. die englische Form mit der Frankfurter und Pfälzer einerseits, der Brandenburg-Nürnberger andererseits, sowie mit dem rit. Rotomag., mit der katholischen Straßburger Agende von 1590 [1]), die Formel aber mit diesem, sowie mit anderen von Martene mitgeteilten französischen Ritualen, und mit der pommerschen Formel übereinstimmt, noch mehr mit der erweiterten, jetzt noch namentlich in Westfalen und am Rhein meistgebrauchten Form: „N., du stehst allhier vor Gottes Angesicht und vor dieser christlichen Versammlung und begehrest mit dieser deiner Braut, Jungfrau N., ehelich getraut zu sein. Demnach frage ich dich, ob es dein Wille sei, dieselbe als deine Ehegattin mit unverbrüchlicher Treue zu lieben und zu ehren, mit ihr zu theilen Glück und Unglück, Freude und Leid, wie es euch Gott nach seinem väterlichen

---

[1]) Vgl. Nitzsch, prakt. Theol. II, 2, S. 452, welcher dieselbe referirt.

Willen zu eurer Seligkeit zuschicken und geben wird; ob du sie auch in keinem Wege verlaßen, dich auch nicht von ihr scheiden wollest, es scheide euch denn der allmächtige Gott durch den zeitlichen Tod wieder von einander? So du das in deinem Herzen beschloßen hast, wollest du es mit einem Jawort bekräftigen! — Desgleichen frage ich dich, Jungfrau N., ob du deinen gegenwärtigen Bräutigam N. als deinen Ehegatten und Herrn annehmen, mit unverbrüchlicher Treue lieben, ehren und ihm gehorsam sein, mit ihm Glück und Unglück u. s. w.?"

Was soll diese Erweiterung des Consenses? Keinenfalls soll sie, wie Kliefoth (a. a. O. S. 103) meint, nur dazu dienen, „den Gefragten den tiefen und folgenschweren Inhalt des von ihnen zu erklärenden Willens und abzulegenden Gelübdes im Fragen selbst noch recht ans Herz zu legen, dadurch daß man der Frage eine etwas weitere Faßung giebt und Inhalt und Tragweite des Ehegelübdes in der Frage selbst mit einigen kräftigen Worten auseinander legt." Gewis bestimmt der Ernst der Sache die Form des Ausdrucks, — aber es entspricht diese Erklärung nicht dem fast allgemeinen Streben der Kirchenordnungen, im Anschluß an ältere Formeln oder sonstwie die Consenserklärung anders und weniger einfach zu gestalten, und entspricht auch nicht der verschiedenen Art und Weise, wie sich dieser Trieb Geltung, dieses Streben Ausdruck verschafft. Wir dürfen gewis dieses Bestreben als aus einem allgemeinen und gleichen Triebe hervorgegangen betrachten. Den einfachsten Ausdruck giebt es sich dadurch, daß in der Brenzschen KO. von 1536 die biblischen Lectionen aus Luthers Traubüchlein umgestellt und der Befragung der Nupturienten vorangeschickt werden. Daran schließt sich die mehr und mehr hervortretende Sitte, biblische Ermahnung und Trost voraufgehen zu lassen, bis daß die Anknüpfung und Zurückweisung auf Gottes Wort zur Aufnahme desselben in die Frage führt, wie es am ungeschicktesten, wenn auch gewis am wohl-

meinendsten in der KO. der Niederländer in London geschieht, während im übrigen schließlich in mehr oder weniger concreter Form die beiden Momente der dem Ehestande geltenden Gottesordnung, unwandelbare Treue und Unauflöslichkeit, hie und da verbunden mit kurzer Andeutung der Jedem zugewiesenen Stellung hervorgehoben werden. Der Zweck, däucht mich, ist einfach. Es handelt sich um ausdrückliche Anerkennung dessen, was nach Gottes Ordnung zum Ehestand gehört. Es ist die Umgestaltung des bloßen Consenses zu einer Bejahung der Gottesordnung, auf welche hin dann die Gottesordnung im Namen Gottes den Nupturienten zuerkannt wird. Es ist wieder eine aus der Sache selbst hervorgewachsene Entwicklung, deren Spuren wir ja schon ziemliche Zeit vor der Reformation wahrnehmen. Nachdem die Kirche die Eheschließung übernommen hatte, mußte sie bei aller Anerkennung des Willens derer, welchen sonst die Ehe zu binden zukam und oblag, doch auch mehr und mehr grade das hervortreten laßen, was ihr und ihren Gliedern bei der Eheschließung das wichtigste ist und sie berechtigt, in einzigartiger Weise sich daran zu beteiligen. Dies ist das Gottesrecht und die Gottesordnung. Je mehr Tragweite gerade die evangelische Kirche dem elterlichen Consens beilegte, — noch größere Geltung und Tragweite mußte sie für den Willen Gottes in Anspruch nehmen, und es ist von der gröſten sittlichen Bedeutung, — es liegt etwas außerordentlich beruhigendes und beseligendes darin, daß so in der evangelischen Kirche der Consens im technischen, juristischen Sinne des Wortes — der eigne Wille der Brautleute — in seinem Verhältnis zur Bewirkung der Ehe in der Praxis und namentlich also in der Feier der Eheschließung ganz zurücktritt. Nicht im Geringsten auf sich selbst angewiesen, können die Brautleute, getragen von dem Willen Gottes und der Zustimmung der Ihrigen im Vertrauen und im Gehorsam des Glaubens

den ersten Schritt und jeden weiteren Tritt des gemeinsamen Ganges thun. Die theoretische Bedeutung des Satzes consensus facit nuptias bleibt für nötige Fälle bestehen; die Rechtspflege mag ihn ebenfalls, soweit nötig und möglich, aufrecht erhalten und ihrerseits in dem ganzen kirchlichen Acte nichts als eine Solennisirung dieses Satzes sehen. In ethischer Hinsicht wird seine Stellung gewechselt, seine Bedeutung vertieft und die anspruchsvolle Unabhängigkeit und schwer zu tragende Selbstherrlichkeit, das auf sich selbst angewiesen sein verwandelt in friedvolle und beglückende, wahrhaft befreiende Abhängigkeit und Geborgenheit, die das Haus erst recht zur Heimat und Zuflucht macht, zur Himmelspforte, zu einem Bethel, darauf das Psalmwort Anwendung findet: „er decket mich in seiner Hütte zur bösen Zeit; er verbirget mich heimlich in seinem Gezelt.“ Wem dies eine Entwertung des Consenses und eine zum Sacramentsbegriff neigende Ueberspannung der kirchlichen Feier scheint, versteht von Letzterem nichts und kann ja für seine persönlichen Verhältnisse versuchen, sich mit Ersterem zurechtzufinden.

Wir müßen sagen: in der richtigen Formulirung des sogenannten Consenses liegt ein wesentliches Moment der kirchlichen Eheschließung, ein nicht zu unterschätzender Fortschritt.

Diesem Consens zur Gottesordnung muß dann die Anwendung derselben auf den concreten Fall, auf die vorliegende Eheschließung entsprechen. Die Gottesordnung muß als dasjenige hervortreten, darin nun Halt, Recht, Gabe, Pflicht und Aufgabe der Eheleute enthalten ist, die an ihnen sich verwirklicht und die sie auf sich wirken zu laßen haben, damit sie sie verwirklichen. Ist es die Bedeutung des so gestalteten Consenses, daß die Nupturienten in die Gottesordnung eingehen wollen, und haben wir ihr Erscheinen zur Trauung als Bitte um die Ehe von Gottes Gnaden oder als Begehr der Ehe anzusehen, so muß ihnen nunmehr auch die

Ehe zugesagt, das Recht zur Ehe zuerkannt werden. Dies wird die Bedeutung der nun folgenden Trauformel sein.

Hier nun machen wir eigentümliche Wahrnehmungen. Zuerst finden wir bei Luther als Antwort auf den den bloßen Ehewillen, noch gar nicht die Ehewilligkeit ausdrückenden Consens der Brautleute die mächtigste, glaubensfrischeste, entschiedenste Zusammensprechung derselben zur Ehe, — die vollständigste Ignorirung der Theorie, welche offenbar die Formel des bloßen Consenses wenigstens teilweise beeinflußt hat. Die Ehe wird geschloßen, die Eheleute werden verbunden. Sie schließen nicht die Ehe; sie bekommen einander zur Ehe. Und so überall, wo das Traubüchlein recipirt ist. Daß es anderwärts ähnlich geschieht, wo der Consens schon anders gestaltet ist, hat nichts auffallendes. Die Bergedorfer KO. läßt den Pfarrer sagen: „Nachdem ihr beide mit einem freien Ja euch hier vor dem Angesichte Gottes und dieser christlichen Gemeinde in dem heiligen Ehestande euch miteinander verpflichtet, so vertraue und verbinde ich euch beide zusammen in den heiligen Ehestand im Namen u. s. w.“ Die Waldeck'sche KO. sagt ohne Einleitung: „Ich gebe euch zusammen und spreche euch aus vor Eheleut im Namen u. s. w.“ Die Formel der Hamburger KO. von 1539 ist mir nicht bekannt; die KO. redet aber von dem „tho Hope geuen“ der neuen Eheleute. Die Brandenburgische KO. von 1540 mit ihrem katholisirenden Ritus läßt bei der Benediction, also beim Kirchgang nach der Trauung die Hände der Brautleute durch den Pfarrer zusammenfügen und diesen sprechen: „In dem Namen des Vaters rc., hinfort sei diese deine Ehefrau; Sohn, liebe sie, gleichwie Christus geliebet hat seine Kirchen. — Hinfort sei dieser dein Ehemann, liebe ihn rc.“ Daß diejenigen KO., welche uns eine Aus- und Umgestaltung des Consenses bieten, die Zusammensprechung haben, läßt sich erwarten. So reproduciren denn die Lüneburger und die Calenberger KO. mit unwesent-

lichen Veränderungen Luthers Trauformel. Außerordentlich ausführlich ist die Einleitung der Zusammensprechung in der Pommerschen KO.: „Dieweil ihr euch denn nach göttlicher Schickung aus Rath eurer Eltern und Freunde zur Ehe begeben habt, für der christlichen Gemeinde abgekündigt seid, das hochwürdige Sacrament nach gethaner Beicht als fromme Christen empfangen, hie öffentlich vor Gott und dieser christlichen Gemeinde solches bekennet, euch darauf die Hände und die Trauringe gegeben habt: so spreche ich euch nach Gottes Befehl und nach Einsetzung der christlichen Kirchen ehelich zusammen im Namen ꝛc. Gott gebe euch Friede und Segen." Die Ostfriesische KO. hat diese Weise: „Weil denn diese anwesenden Personen einander zur Ehe begehren, und Solches hiermit öffentlich vor Gott und der Welt bekannt haben, auch mit handgegebener Treue angelobt, so gebe und spreche ich sie ehelich zusammen im Namen ꝛc." Nach der Hoya'schen KO. von 1574 sollen Braut und Bräutigam sich nach Endung der Predigt im Namen der heiligen Dreifaltigkeit zusammen fügen laßen. Die Trauformel selbst ist die ausführlichste Umgestaltung der Luther'schen: „Nach eurer beider Vollbort und Willen, mit einem freiwilligen Ja allhier vòr Gott und dieser christlichen Versammlung befestigt, darauf ihr euch die Hände und die Trauringe gegeben, gebe ich euch zusammen und verbinde euch in den heiligen Ehestand miteinander im Namen ꝛc."

Eine zweite Reihe von Trauformeln hat keinen der Ausdrücke: zusammensprechen, zusammengeben, verbinden, vertrauen, sondern den Ausdruck bestätigen, und zwar so, daß in der einleitenden Anweisung von Bestätigung und Heiligung der Ehe geredet wird (z. B. die Kassel'sche KO. von 1539, die Tecklenburger von 1588), dagegen in dem Trauformular nie die Ehe bestätigt wird, sondern stets die „eheliche Pflicht" oder „die eheliche Pflicht und Gelübd." So die Württemb.

KO. von 1536, welche sonst ja an das Traubüchlein anschließt: „ewer bede eelich Pflicht, so jr hie vor Gott und der h. Christenlichen Kirchen thun, bestätige ich euch in dem Namen 2c." Die KO. von Schwäb. Hall 1543: „Die Ehelich glübt und pflicht,. die jr da vor Gott vnd seiner Kirchen einander geloben, bestetige ich aus beuelch der Christlichen Kirchen im Namen 2c." Gefragt aber sind die Brautleute als solche, die „ihr ehelich Verbündnis wollen bestätigen laßen." Dieselbe nur unwesentlich modificirte Formel findet sich noch in der Brandenb. KO. von 1540 und in der KO. der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg. Verbreitung und Bestand hat sie nur in Süddeutschland gefunden, in Norddeutschland kaum. Eine merkwürdige Verbindung derselben mit der Luther'schen Trauformel giebt die KO. Hermann von Wieds (s. ob.) Sie hat zwei Fragen; zuerst: „Ihr erscheint allhie als vor Gott unsrem himmlischen Vater und Christo Jesu unsrem HErrn, und vor seiner Gemeinde, zu bekennen eure versprochene Ehe, und zu empfahen die Bestätigung derselben in dem Namen des HErrn? Ja. — Weil denn auf das beschehene Ausrufen Niemand erschienen ist 2c. — — so wolle der liebe Gott bestätigen, was er an euch gewirkt hat, und damit ihr desto beßer erkennet und bedenket, was Gnaden und Gutthaten euch der allmächtige gütige Gott in dem, daß er euch in die heilige Ehe zusammen berufen, bewiesen hat, und ihm darum von Herzen danket, einander im steifen Glauben, als von der Hand Gottes zusammengefüget, annehmet und haltet u. s. w., so wollet etliche göttliche Zeugnis, Lehr und Vermahnung vom heiligen Ehestand hören." Dies wäre nun nach anderen gleich anzuführenden Kirchenordnungen schon fast eine vollständige Trauung. Hermann von Wied aber läßt auf das Schriftwort eine Fürbitte der Gemeinde für die neuen Eheleute folgen, daß der Herr ihnen geben möge, die heilige Ehe so wie sie aus dem

Worte Gottes berichtet, vor dem Herrn einzugehen und bis an das Ende zu halten. Darauf erst beginnt die eigentliche Trauhandlung, Frage und Zusammensprechung nach Luthers Traubüchlein. —

Was heißt dies „bestätigen"? Liegt vielleicht eine bestimmte Theorie über das Verhältnis der kirchlichen Trauung zu dem Consense zu Grunde, als welcher die Ehe eigentlich wirke? Wird die Trauung nur angesehen als die Bestätigung einer schon geschloßenen Ehe?

Solche theoretische Bedenken könnten wenigstens zu Grunde zu liegen scheinen bei einer dritten Reihe von Trauformeln, denen wir in reformirten Kirchenordnungen begegnen. Nach der Kirchenordnung der Wallonen zu Frankfurt a. M. soll der Geistliche sagen: Cum nihil obstet, nemo etiam quidquam contradicat, confirmet vestrum hoc institutum ac sanctissimo nexu vos jungat Deus, qui fecit coelum et terram. Nach der KO. der Niederländer in London: „Gott der Allmächtige, der euch zu dem ehelichen Stand berufen hat, der binde euch zusammen mit dem Band der wahren Liebe." Die Pfälzische KO. von 1563 knüpft ausdrücklich an die Paradiesesgeschichte als an die Grundlage der Trauung an, und läßt die Handlung selbst ganz wie die KO. der Wallonen vor sich gehen. Die französische Agende von 1668 [1]) entspricht derselben ebenfalls, und zwar wörtlich. Die Zürcher KO. von 1529 läßt bei der Zusammenfügung den Pfarrer sprechen: „Darum sollst du Mann deine Mitgesellin schützen, schirmen und lieben, gleicher Maß, wie Christus sein Kirchen, der sich für sie in alle Noth, auch des Tods gegeben hat. Du Weib aber sollst deinen Mann, dein Haupt und Meister lieben, ihm gehorsam sein, und ihn als deinen Schützer und Schirmer erkennen. Und ihr beide sollt solche Treu und Liebe aneinander

[1]) S. Daniel, l. l. III, 205.

halten, als Christus gegen seine Kirchen, und die Kirch zu Christo hat. Und wie eine unzertrennte Liebe ist zwischen Christo und seiner Gespons, der Christen Kirchen, also sei es auch zwischen euch im Namen dcs Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes", und nun folgt ein über die Brautleute zu sprechendes benedicirendes Gebet.

Wie kommt es, daß wir hier nur die anwünschende Form der Benediction anfinden? Daß dieselbe nicht in bestimmten Theorien über die kirchliche Trauung ihren Grund hat, wird sich gleich ergeben. Die Wunschform ist bedingt durch den reformirten Amtsbegriff welcher nicht bloß die Mittlerstellung des katholischen Priesters, sondern auch die Zeugen-Vollmacht des geistlichen Amtes nach lutherischer Vorstellung ausschließt. Der reformirten Kirche lag es am nächsten, an diejenige Form der benedictio matrimonii sich anzuschließen, welche als Wunsch oder Fürbitte zur Zueignung der göttlichen Gnade dienen soll. So giebt Daniel a. a. O. S. 202 eine Fürbitte aus Leo Judaes Schrift, „ein kurze und gemeine Form u. s. w. (Zürich 1523), welche dieser selbst als: „ein Segen über die, so sich ehelich verpflichtend" bezeichnet nnd welche auch in die Züricher Liturgie übergegangen ist. Daß aber in dieser Form nicht eine völlige Neugestaltung der kirchlichen Trauung, sondern ein Anschluß an die bestehende Form mit Ausschluß der Brautmesse vorliegt, ergiebt die Vergleichung sämmtlicher reformirten Liturgien mit den mittelalterlichen Ritualen.

Daß nun die Wahl gerade dieser Form, abgesehen von den localen Anknüpfungspunkten nur noch in dem reformirten Amtsbegriff und in nichts anderem ihren Grund hat, ergiebt sich noch entschiedener daraus, daß der Trauung selbst eine wesentlich andere Bedeutung als sonst durchaus nicht beigelegt wird. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Ueberschrift der Zürcher Trauliturgie lautet „Wie man die bezogne

Ee offenlich vor der Kilchen bestätet." Die Trauung hat denselben Namen, wie bei Brenz u. a., — sie ist confirmatio matrimonii, wie die alte Bezeichnung lautet. Dazu kommt, daß die Zürcher Liturgie den Act selbst als Zusammengebung ansieht, wenn sie vorschreibt: „So nun der Diener sie beide gefragt hat, ob sie einander zur Ehe begehren, soll er sie mit den Händen zusammengeben mit folgenden Worten." Diese Ceremonie erhebt den oben mitgeteilten Trauspruch über die Bedeutung einer Admonition und eines Votums.

Wir werden wol das richtige treffen mit der Annahme, daß es speciell im Süden Deutschlands und in der Schweiz gebräuchlich war, die Trauung als die Bestätigung der Ehe zu bezeichnen, so daß daraus sich sowol die Trauformel der Württemberger als der Reformirten erklärt. Es fragt sich nun, ob der dem Ausdruck zu Grunde liegende Gedanke ein anderer sei, als der der Zusammensprechung. Es ist schon erinnert worden, daß derselbe dem confirmare der alten Rituale entspricht und offenbar nichts als eine Uebersetzung desselben ist. Dieses confirmare, wie es auch z. B. in der (also ebenfalls süddeutschen) Straßburger kath. Agende von 1590 sich findet: Ideo matrimonium per vos contractum confirmo, ratifico et benedico in nomine etc., entspricht wol ursprünglich dem confirmare und seinem Verhältnis zu conciliare in dem bekannten Dictum Tertullians. Es erscheint in den alten Ritualen im Gebete: confirma hoc Deus quod operatus es in nobis. Es ist aber, sobald es in der Trauformel erscheint, an die Stelle von conjungo getreten, und neben der Formel: Ego auctoritate sanctae matris ecclesiae, qua fungor, conjungo vos in matrimonium, findet sich die andere: auctoritate qua fungor confirmo, ratifico, benedico, approbo et in facie ecclesiae solennizo u. a. Man könnte diese Verschiedenheit dadurch zu erklären versuchen, daß einmal die Formel passen sollte zu dem bis zur Ungebühr angewendeten Princip: con-

sensus facit nuptias, sodann daß sie der verschiedenen Auffaßung entsprechend gestaltet worden sei, wer der Minister des Ehesacramentes sei, ob der sacerdos — dann hieß es am entsprechensten conjungo — oder ob die Eheleute selbst, in welchem Falle es am richtigsten hieß: confirmo. Wir bedürfen aber dieser Vermutungen nicht. Der Ausdruck hat die Bedeutung der Herstellung einer ebenso rechtsgiltigen als verpflichtenden Ehe und stammt aus dem juristischen Sprachgebrauch, wie er in der Verordnung Leos des Weisen: Ne matrimonia citra sacram benedictionem firma habeantur vorliegt: „sacrae benedictionis testimonio matrimonia confirmari jubemus, ut ubi a nubentibus haec forma adhibita non fuerit, ne omnino matrimonium dicatur etc. (s. o. S. 31). Vgl. auch die Worte des Possidius in seiner vita Aug. ob. S. 24. Es ist die im Namen Gottes erteilte Berechtigung, den ausgesprochenen Ehewillen auszuführen. Daher es in den Formeln stets heißt: „die eheliche Pflicht und Gelübd bestätigen." Die Bestätigung bezieht sich nicht auf die Thatsache der Ehe, sondern auf die pacta und sponsalia, die kirchliche Handlung aber ist die confirmatio derselben, nicht in der Art, daß sie bloß ein matrimonium legitimum zu Stande brächte, sondern es kommt durch sie ein matrimonium ratum zu Stande.

Daß die Ehebestätigung wie die Bestätigung eines Vertrages aufzufaßen sei, welche denselben erst perfect macht und zu seiner Ausführung ebenso berechtigt als verpflichtet, erhellt nicht bloß z. B. aus der Ausdrucksweise der Hallischen KO. von 1543: „so soll der ehelich Contract . . öffentlich bestätigt werden", sondern ganz besonders aus der Bestimmung der Württembergischen Eheordnung von 1537, daß die eheliche Gemeinschaft bei Strafe nicht solle schon „nach beschehener Eeverlobung", bevor dieselbe vor der christlichen Gemeinde wie gebräuchlich bestätigt worden, begonnen werden.

Die Trauung als Ehebestätigung ist die Erteilung der

Berechtigung und Verpflichtung zur Ehe; der Ausdruck bringt nicht so voll und klar zur Anschauung, welches die eigentümliche Bedeutung der kirchlichen Eheschließung ist, wie das „Zusammensprechen, Zusammengeben, Vertrauen, Verbinden.“ Er findet sich nur in localer Begrenzung, — aber etwas wesentlich anderes als die Zusammensprechung bedeutet er nicht. Auf keinen Fall aber setzt er theoretisch oder practisch die schon geschloßene Ehe voraus und bedeutet deshalb auch nicht die bloße kirchliche Anerkennung der Ehe, noch weniger die bloße Solennisation der Eheschließung, sondern — und hier berufen wir uns auf das Zürcher Formular — die Eheleute sollen sich als nach Gottes Ordnung und in Gottes Ordnung einander angehörig wißen, oder, wie die KO. der Niederländer in London sagt, daß „Gott der Allmächtige sie in den ehelichen Stand berufen habe.“ Dafür ist wichtig, daß auch die süddeutschen Formulare das Wort „Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch scheiden“ in ebenso unmittelbare Beziehung und Verbindung mit der Trauformel setzen, wie die norddeutschen, das Zürcher Formular es wenigstens der Traufrage unmittelbar voraufgehen läßt, während die angezogenen übrigen reformirten KO. es nur im Zusammenhange der Perikope Mtth. 19 referiren.

Sämmtliche Trauformulare — mit der zuletzt erwähnten Ausnahme — setzen dies Wort, wie gesagt, in unmittelbare Verbindung mit der Trauformel und kennzeichnen damit die Handlung als die ausdrückliche Anwendung der Gottesstiftung und Gottesordnung, des Rechtes und der Pflicht der Ehe, auf den concreten Fall. Sie bezeugen die göttliche Zusammenfügung auch dieses Bundes, sie fordern das entsprechende Verhalten. Die Stellung des Wortes ist verschieden. Bei Luther geht es der Zusammensprechung voraus, „so daß auch wirklich das Gewicht der Zusammengebung auf diesen über den vereinigten Händen gesprochenen Spruch fällt“ (Kliefoth). Einige wenige Kirchen-

ordnungen stellen ihn, wie auch die zuletzt erwähnten reformirten die betr. Perikope, der Formel nach, und laßen dadurch eigentlich, aber gewis nicht mit Recht, die Trauformel selbst in noch größerer Energie hervortreten. Die englische Liturgie läßt den Geistlichen dasselbe Wort über den von ihm vereinigten Händen sprechen und daran die Eheverkündigung mit Bezug auf die ganze voraufgegangene Handlung anschließen: Forasmuch as M. and N. have consented etc. . . . I pronounce that they be Man and Wife together In the name etc. Auch diese Form hat ein Analogon in der Waldeck'schen KO. von 1556: „Ich gebe euch zusammen und spreche euch aus vor Eheleut im Namen ꝛc."

Dies sind nun die wesentlichen für uns hier in Betracht kommenden Momente der Trauungsform. Daß an die Zusammengebung bald noch ein Zuspruch, eine biblische Lection anschließt, welche letztere ja, wie wir oben sahen, von ihrer Stelle im Traubüchlein mehrfach umgestellt und den Traufragen vorangestellt ist, ist unwesentlich. Stets folgt noch ein benedicirendes Gebet, welches hie und da in der erweiterten Form des Kirchgangs sich wiederholt oder nachgeholt wird, bis so ziemlich allgemein die richtige Ordnung, den Trauact selbst damit zu beschließen, sich durchgesetzt hat. Der abschließende aaronitische Segen gilt dem ganzen Geleite.

Das war die Trauform, sollen wir, wie man von uns verlangt, sagen. Die Kirche hat es, behauptet man, nach Einführung der bürgerlichen Eheschließung nur noch mit geschloßenen Ehen zu thun. Zusammengeben, Zusammensprechen, Vertrauen und Verbinden im Namen des dreieinigen Gottes soll sie nicht mehr können, nur noch benediciren. Die sittliche Wahrhaftigkeit soll es erfordern, die vor dem Altar Erscheinenden auch als Eheleute zu behandeln und sie zu dem ganzen Bewuſtsein der schon hinter ihnen liegenden Eheschlie-

ßung zu bringen, — mit anderen Worten zu dem schmerzlichen Bewußtsein, daß sie ihre Ehe nur noch in der Stille, nicht mehr in der Gemeinde durch Gottes Wort und im Namen Gottes schließen können, also zu dem Bewußtsein, daß wirklich, trotz aller Versicherungen des Gegenteils, der Christenheit durch Einführung der bürgerlichen Eheschließung Großes genommen sei.

Gesetzten Falls die Argumentation wäre richtig und hätte nicht, wie es doch der Fall ist, die fast 1800jährige Geschichte der kirchlichen Trauung gegen sich, — was würde folgen? Wollte man den Zusammenhang mit der bisherigen kirchlichen Entwicklung nicht aufgeben, eine kirchliche Feier der Eheeingehung festhalten und dies dadurch ermöglichen, daß man den Begriff der benedictio matrimonii urgirte, so würde sowol die geschichtliche Treue, als der freilich fast überall mangelnde liturgische Tact und das Verständnis für liturgisches Handeln erfordern, daß man von der kirchlichen Trauung auch wirklich nur einen Teil beibehielte, den speciell als benedictio bezeichneten Teil der benedictio conjugum, und dies wäre das allen KO. gemeinsame benedicirende Schlußgebet, woraus sich dann ein Kirchgang bilden würde nach Art der Vorschrift der Sächsischen KO. von 1539: „Wenn die, so zur Ehe greiffen wollen, drey Sontag fur der Gemein offentlich verkündiget und auffgeboten sein, vnd nach eines jeden orts gewohnheit zusamen gegeben, jren offentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten", und nun folgt der 2. Teil des Traubüchleins „für dem Altar rc." Es würde — immer vorausgesetzt, jene Argumentation sei richtig — nur ein Zeugnis der Unbekanntschaft mit der Entwicklung und des völlig mangelnden Verständnisses des Zusammenhanges der evangelischen Trauliturgie sein, wollte man, wenn auch nur zum Schein und inhaltlich etwas anders gewendet, etwas von der Traufrage und Trau-

formel retten. Letzteres wäre ein wirklicher Bruch, jenes die Erhaltung der geschichtlichen Continuität. Sollte das noch eines Beweises bedürfen?

Aber jene Argumentation ist, wie wir schon früher gesehen, nicht richtig und diese Kürzung der kirchlichen Handlung ebenso wenig gerechtfertigt, wie ihre Aenderung auch nur erlaubt ist. Die Kürzung würde jedenfalls voraussetzen, daß die Ehe wenigstens in der Stille im Namen Gottes geschloßen wäre. Denn nur was in Gottes Namen geschieht, kann benedicirt werden. Es würde aber die nachträgliche Benediction einer im Namen Gottes vollzogenen Handlung wirklich nur die Bedeutung einer Solennisation haben, ohne etwas besonderes zu geben, wie wir früher sahen, und die Feier eines Kirchgangs als des ersten gemeinsamen Schrittes der Neuvermählten hinein in das tägliche Leben und als Feier des Dankes für Gottes Gnade wäre richtiger. Diese Schließung der Ehe im Namen Gottes ist nicht identisch mit der Erklärung vor dem Standesbeamten. Sie wird dieselbe höchstens begleiten. Sie hat die Bedeutung, daß der Christ sein Eherecht im Glauben aus der Hand Gottes nimmt. Niemand bezeugt ihm dies, — er muß es im Glauben sich selbst bezeugen. Dies kann er freilich. Sein Bedürfnis aber ist, daß es ihm bezeugt werde. Warum soll er dies entbehren? Gerade bei Eingehung der Ehe ist die rechte Stelle dafür.

Die Erklärung des Standesbeamten hat keine andere Bedeutung, als seitens der Obrigkeit den Nupturienten das Recht zur Ausübung ihres Ehewillens zuzugestehen und die Lebensgemeinschaft, zu der sie sich vor der Obrigkeit entschloßen erklärt haben, als rechtlich vorhanden anzuerkennen. Die Action des Standesbeamten schafft ein Rechtsverhältnis; das sittliche Verhältnis liegt in der Hand der Nupturienten. Dieselben sind allerdings sittlich verpflichtet, ihr Wort zu halten in Folge ihrer Erklärung und der Legalisirung derselben, und das eheliche

Verhältnis nicht als ein bloßes Rechtsverhältnis, sondern nach seinem ganzen Umfange zu verwirklichen. Wenn sie aber dazu eine höhere Autorisation begehren, als welche sie sich selbst unter dem Schutze der Obrigkeit geben und als welche die Obrigkeit ihnen giebt, wer will es ihnen wehren? Und wenn sie einer kräftigeren Nötigung zur Erhaltung auf dem rechten Wege begehren, als der eigene Wille und die Gewalt der Obrigkeit in sich schließen, wer will sie ihnen versagen? Wenn sie nicht bloß sich zu binden, sich zu nehmen, sondern einander gegeben zu werden wünschen, wer will es wagen, ihnen zu erwidern: ihr seid im Irrtum, und alle sind im Irrtum gewesen, die da meinen, etwas anderes als der eigne Wille mache die Ehe? Ihr habt euch genommen, — einander gegeben könnt ihr nicht werden? So wenig die Erklärung: „wir wollen die Ehe mit einander schließen" an und für sich schon mit der Erklärung zusammenfällt: „wir begehren die Ehe, wie sie Gott gestiftet hat, als Gottesstiftung und Gottesordnung mit allen von Gott an sie gebundenen Gaben und Aufgaben, Rechten und Pflichten" — denn der Staat kann Niemanden eine bestimmte Auffaßung von der Ehe aufzwingen, nur die Anerkennung bestimmter Rechtsfolgen kann er fordern, — so wenig braucht man die Beurkundung des Ehewillens und die Anerkennung seiner Rechtsbeständigkeit zusammenfallen zu laßen mit der Anwendung des der Ehestiftung geltenden Gottwortes auf den concreten Fall.

Ja wir müßen noch mehr sagen: wenn je, so wird und muß gerade jetzt in der Kirche und im Einzelnen das Bedürfnis religiöser Eheschließung lebendig werden, seit die Verhältnisse es mit sich gebracht haben, daß das rechtliche und das religiöse Moment nicht mehr in ungetrennter Einheit sich zusammenschließen. Das Bedürfnis religiöser Eheschließung geht weiter und wurzelt tiefer, viel tiefer, als das Bedürfnis nach einer gesegneten Ehe. Letzteres kann Jeder haben, Ersteres setzt Gottesfurcht voraus.

Es ist eine durch die Zeitlage herbeigeführte Abnormität, daß die rechtsgiltige Eheschließung nicht zugleich religiöse Eheschließung ist, herbeigeführt mit ausgesprochener Rücksicht auf diejenigen Fälle, in welchen von einer religiösen Eheschließung entweder keine Rede ist, oder keine Rede sein kann [1]). Sollte deshalb nun der Einzelne, sollte die Kirche um dieser notwendig gewordenen Abnormität willen ganz auf die kirchliche Eheschließung verzichten? Verzichten, wo es den legislativen Factoren nicht eingefallen ist, einen solchen Verzicht zu fordern, wo ausdrücklich erklärt worden ist, dieser Verzicht werde nicht gefordert? [2])

Man sagt, die Kirche kann nicht mehr zusammengeben, denn die Ehe besteht, die Nupturienten selbst müßen sich als gebunden anerkennen. Gewis, die Nupturienten sind durch den Rechtsact, den sie vollzogen haben, verpflichtet. Sie kommen anders zum Altar wie sonst. Sie können nemlich, ohne dem Gesetz zu verfallen, nicht mehr zurück. Sie sind gehalten, die Lebensgemeinschaft, zu der sie sich verpflichtet und bereit erklärt haben, zu halten. Worin soll denn die Unmöglichkeit liegen, ihnen, ihren Consens zur Gottesordnung vorausgesetzt, auch zu bezeugen, daß sie sich in Gottes Namen haben dürfen und haben müßen? Naturgemäß sollte dies das Erste sein. Es ist aber in den ersten Jahrhunderten der kirchlichen Trauung nicht das Erste gewesen und doch sind die Ehen kirchlich geschloßen worden (matrimonium ab ecclesia postulare; matrimonium ecclesia conciliat!), und da es jetzt wieder nicht das Erste sein kann, so braucht es darum doch nicht wegzufallen.

Die kirchliche Feier der Eheeingehung kann nichts anders sein, — wir müßen es nochmals wiederholen — als die An-

---

[1]) S. ob. aus den Motiven zum preuß. Gesetzentwurf S. 54.

[2]) S. aus der Rede des preuß. Cultusministers S. 60.

wendung der göttlichen Ehestiftung auf den concreten Fall, die Bezeugung, daß diese Stiftung in ihrem ganzen Umfange den Nupturienten gilt, daß sie auf Grund derselben ihre Ehe haben und halten sollen. Wie soll das nun zum Ausdruck kommen?

Wir sind gewiß der Meinung, daß der Kirche und dem Christen ein provocirendes Verhalten weder der Staatsgewalt noch irgend Jemanden gegenüber gezieme. Aber wenn die Kirche die bisherige Trauform beibehält, nachdem ausdrücklich erklärt worden ist, es solle die Gesetzgebung über die bürgerliche Eheschließung in keiner Weise dem Rechte und der Pflicht sich kirchlich trauen zu laßen vorgreifen, so liegt dem geschichtlichen Entwicklungsgange der kirchlichen Trauung gemäß keine Provocation des Staates in der unveränderten Beibehaltung derselben, höchstens eine Provocation derer, denen überhaupt jede Aeußerung positiv christlichen Glaubens und Lebens als eine Provocation erscheint!

Wir sind ebenfalls weiter der Meinung, daß gerade der evangelischen Kirche nicht bloß im Allgemeinen die Pflicht lauterer Offenheit und Wahrhaftigkeit zustehe, sondern daß sie dem Staate gegenüber auch den Anschein von sich fern halten müße, als erkenne sie seine Ordnungen, so weit und so lange sie nicht wider Gottes Wort sind, nicht an. Wo aber entsteht ein solcher Schein, wenn das Amt des göttlichen Wortes diejenigen im Namen Gottes zusammenfügt, die sich dazu verpflichtet haben einander gehören zu wollen, die aber nur in dieser Weise einander gehören wollen? Wie wird dadurch irgend ein anderes Urteil über die bürgerliche Eheschließung gesprochen, als daß sie dem Christen sittlich und religiös nicht genüge? Wird ihre Rechtsgiltigkeit — und um diese handelt es sich doch allein — damit auch nur anscheinend verneint?

Die indirecte Erklärung aber, die Erhaltung und Beförderung der Auffaßung, daß die bürgerliche Eheschließung dem

Christen nicht genüge, kann dem Staate nur willkommen sein. Denn gerade bei dem Auseinandertreten rechtsgiltiger und religiöser Eheschließung kann durch nichts die Heiligkeit des ehelichen Bundes so tief und erfolgreich, erfolgreicher als je, eingeprägt werden, als durch Alles, was das Bedürfnis nach der religiösen Eheschließung vertieft. Desto ernster und heiliger wird die Ehe gehalten werden. Desto tiefer wird es sich Allen einprägen, daß man aus der Ehe nicht machen könne, was man wolle, daß ihr ein höheres Gesetz gelte. Und man sollte sagen, die Gegenwart wäre wol danach angethan, einer Erneuerung des Bewußtseins um die Heiligkeit und Herrlichkeit des Ehestandes zu bedürfen.

Endlich aber kann auch der Kirche es nur willkommen sein, wenn auf diese Weise immer größeres Gewicht auf ihre Ordnungen und ihre Gemeinschaft fällt, wenn das Bedürfnis nach Einfügung des Lebens in die Gottesordnung und Umfriedigung des Lebens durch die Gottesordnung, durch die segnende Kraft und heiligende Zucht des Gotteswortes gerade an dem Puncte mächtig hervortritt, an welchem sich eine Umgestaltung des Lebens vollzieht, wie sie außer der Wiedergeburt nicht ihres Gleichen hat.

Wir sehen keinen Grund für irgend eine Veränderung des Trauformulars, am wenigsten für die von dem Oberkirchenrate vorgenommene Aenderung [1]), welche das „zur Ehe

---

[1]) Die Traufragen sollen lauten: „Vor Gott dem Allwißenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diese (diesen) N. N. als deine christliche Gattin (Gatten) haben und halten und sie (ihn) lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?"

Die Trauformel: „Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun N. N. und N. N. entschloßen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen, und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt (!) bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die

begehren" oder „einander zu ehelichen entschloßen sein" der Nupturienten streicht, nur von ihrem „Entschluße" redet, „ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen", der dextrarum junctio und dem Ringewechsel eine ganz neue, durchaus ungeschichtliche, dem Symbol unangemeßene Bedeutung verleiht, und in den Worten „so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen ꝛc." ein liturgisches Novum ohne jede sonstige Analogie geschaffen hat. Dieser Ausdruck setzt, ernstlich genommen, einen mehr als katholischen Amtsbegriff voraus, und die Segnung des bloßen Vorsatzes oder Entschlußes christlicher Eheführung stimmt nicht zu der Erfahrung von der Bedeutung guter Vorsätze und öffnet leicht der Werkgerechtigkeit die Thür. Ein liturgisches Novum, — man möge aus den Ritualen der römischen Kirche mit ihren mannigfachen Benedictionen auch nur eine einzige Form aufzeigen, in der der Priester einfach sagt: benedico te, vos in nomine etc., ohne Hinzufügung wenigstens derjenigen näheren Bestimmung, welche die Segnung inhaltlich charakterisirt oder des Modus, an welchen der Segen gebunden ist, oder derjenigen besonderen göttlichen Gabe oder Verheißung, welche die Benediction in der Form der directen Zueignung rechtfertigt. Denn die Wunschform, welche hie und da bei der Trauung sich

---

Trauringe gewechselt haben, so segne ich als ein verordneter Diener der Kirche hiermit ihren ehelichen Bund im Namen ꝛc. Amen."

Eventuell die Traufrage: „Vor Gott dem Allwißenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diese deine Gattin vor dem Herrn und in dieser seiner Gemeinde als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?" Ebenso mutatis mutandis an das Weib.

Die Trauformel: Wie oben, nur statt N. N. und N. N. „diese gegenwärtigen Ehegatten."

findet: Benedicti sitis vos semper a Domino coeli etc. ist etwas anderes. So kann man sich noch nicht einmal auf die Formel der Straßburger katholischen Agende von 1590 berufen: Ideo matrimonium per vos contractum confirmo, ratifico et benedico, da es auch hier der kath. Kirche nicht einfällt, den Priester bloß benedico sagen zu laßen, nicht einmal die Segnung an den guten Vorsatz der christlichen Eheführung zu knüpfen. Die Formel des Oberkirchenrates geht sogar noch hinaus über Alles, was jemals in der katholischen Kirche in Benedictionen und in der Ueberspannung und Verkehrung des Amtsbegriffs geleistet worden ist; den liturgischen Principien der evangelischen Kirche entspricht sie entschieden nicht. Denn nach diesen kann nur benedicirt werden, in einer Form, welche sich anschließt und gestaltet nach bestimmten zur Benediction berechtigenden und ihr einen bestimmten Inhalt gebenden Worten der heiligen Schrift, in welchen die besondere Gabe und eigentümliche Kraft der Benediction liegt.

Es liegt in dieser Formel zunächst in ihrem Vordersatz eine Entwertung der kirchlichen Handlung, eine Reduction ihrer Bedeutung, welche sie für das christliche und kirchliche Bedürfnis wertlos macht; in ihrem Nachsatz eine Ueberspannung, welche sie sogar für die katholische Kirche und ihr bißchen noch übrige Treue gegen Gottes Wort unannehmbar macht; in der Zusammenfügung von Vordersatz und Nachsatz eine Doctrin, welche mit der evangelischen Lehre kaum zu vereinbaren ist.

Es liegt aber noch mehr in dieser Formel. Durch ihr Verhältnis zu dem voraufgegangenen Acte der bürgerlichen Eheschließung gewinnt sie eine im höchsten Grade bedenkliche ethische Tragweite. Sie verlegt den Schwerpunct der Eheschließung in den menschlichen Willen und befördert jene in

der Gegenwart doppelt gefährliche Verschiebung des sittlichen Standpunctes, welche wir oben als den Uebergang von der Theonomie zur Autonomie bezw. Antinomie kennzeichneten. Indem alles Gewicht auf die bürgerliche Eheschließung und ihr Princip fällt und nur noch eine nachträgliche Segnung vorbehalten bleibt, wird, so wenig dies in den Intentionen der Behörde liegen mag, der weitverbreiteten Anschauung nicht bloß Rechnung getragen, sondern geradezu Vorschub geleistet, daß die Religion ein accidens sei, die Hauptsache etwas Anderes, daß die Kirche die Aufgabe habe, mit ihren Feierlichkeiten sich der pompa nuptialis einzureihen und dem Civilact eine religiöse Verbrämung zu verleihen. Ob dies der Kirche würdig sei, wollen wir hier nicht untersuchen; ob es die „Religion im Leben" fördere, brauchen wir nicht zu untersuchen; die socialethischen Folgen aber liegen auf der Hand [1]).

Auch wir würdigen die ernste Bedeutung der Frage, ob denn der Ritus der kirchlichen Trauung derselbe bleiben könne, nachdem ihre zeitweilige Nebenbedeutung geschwunden? und wie eventuell der Ritus sich gestalten müße, um die eigentliche und bleibende Bedeutung der Trauung zum Ausdruck zu bringen? So erst ist die Frage richtig gestellt, und damit daß diese Richtigstellung versäumt worden ist, ist große Verwirrung angerichtet.

Wäre wirklich eine Aenderung des Ritus angezeigt, so würde dasjenige Moment, welches den Kern der bürgerlichen

---

[1]) Daß der Königl. Commissarius auf der pommerschen Prov. Synode unter Voraussetzung dieser Formel noch hervorhob, der Standesbeamte traue nicht, nur die Kirche traue — (s. Verhandl. der 1. ordentl. Pomm. Prov. Synode. Stettin 1875. S. 45) ist mindestens eine nicht zu rechtfertigende Veränderung und Verwirrung des Sprachgebrauchs, da die kirchliche Feier nach diesem Ritus alles eher als „Trauung" ist, mag man an affidatio oder an copulatio, an conciliare, conjungere oder confirmare denken.

Eheschließung, den Ehewillen hervorkehrt, zuerst in Betracht zu ziehen sein. Die Consenserklärung hätte keine Stelle mehr. Die nochmalige Abforderung des Consenses könnte den Verdacht erregen, als solle jene die rechtsgiltige Ehe begründende Willenserklärung nicht für bindend angesehen werden. Nachdem aber überall in den evangelischen Trauformularen an die Stelle der einfachen Bekundung des Ehewillens ein Consens zur Gottesordnung getreten ist, hat die Beibehaltung dieses Consenses nicht bloß nichts bedenkliches, sondern es muß der Kirche und dem Christen alles daran liegen, daß dieser Consens in seinem vollen Umfange unverkürzt zum Ausdruck komme. Deshalb erträgt es nicht einmal das christliche Gefühl, daß an dieser Stelle bloß die guten Vorsätze christlicher Eheführung und nicht eine rückhaltlose Anerkennung und Beugung unter die Gottesordnung gefordert werden.

Was die Trauformel betrifft, so muß nach den obigen Ausführungen die Beibehaltung der bestehenden verschiedenen Formeln unbedenklich erscheinen. Bedenklich könnte man nur die fernere Anwendung des „so bestätige ich" finden, sofern ängstliche oder böswillige Gemüther darin unter den jetzigen Verhältnissen eine Anmaßung vermuten könnten, als wolle die Kirche die Giltigkeit der bürgerlichen Eheschließung von ihrer „Bestätigung" abhängig machen. Aber selbst in Baden hat man diese „Bestätigung" nach Einführung der obligatorischen Civilehe unbedenklich beibehalten. Um so weniger wird man die Zusammensprechung in des dreieinigen Gottes Namen als Auflehnung gegen die im deutschen Reichsgesetz und im Gebiet des französischen Rechts vorgesehene Erklärung des Standesbeamten verdächtigen können.

Als Ergebnis dieser Untersuchung dürften sich nun folgende Vorschläge empfehlen:

1) Man einige sich dahin, die Form der „Ehebestätigung“ — mit Ausnahme des unter 5. berücksichtigten Falles — um der möglichen Misdeutung willen fallen zu lassen.
2) Man gebe überall der Consenserklärung die Erweiterung und Umgestaltung, welche sie in den alten Kirchenordnungen gefunden hat, unter Abrogirung derjenigen Form, welche Luther im Traubüchlein der Traufrage giebt.
3) Statt des „zur Ehe“ oder „einander zu ehelichen entschloßen sein“ in manchen Trauformeln setze man: „einander zur Ehe begehren“ oder „die Ehe begehren“, „von Gott und vor Gott die Ehe begehren“, um das postulare matrimonium, das Verlangen, sich nicht zu nehmen, sondern einander gegeben zu werden, Eheleute von Gottes Gnaden zu werden, als die Veranlaßung zur Trauung hervortreten zu laßen.
4) Man gestatte ängstlichen Gemüthern die Ausdrucksweise der Bergedorfer Kirchenordnung von 1544: „so vertraue und verbinde ich euch (in den heiligen Ehestand)“.
5) Für die Trauung derjenigen, welche schon lange zuvor ihre Ehe vor dem Standesbeamten geschloßen und das eheliche Leben begonnen haben, verwende man den Ausdruck der Ehebestätigung, wenn man sich nicht auch hier lieber zum Gebrauche der Worte der Bergedorfer Formel entschließen will.

Es ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, die Zusammensprechung 2c. als eine Zusammensprechung „zu christlichen Eheleuten“, „in den christlichen Ehestand“ zu bezeichnen. Nach dem über den Unterschied zwischen dem christlichen Begriff der Ehe und dem Begriff einer christlichen Ehe gesagten wird diese Modification abzulehnen sein, wenngleich sie sich auf

den Vorgang der Waldeckischen KO. von 1556 berufen kann, die zwar nicht in der Trauformel, aber in der Traufrage dieses Prädicat hat (s. ob. S. 119).

Ob man die Nupturienten als Brautleute, event. die Braut als Jungfrau bezeichnen resp. anreden solle? Nach den vorstehenden Ausführungen muß dies als selbstverständlich, die Unterlaßung dagegen nicht bloß schon als unanständig und das natürliche Gefühl, die jungfräuliche Ehre beleidigend angesehen werden, sondern noch viel mehr. Es läge darin eine Entwertung der jungfräulichen Ehre, deren Consequenzen sich in noch etwas Anderem als in der gewis folgenden immer größeren Geringschätzung und Verschmähung der kirchlichen Trauung enthüllen würden. Daß es aber auch auf das Begehren der kirchlichen Trauung von Einfluß sein könnte, scheint man nicht bedacht zu haben, wenn man die Zuläßigkeit dieser Prädicate in Frage gestellt hat.

In allem aber möge man sich gegenwärtig halten, daß es die Aufgabe der Kirche ist, nicht sich und ihren Institutionen, sondern ihren Gliedern die Möglichkeit und das Recht christlicher Eheschließung zu wahren und die kirchliche Trauung in all den Ehren zu erhalten und zu pflegen, die sie in unserem Volke gefunden hat.

IV.

Die Anwendung der kirchlichen Trauung.

Es versteht sich von selbst, daß die kirchliche Trauung nur da stattfinden kann, wo durch die bürgerliche Beurkundung der Eheschließung die staatsgesetzliche Zuläßigkeit derselben festgestellt ist. Nicht aber selbstverständlich ist, daß sie überall stattfinden kann, wo die Ehe vor dem Standesbeamten geschloßen ist. Zunächst wird die Möglichkeit der kirchlichen Trauung dadurch beschränkt, daß beide Nupturienten Christen sein und als solche in der Gemeinschaft der Kirche stehen müßen. An Verbindungen, in denen der eine Teil nicht der Kirche angehört, hat die Kirche sich nie beteiligen können. Wie sie zu ihnen sich verhalten, ist oben S. 18 ff. berührt worden. Es würde überflüßig sein, dies hervorzuheben, wenn nicht die Motive zu dem preußischen Civilstandsgesetz es noch für möglich hielten, daß solche Verbindungen auch kirchlich geschloßen werden könnten, indem es dort heißt: „Es fehlt in einem großen Teile der Monarchie an einer Form für die Eheschließung zwischen Personen, von denen der eine Teil innerhalb, der andere außerhalb der Kirche steht. Die Eingehung ihrer Ehe hängt lediglich davon ab, ob sie einen landeskirchlichen Geistlichen finden, welcher die Trauung zu verrichten geneigt ist." Bekanntlich handelt es sich in dieser Frage — wir wißen nicht, ob dieser Gedanke bei der Redaction der Motive klar

ins Auge gefaßt ist, um die Ehen zwischen Christen und Juden. Daß die christliche Kirche die Eheschließungen zwischen Christen und Juden resp. zwischen Christen und Heiden perhorrescieren muß, so lange sie Gemeinschaft des Glaubens sein will, Gemeinschaft solcher, die nicht überhaupt nur irgend etwas glauben, sondern Gemeinschaft des einen Glaubens an Jesum den Sohn des lebendigen Gottes, ist so selbstverständlich, daß schon jede Gleichgiltigkeit gegen dieselben, geschweige denn jede active Beteiligung an ihnen eine Verleugnung des Glaubens, ein Selbstmord wäre. Eine Lebensgemeinschaft, welche principiell von der Heilsgemeinschaft abstrahirt, kann unmöglich von der Kirche gut geheißen werden. Dies also kann nicht in Frage kommen.

Anders steht die Frage natürlich in Betreff der Eheschließungen unter Angehörigen verschiedener Confessionen. Natürlich kann die Kirche, ohne ihr eigenes Bekenntnis Preis zu geben, sich auch gegen solche Eheschließungen nicht indifferent verhalten. Die Eingehung einer solchen Ehe wird der Regel nach Hand in Hand gehen mit einer gewissen Gleichgiltigkeit wenigstens des Einen Teiles gegen seine Confession, und wird deshalb nur von derjenigen Kirchengemeinschaft wenigstens im Geheimen gern gesehen werden, welcher jedes Mittel genehm ist, um der anderen Confession Abbruch zu thun. Die evangelische Kirche hat aber um so dringender um ihrer Selbsterhaltung willen die Pflicht, der Eingehung gemischter Ehen entgegen zu wirken, als erfahrungsmäßig in den Gebieten confessionell gemischter Bevölkerung gerade die gemischten Ehen dazu dienen und in manchen Fällen sogar befördert werden, um nicht bloß der Erstarkung, sondern sogar dem Bestande der evangelischen Kirche am erfolgreichsten entgegen zu wirken.

Indes ein Anderes ist es, der Eingehung gemischter Ehen entgegen zu arbeiten, ein Anderes an ihrer Schließung sich zu beteiligen. Die evangelische Kirche lehnt es mit Recht ab, sich

im Falle der beabsichtigten Eingehung einer solchen Ehe das Versprechen evangelischer Kindererziehung geben zu laßen. Die katholische Kirche fordert dasselbe in der Form eines Reverses. Wo nun der evangelische Teil ein solches Versprechen abgegeben, hat er ein Verhältnis zu seiner Kirche bekundet, welches es dieser selbstverständlich unmöglich macht, sich an der Schließung seiner Ehe irgendwie zu beteiligen. Daß sie also in diesem Falle als unmittelbare und erste Bethätigung ihrer Disciplin die kirchliche Trauung versagt und versagen muß, versteht sich von selbst, ist aber nicht überflüßig ausdrücklich bemerkt zu werden, da wider Erwarten dennoch oftmals die Trauung in der evangelischen Kirche nachgesucht wird. Je ungünstiger die Lage der evangelischen Kirche gegenüber der katholischen Kirche dadurch ist, daß sie nicht wie diese ohne sich zu schämen über die Confession der in der Ehe zu hoffenden Kinder mit den Brautleuten verhandeln kann, desto energischer muß sie an der rechten Stelle ihr confessionelles Selbstbewuſtsein bethätigen und dasselbe in ihren Angehörigen mit dem gröſten, vielleicht einschneidenden Ernste zu wecken und zu erhalten versuchen. Nicht dadurch, daß sie sich wegwirft, sondern dadurch, daß sie auf sich selbst hält, wird sie ihre Glieder an sich binden. Wenn unter den Motiven des preußischen Gesetzes über die bürgerliche Eheschließung an dritter Stelle auch die Rücksicht auf die gemischten Ehen erscheint [1], so ist es ja freilich fraglich, sowol ob der confessionelle Hader nunmehr nicht gerade an diesem Punkte zum schroffsten einander gegenübertreten werden wird, seit das Verhalten der Kirche nicht mehr die Rücksicht auf die Ermöglichung einer

---

[1] 3. „Die Eingehung gemischter Ehen ist, so lange die kirchliche Trauung obligatorisch bleibt, eine unerschöpfliche Quelle confessionellen Haders, welche auch die staatlichen Interessen auf das empfindlichste berührt."

rechtsgiltigen Eheschließung und auf die von ihren Gliedern zu tragenden bürgerlichen Nachteile der verweigerten Trauung &c. zu nehmen hat, — als auch ob dem Staate selbst mit der Erleichterung der Schließung gemischter Ehen gedient ist. Wie den Unterschied der Confessionen und seine Ergebnisse, so muß er auch die Uebelstände der gemischten Ehen tragen und wird durch die Beförderung derselben, durch jede Erleichterung ihrer Schließung sich selbst schaden. Aber diese Erleichterung hat nun einmal gewährt werden müßen, und da wird nun als Gegengewicht gegen die oben angedeutete Begünstigung gemischter Ehen, welche mannigfach katholischer Seits unter dem Scheine des Rigorismus geübt wird, die evangelische Kirche sich selbst und dem Staate zum Segen alle Mittel aufbieten müßen, um solchen Ehen entgegen zu wirken und den Folgen unbedingter Zulaßung denselben vorzubeugen.

Nunmehr aber haben wir noch eine dritte Reihe von Eheschließungen ins Auge zu faßen, welche der evangelischen Kirche eigentlich die Einführung der bürgerlichen Eheschließung hätte wert machen sollen: die Wiederverehelichung Geschiedener oder richtiger ihre neue und anderweitige Verehelichung. Am Schluße des ersten Abschnittes ist schon auf die Differenz des kirchlichen Bewustseins und der staatlichen Gesetzgebung im Gebiete des preußischen Landrechtes hingewiesen worden. Die Differenz liegt im Grunde allerdings in den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuläßigkeit oder vielmehr Anwendung der Ehescheidung. Das christliche Bewustsein und das der Kirche obliegende Zeugnis der Wahrheit, die von ihr geforderte Bezeugung des göttlichen Wortes, wird sich nie mit den Principien und Bestimmungen des preußischen Landrechts über die Ehescheidung in Einklang befinden können, und wo es factisch der Fall sein sollte, nicht dürfen. Denn wenn dasselbe, — und darin steht es ja bekanntlich nicht allein, sondern hat seiner Zeit Nachfolge gefunden in Oestreich und Baden — unter die

Ehescheidungsgründe die gegenseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen und in besonderen Fällen nicht bloß gegenseitige, sondern schon einseitige unüberwindliche Abneigung und Widerwillen aufgenommen, so setzt es an die Stelle der ihrem Begriffe nach unauflöslichen Ehe die Ehe auf Kündigung, und dieser Theorie, die noch dazu nicht den Vorzug anderer Theorien hat, schlechter zu sein, als die Praxis, kann die Kirche auch nicht die geringste Concession machen. Wenn dann aber die Praxis herausstellt, daß auch andere Ehescheidungsgründe, über deren Berechtigung größere oder geringere Differenzen bestehen, wie die bösliche Verlaßung, nur gemisbraucht werden, um den schuldigen Teil unschuldig, den unschuldigen schuldig erscheinen zu laßen, wenn der seelsorgerische Beruf des geistlichen Amtes dasselbe einblicken läßt in einen Pfuhl von Gemeinheit, der ein schlechtes Gesetz benutzt, um etwas wenn möglich noch schlechteres, die tiefste sittliche Versunkenheit, die Verachtung auch der ersten und einfachsten Grundlinien der Zucht und Ordnung zu decken, so würde die Kirche auch nur durch ihr Schweigen, geschweige denn durch Anerkennung eines solchen Gesetzes für dasjenige Gebiet, welches ihrem Zeugnis, ihrer Pflege und ihrer Zucht untersteht — für das Gebiet ihrer eigenen Gemeinschaft sich der Sünde Sauls schuldig machen und das Urteil empfangen: „Dieweil du hast des Herrn Wort verworfen, hat dich der Herr auch verworfen." Wenn die Gottesordnung von denen, die ehelich zu werden begehren und die ehelich sind, verlangt, daß sie mit einander teilen Glück und Unglück, Freud und Leid, wie es ihnen Gott nach seinem väterlichen Willen zu ihrer Seligkeit zuschicken wird, so würde die Kirche nicht bloß die Uebertretung, sondern die Verachtung dieser Gottesordnung sanctioniren, wenn sie „ein auch während der Ehe erst entstandenes Unvermögen und andere unheilbare körperliche Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen; Raserei und Wahnsinn, die über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoff-

nung der Beßerung dauern, gesundheitsgefährliche Thätlichkeiten, grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre und persönlichen Freiheit, Verübung grober Verbrechen, unordentliche Lebensart" [1]) ihren Gliedern als zuläßige Ehescheidungsgründe, welche ihnen die Schließung einer anderweitigen zweiten und unglücklichen Falls dritten, vierten, fünften Ehe ermöglichen, zugestehen wollte. Wir haben es am Schluße des ersten Abschnittes schon als eine mehr als naive Zumuthung an die evangelische Kirche bezeichnet, wenn von ihr verlangt wird, sie habe, weil nicht wie die katholische Kirche im Besitze eines eigenen Eherechts befindlich, einfach das staatliche Eherecht anzuerkennen. Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi; aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit, sagt Hieronymus, und im concreten Falle solchen Widerspruch ignoriren, wäre nach jenem biblischen Wort vom Ungehorsam und Widerstreben, Abgötterei und Götzendienst. Gerade gegenwärtig, wo der Kirche die Trauung nicht mehr abgenötigt werden kann und wo sie nicht mehr erforderlich ist für den rechtlichen Bestand einer Ehe, muß die evangelische Kirche ihre besonderen Principien in Betreff der Eheschließungen ihrer Glieder sich und ihren Gliedern zum Bewustsein bringen und in der Kirchenordnung ausprägen.

Schwierig war die Lage, als die kirchliche Trauung durch eben dasselbe preußische Landrecht und die ihm gleichzeitige oder folgende Gesetzgebung die Bedingung rechtsgiltiger Eheschließung geworden war. Daß der Conflict nicht sofort hervortrat — obwohl es bekanntlich an einzelnen Aeußerungen desselben nicht gefehlt hat, — liegt teils an dem Erstorbensein des kirchlichen Glaubenslebens, an dem Rationalismus jener Zeit, teils daran, daß das allgemeine sittliche Bewustsein in Betreff der Ehe noch nicht in dem Maaße degradirt war, in

[1]) So das preuß. Landrecht. Vgl. Richter, Kirchenrecht S. 996.

welchem diese Degradation gewisse Kreise und Systeme beeinflußte. Es läßt sich nachweisen, wie wir nachher sehen werden, daß das Allgemeine Landrecht nach dieser Seite hin von eminenter socialer Bedeutung gewesen ist, eine Potenz, welche in erschreckender Weise die gesellschaftlichen Zustände depravirt hat. Als die Kirche zurückkehrte zu dem verlaßenen Lebensquell des göttlichen Wortes und in verjüngter Kraft der Wahrheit Zeugnis gab, da trat an viele ihrer Diener, und gerade an ihre treuesten die ernste Frage, ob sie in der Verwaltung ihres Dienstes bezüglich der Trauung die Principien des göttlichen Wortes oder des Staatsgesetzes in Anwendung zu bringen hätten, — in unserem gesegneten Preußenlande desto ernster und schmerzlicher, als hier das Christentum stets mit einem ganz besonderen, begeisterten preußischen Patriotismus Hand in Hand gegangen ist in einzigartiger, jeden Fremden wunderbar berührender und ergreifender Weise. Daß das Gesetz Eheschließungen genehmigte, an denen die Kirche, ohne jene Ehescheidungsgründe zu sanctioniren, sich nicht beteiligen konnte, — daß die Kirche ihren Gliedern sollte Rechte versagen müßen, die ihnen das Staatsgesetz gewährte, daß sie gesetzliches Recht sollte für Unrecht vor dem Forum des göttlichen Wortes erklären müßen, das war für Preußen, wo das Wort: „man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen“ kaum jemals praktisch geworden war, eine Abnormität.

Daß es nicht zum Conflict zu kommen brauchte, beweist die Lage der katholischen Kirche, welcher es überlaßen blieb, die Principien ihres eigenen Eherechtes bei ihren Gliedern in Geltung zu erhalten. Es war das eigentümliche Verhältnis des Landesherrn zur evangelischen Kirche, welches diese nicht hatte dahin kommen laßen, die ihr eigentümlichen Rechtsnormen selbst auszuprägen. Daß es lange nicht zum eigentlichen Conflict kam, verdankt die evangelische Kirche der treuen Fürsorge des landesherrlichen Regiments, von dessen Traditionen wie

von dem Herzen der preußischen Fürsten die Bedrückung der Gewißen und die Hemmung des evangelischen Zeugnisses ausgeschloßen war. Daß es aber schließlich zum Conflict kommen mußte und zu einer endgiltigen Regelung der Angelegenheit kommen muß, liegt einesteils darin, daß jedes Gesetz eine sociale Macht erster Größe ist, daß ferner jede sittlich bedenkliche Gesetzesbestimmung in der sündigen Natur des Menschen einen besonders fruchtbaren Boden findet und sich weit leichter einlebt, als eine Bestimmung, welche den sündigen Gelüsten Zaum und Zügel anlegt, so daß schließlich die energischeste Reaction herausgefordert wird, und endlich für Preußen darin, „daß hier die Codification der gerichtlichen Praxis die Möglichkeit entzogen hat, die berechtigte Reaction des christlichen Bewustseins von Innen heraus wirken zu laßen" (Richter, Kirchenrecht, S. 996). Und ebenso liegt die Sache für Baden und neuerdings für Sachsen, von dessen Scheiderecht gesagt wird: „Weder das übereinstimmende Urteil aller Richtungen der evangelischen Doctrin, noch die schweren Kämpfe, welche in Preußen sich an das landrechtliche Scheiderecht geknüpft haben, sind im Stande gewesen, die K. Sächsischen Gesetzgeber zu belehren!" (Richter, a. a. O. S. 998.)

Noch eine andere Rücksicht ist nicht außer Acht zu laßen, welche es lange Zeit erschwerte, den Weg zur Durchführung der neutestamentlichen Principien bei der Trauung zu finden und welche die evangelische Kirche weit ungünstiger stellen mußte als die katholische. Die katholische Kirche versagt bekanntlich die Ehescheidung überhaupt, selbst im Falle des Ehebruchs. Aber wie immer, so bietet sie auch hier wieder einen Ersatz für das, was sie nimmt, indem sie eine Reihe von vernichtenden Ehehindernissen aufstellt, welche event. ein matrimonium invalidum, nullum, irritum begründen und noch viel mehr als Scheidung, nemlich Annulirung der Ehe ermöglichen. Ja sie läßt Annulirung, nicht bloße Auflösung der Ehe im

Falle bewiesener Impotenz zu [1]). Während die Scheidung doch immer noch das gelöste Verhältnis als ein sittliches Verhältnis in der Erinnerung gelten läßt, degradirt die Annullirung das frühere Verhältnis nach seinem ganzen Bestande. Der Scheidung geht ein sittliches, nachträglich durch die Sünde gestörtes Verhältnis vorauf. Die Annullirung stempelt das ganze voraufgegangene Verhältnis, die bestandene Gemeinschaft entweder zu einem unsittlichen, oder zu einem nicht bindenden Verhältnis. Die evangelische Kirche ist nicht in der Lage, so mit der einen Hand zu nehmen und mit der andern zu geben, die eine Thür zu schließen, dafür aber eine andere, weit bequemere zu öffnen. Noch mehr, sie erschwert sich ihre Stellung dadurch, daß sie proprio motu der Staatsgesetzgebung principielle Zugeständnisse machen muß, welche sie für ihr eigenes Gebiet ebenso principiell nicht in Anwendung bringen kann. Für ihr eigenes Gebiet, für ihre Glieder muß sie die Auctorität des göttlichen Wortes mit so unbeugsamem Ernst aufrecht erhalten, daß, wo etwa der Einzelne oder die Zeitströmung demselben sich nicht fügen mögen, hinwiederum die Ordnungen der Kirche sich diesem ungöttlichen Willen ihrerseits nicht fügen und ein beständiges Zeugnis dagegen ablegen. Eine Beteiligung an Eheschließungen, welche auch nur den Schein erwecken könnte, als laße sie unter Umständen mit sich reden und erkläre die Abweichung vom Worte Gottes für gefahrlos, würde sie in den schwersten Conflict mit sich selbst bringen. Eine Eheschließung sanctioniren, durch welche wieder eine voraufgegangene sündliche Ehescheidung sanctionirt würde, also eine zwiefache Sünde sanctioniren, das kann sie sich selbst nicht zumuthen. In einem Athem ihren Gliedern das Wort des Herrn von der Ehescheidung vorhalten und durch fürbittende Segnung und

---

[1]) Schulte, System des allgem. katholischen Kirchenrechtes (Das kath. K. Recht II.) §. 121, 130.

Trauung sich an einer Eheschließung beteiligen, welche durch jenes Wort gerichtet wird, das hieße sich und dem Herrn ins Angesicht schlagen, — und das wäre nur eine andere Form des römischen Ablaßes.

Auf der anderen Seite aber kann sie nicht verlangen, daß der Staat die Anforderungen der Kirche an ihre Glieder umsetze zu seinen Anforderungen an die Staatsbürger. Denn das Evangelium kann nicht den Inhalt des Staatsgesetzes bilden, so lange Staat und Reich Gottes noch so verschieden sind, daß sie nicht einmal concentrische Kreise bilden. Concentrisch sind nur Kirche und Reich Gottes, so lange das Wort Gottes das Centrum der Kirche bildet. Auch sie können ja freilich excentrisch werden. Auch der Staat soll dem Reiche Gottes dienen und hat die Gewähr seines Bestandes nur in seinem positiven Verhältnisse zu diesem. Aber wie auch das positivste Verhältnis des Staates zum Reiche Gottes noch immer ein anderes ist als das der Kirche, so ist auch die Aufgabe der Staatsgesetzgebung eine andere als die der Kirchenordnung. Letztere soll das Gefäß des Evangeliums sein. Die Staatsgesetzgebung aber hat nicht die Aufgabe, welche die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Heilsbotschaft hat. Das Verhältnis wäre ein einfaches, wenn des Gesetzes Aufgabe nur wäre zu fordern, des Evangeliums Gabe die Verwirklichung. So weit das Gesetz fordert, soll es freilich principiell und ideal angesehen nichts enthalten, was dem Evangelium zuwider ist, damit die Frucht des Geistes auch die Gerechtigkeit sein könne, welche das Staatsgesetz erfordert. Aber die Staatsgesetzgebung ist noch nicht einmal im Stande, sich den von unserer dünkelhaften Zeit als ungenügend geschmähten Dekalog völlig anzueignen und muß deshalb noch einer andern Aufgabe sich unterziehen, welcher selbst das Gesetz Israels sich nicht entziehen konnte. Und gerade dadurch, daß die Kirche diese andere Aufgabe — nicht Rechte, sondern Pflichten — der Staats-

gesetzgebung zuerkennen muß, entsteht ihr schwieriges Verhältnis zur staatlichen Ehegesetzgebung.

Das Gesetz hat ja nemlich nicht bloß die Aufgabe, zu gebieten, was recht und gut ist, sondern auch Ordnungen zu schaffen, welche die Verwirklichung des Guten von allen hemmenden Schranken befreien und fördern. Ebenso aber hat es nicht bloß die Aufgabe, die Sünde zu verbieten, sondern auch Ordnungen zu schaffen, welche die Verwirklichung des Bösen hemmen. Hier aber hat die Gesetzgebung es nicht bloß mit der Verwirklichung des Bösen, sondern mit der Wirklichkeit desselben zu thun, ganz anders als im ersteren Falle mit dem Guten. Wenn das Gute erst werden soll, ist das Böse schon; es kommt eben von selbst, es bedarf nicht der Förderung; es braucht nur sich selbst überlaßen zu werden. Mit der socialen Macht des Bösen hat die Gesetzgebung zu rechnen. Es zu vertilgen, es zu überwinden ist sie außer Stande. Das vermag allein die Religion, das Christentum, und nach dieser Seite hin ist es ein Selbstmord des Staates, wenn er sich dem Christentum und der Kirche gegenüber auch nur indifferent verhält oder die Kirche hindert mit aller Energie die Wahrheitsmacht und Gnadenkraft des Evangeliums der Sünde gegenüber geltend zu machen. Der Staat muß sich darauf beschränken, einerseits Alles zu fördern, was zur Ueberwindung der socialen Verderbensmacht des Bösen dienen kann, andrerseits mit der Wirklichkeit des Bösen in der Art zu rechnen, daß er der Ueberwucherung desselben Schranken setzt. Er darf sich nicht der Illusion hingeben, daß er mit seinen Mitteln das Böse überwinden könne. Diese Illusion beherrscht die Theorie vom christlichen Staat ebenso, wie die liberalen Doctrinen der Gegenwart, und hat zur Folge, daß einmal eine Zeit kommt, wo die erschreckende Wirklichkeit des Bösen in vergrößertem Maße offenbar wird. Das Böse ist da; es läßt sich nicht verbannen, aber der Staat muß es in Schranken

bannen. Hier liegt nun freilich wieder eine große Gefahr verborgen. Es ist schwer, die Schranken so zu ziehen, daß sie ihre Aufgabe, Schranken zu sein, erfüllen und nicht zugleich innerhalb derselben die Sünde legalisiren. Diese Gefahr ist um so größer, als an keinem Punkte die vergängliche Herrlichkeit, die Ohnmacht des Gesetzes sich so stark bezeugt, als da, wo es dem Umsichgreifen der Sünde nur noch Schranken setzen kann. Denn indem es damit bezeugt, daß es die Sünde nicht inhibiren kann, sie nicht bloß als Thatsache anerkennen, sondern sogar bestehen laßen muß, beweist die Sünde sofort mit allen Mitteln ihrer Logik, daß die Beschränkung als beschränkte Zulaßung die Berechtigung ihrer Existenz involvire. Die Schranke hört auf, ein Grenzcordon gegen die Pest zu sein und wird Schutz und Gehege. So wars mit dem Gesetz Mosis und seiner bis heute unerreichten Herrlichkeit, — so ist's mit dem Staatsgesetz und seiner „Majestät". Dem gegenüber bedarf es immer wieder des Wort- und Thatzeugnisses von dem Unterschiede zwischen göttlichem Recht und bürgerlichem Recht, zu welchem insbesondere befähigt und beauftragt zu sein, Gabe und Aufgabe der evangelischen Kirche ist, so lange sie Kirche des Wortes Gottes bleibt und nicht Menschensatzung an die Stelle dieses Wortes setzt.

Dies auf unsere Frage angewendet ergiebt nun folgendes. Der Staat ist außer Stande, die Verwirklichung der christlichen Idee der Ehe zu erzwingen, selbst wenn er sie fordert. Er muß freilich wie die Kirche in ihrem Zeugnis, auf die Differenz zwischen Idee und Wirklichkeit Rücksicht nehmen, die ihn selbst in seinen Grundlagen zu gefährden im Stande ist. Er kann wie die Kirche den Abstand zwischen Idee und Wirklichkeit mit seinen Mitteln brandmarken; ja er muß es. Kann er aber die Handreichung des Geistes, welche das Privilegium und die Aufgabe der Kirche ist, nicht leisten, damit die Forderung des Gesetzes erfüllt werde, — und dies kann

er nicht, so lange er dem Zwiespalt zwischen Intellekt und Willen zu begegnen nicht die Mittel hat, — so muß er auch anders verfahren, als die Kirche. Er kann es nicht bei der Theorie und dem Zeugnis gegen die Entheiligung der Ehe bewenden laßen, aber er kann auch die Entheiligung nicht absolut hindern. Darum muß er dem die Ehe entheiligenden Gelüsten solche Schranken setzen, daß es wenigstens innerhalb dieser Schranken zu bleiben genötigt ist. Allem Gelüsten, welches dahin strebt, die Ehe illusorisch zu machen, muß er entgegentreten. Er darf kein Ehegesetz geben, welches z. B. eine Ehe auf Kündigung ermöglicht und ein Mehreres dem guten Willen überläßt. Ein solches Gesetz hebt einfach die Ehe auf und setzt an die Stelle derselben den Begriff des Concubinats; daß es vermöge der Form der Eingehung den Namen und die Rechtsfolgen der Ehe hat, bringt es der Idee der Ehe darum nicht näher. Mit dem Concubinat folgt dann die thierische Geschlechtsgemeinschaft, wie es ja culturhistorische Thatsache ist, daß die Erleichterung der Ehescheidung nicht Abnahme, wie man plant, sondern Zunahme der Hurerei nach sich zieht. Aber der Staat kann auch kein Ehegesetz aufrecht erhalten, welches die Ehescheidung nur eintreten läßt, wo die Ehe gebrochen ist, sei es durch Hurerei, sei es durch Desertion. Denn das unsittliche, die Aufhebung der Ehe erstrebende Gelüsten, welchem, wie allem Bösen, der stete Trieb innewohnt, den Schein des Guten wenigstens an den äußersten Grenzen zu wahren, verfügt über tausend Mittel, um die Ehe noch auf andere Weise unmöglich zu machen. Nun kann die Gesetzgebung aber nicht das Gelüsten selbst zum Princip der Ehescheidung machen, ohne die Idee der Ehe als unauflöslicher Lebensgemeinschaft zu zerstören. Sie würde sich dadurch die Mittel entziehen, dieses Gelüsten selbst als verwerflich zu brandmarken. Sie muß es, wenn wir so sagen sollen, nötigen strafbar zu werden, und erst wenn es strafbar

geworden ist und mindestens sich selbst gebrandmarkt hat, kann die Gesetzgebung eingreifen und wenigstens die Ehescheidung als Strafe qualificiren. Das Gesetz kann nicht auf Gedanken und Begierden, sondern nur auf Thaten sich einlaßen. Wer seine Ehe nicht als Christ halten will, den kann das Staatsgesetz nicht zwingen, sich als Christ zu halten. Die Kirche kann und muß ihm bezeugen, daß er mit seinem Verhalten kein Christ ist, wenn auch der Staat sich genötigt sieht, seinem Gelüsten, wo es zum Verbrechen wird, wie im Falle der Mishandlung, Lebensnachstellung, Versagung des Unterhalts u. s. w., zu willfahren. Auch der Staat muß in seinem Ehegesetz Versündigung an dem Wesen resp. Bestande der Ehe als einzige Grundlage der Scheidung hinstellen, — also Verschuldung. Aber da er nicht im Stande ist, den die Auflösung der Ehe erstrebenden bösen Willen zu brechen, es auch andererseits in seinem Interesse liegt, denselben nicht aufs äußerste zu treiben, so kann vom Staate nicht mehr verlangt werden, als daß er die Ehescheidung erschwere, event. dem gekränkten Teile, der sich nicht weiter im Stande glaubt, Unrecht zu ertragen, den Schutz des Rechtes zu Teil werden laße. Es kann und muß dem Staate nur erwünscht sein, wenn nun von anderer Seite her diese Lage des Staates als Notlage charakterisirt und mit gröster Energie immer wieder geltend gemacht wird, daß auch hier noch vor Gott Sünde sei, was das Gesetz des Staates ungeahndet laßen resp. gestatten müße. — Wo es sich um Scheidung handelt, da kommt nun sofort auch die Gestattung anderweitiger Verehelichung in Frage. Es kann das Gesetz der Obrigkeit auch hier nicht umhin, die Wiederverehelichung weiter zu gestatten, als mit der christlichen Idee der Ehe vereinbar ist — um der Herzenshärtigkeit willen. Freilich darf die Wiederverheiratung nicht Tendenz der Scheidung sein. Wie es nicht im Interesse des Staates liegt, die Auflösung der Ehe zu erleichtern, so kann es auch nicht in seinem In=

teresse liegen, die Wiederverehelichung zu erleichtern. Beides zu erschweren ist seine Aufgabe, so lange er noch in der Ehe die Grundlage des sittlichen Gemeinschaftslebens sieht. Aber da er nicht mit vereinzelten Wünschen und Privatneigungen zu thun hat, sondern mit socialen Verderbensmächten, so muß er um sie einzudämmen, die Grenzen enge ziehen, nicht innerhalb deren Scheidung und Wiederverehelichung gestattet, sondern über die hinaus Scheidung und Wiederverehelichung absolut nicht geduldet sind. Die Gesetzgebung des Staates muß das äußerste Maaß von Duldung repräsentiren, zu der er sich verstehen kann. Beides, Scheidung und Wiederverehelichung, darf nicht als ein Privilegium erscheinen. So war es mit dem Scheidebrief im Gesetz Mosis, der ein Gebot nur war, sofern es sich um die Sicherstellung der Frau vor der Willkür des Mannes handelte, im Uebrigen nur eine Zulaßung und leider notwendige Duldung, nicht aber Privilegirung der Herzenshärtigkeit.

So viel also muß die evangelische Kirche der Gesetzgebung des Staates in Bezug auf Ehescheidung und Wiederverehelichung zugestehen. Sie kann sich aber nicht hindern laßen, an ihre Glieder die unbeugsame Forderung zu stellen, daß sie die vom Staate damit freilich gewährte Freiheit sich nicht zu Nutze zu machen. Denn was der Staat leistet, ist Einschränkung der Sünde. Innerhalb der Schranken aber bleibt die Sünde Sünde, wird nie zum Recht vor Gott. „Mag Gott für Israel in der bürgerlichen Gesetzgebung um der Herzenshärtigkeit willen Scheidung aus anderen Gründen gestatten und sie für straflos vor bürgerlichem Gericht erklären, so wird doch die Herzenshärtigkeit von Gott gerichtet.“ [1]) Wo die Gesetzesschranke, die

---

[1]) Harleß, die Ehescheidungsfrage. Eine erneute Untersuchung der neutest. Schriftstellen. Stuttg. 1861. S. 51.

der Staat aufrichtet, unwillkürlich zum Privilegium wird und die levis maculae nota sich verwischt, da muß das Zeugnis und Verhalten der Kirche eine gravis maculae nota herstellen, und es ist nur aus der modern-antiken Staatsvergötterung zu erklären, wenn die Selbstbescheidung der gesetzgebenden Factoren nicht auf allen Seiten groß genug ist, um die sittlichen Tendenzen der Gesetzgebung auch an solch dunklen Puncten genügend zu würdigen.

Indem aber die evangelische Kirche dem Staate so viel zugesteht, entsteht oder entstand vielmehr für sie eine schwierige Situation, aus der sie noch nicht ganz befreit ist. Gestützt darauf, daß sie somit selbst noch andere Ehescheidungsgründe für zuläßig erkläre, als die beiden biblischen — Hurerei und Desertion —, wurden und werden die Principien ihrer Stellung vielfach nicht erkannt. Was sie der Staatsgesetzgebung zugestand, sollte sich auch dazu eignen, Inhalt der Kirchenordnung zu sein, und mußte leider teilweise Inhalt der Kirchenordnung werden, so lange die Kirche eine Pflicht der Obrigkeit, die Ehegerichtsbarkeit ausübte. Die Kirche selbst, zunächst die kirchenregimentlichen Organe litten unter einer Unklarheit, welche die Vermischung von Staats- und Kirchenregiment mit sich brachte. Die Uebertragung der Jurisdiction in Ehesachen an die Kirche erwies sich als verhängnisvoll. Die Kirche schied schließlich nach Principien, nach welchen wol die Obrigkeit, nicht aber das Amt des Evangeliums scheiden konnte, wenn diesem — was wir für entschieden fraglich halten, — überhaupt ein Scheiderecht übertragen werden konnte. Sie sanctionirte damit unwillkürlich für ihr eignes Gebiet Principien, welche ein ganz anderes Lebensgebiet voraussetzen, und indem sie zugleich mit der Scheidung über anderweitige Verehelichung zu befinden hatte, war sie in der verzweifelten Lage, das Wort des Herrn zu sagen und doch demselben entgegen zu handeln. Lehrreich ist der Gang, den die Dinge genommen haben. Die meisten Kirchenordnungen

des 16. Jahrhunders beschränken die Ehescheidungsgründe auf die beiden biblischen. Einige wenige fügen schon Sävitien und Insidien hinzu. Um das Princip zu wahren, subsumirte man sie dann, wie J. Gerhard, in wolgemeinter Selbsttäuschung unter den Begriff der Desertion. Als auch diese nicht mehr ausreichten und alle Subsumtionen nicht mehr verfangen wollten, nachdem die Kirche einmal den Ernst ihres Zeugnisses abgestumpft hatte, wurde über den Buchstaben des Gesetzes hinaus durch landesherrliches Rescript geschieden. Mit völliger Verwirrung ihrer Stellung zur Ehescheidungsfrage zog die Kirche ein in die neue Ordnung der Dinge, als ihr nur noch die Beteiligung an der Eheschließung, nicht mehr an der Ehescheidung blieb, letztere aber in der staatlichen Gesetzgebung vom Gesichtspunkte der Contractbrüchigkeit aus behandelt wurde. So groß war die Verwirrung und so lange hat sie nachgewirkt, daß noch vor kurzem in aller Naivetät die Frage aufgeworfen wurde, welches denn die biblischen Ehescheidungsgründe seien, und dies nicht mit Rücksicht auf die Frage, welche neuerdings hie und da ventilirt wird, ob die Desertion als zweiter biblischer Scheidegrund zuzulaßen sei, — sondern mit Berufung auf die jammervolle Praxis der kirchlichen Ehegerichte gegen Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, welche so schlecht war, daß z. B. in Greifswald das Consistorium die sogenannte mildere Praxis, das Oberappellationsgericht die strengere Praxis befolgte und zwar in der Handhabung der Kirchenordnung. Die Kirche, welche nur das Wort Gottes zu bezeugen und als Norm ihrer Ordnungen, als Maßstab der Zugehörigkeit zu ihr geltend zu machen hat, hat sich überhaupt nicht mit der Ehescheidung zu befaßen, mit der die Ehe brechenden und auflösenden Sünde nur, so weit durch dieselbe die Gemeinschaft mit der Kirche aufgehoben oder ihre Disciplin in Anspruch genommen wird. Darauf hätte sie sich selbst beschränken und sich beschränken laßen sollen. Nunmehr

ist sie darauf beschränkt, und nunmehr muß sie, wenn sie sich und dem Evangelio treu bleiben will, unentwegt den Principien desselben in Betreff der Ehe Zeugnis geben. Jede Concession, die sie ihren Gliedern macht, berechtigt diese, weitere Concessionen auf anderen Punkten zu verlangen. Ist sie im Kleinen nicht treu, so wird sie auch im Großen nicht treu sein, und hier liegt der Zusammenhang der gegenwärtig die evangelische Kirche bewegenden Ehefrage mit dem großen Principienkampfe, in welchem sie überhaupt sich befindet.

Es war schwierig für die evangelische Kirche, den correcten Standpunkt einzunehmen und innezuhalten, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist, so lange sie selbst noch beanspruchte oder ihr auferlegt wurde, daß nur durch ihre Vermittlung eine rechtsgiltige Ehe zu Stande kommen könne. Als die Ehescheidung ihr aus der Hand genommen wurde, war es inconsequent, gleichzeitig zu fordern, daß sie alle gesetzlich zuläßigen Ehen einsegne. Wenn es richtig ist, daß nicht alles vor Gott recht ist, was gesetzlich nicht verhindert werden kann, sondern aus Not zugelaßen werden muß, so muß die Kirche auch die Freiheit haben, in Wort und Ordnungen gegen Eheschließungen zu zeugen, die unter das Gericht des Wortes Gottes fallen. Sie kann nicht sagen: „Du hast gesündigt, als du deine Ehe scheiden ließest; du sündigst indem du wieder freist, — der sündigt, der die Abgeschiedene freit, auch wenn die Obrigkeit nichts dagegen sagen kann und dir deinen Willen laßen muß", und dann hinzufügen: „aber ich bin bereit, wenn du es begehrst, dennoch mit demselben Gotteswort deine Ehe einzusegnen". Wenn man sich nicht gewöhnt hätte, von der Kirche Alles zu verlangen, und zu erwarten, daß sie event. den Volks- oder Gemeindewillen an die Stelle des Wortes Gottes setzen würde, würde man ihr nicht ein Verhalten zumuthen, welches anderwärts als characterlos bezeichnet wird. Aber wie gesagt, es

war schwierig, sich in diesem Dilemma zurechtzufinden: der Rechtsordnung des Staates Ehescheidungsgründe zuzugestehen, welche die Kirchenordnung von sich ausschließen muß, und gleichzeitig die einzige Vermittlung rechtsgiltiger Eheschließung zu bieten. Daß die letztere ausschließlich in der Hand der Kirche lag, war für sie selbst ein ebenso großer Uebelstand, wie die Ausübung der Ehegerichtsbarkeit, und auf die Dauer weder vom Staate noch von der Kirche selbst zu ertragen, wenn sie dem Worte ihres Herrn treu bleiben wollte. Die Kirche darf Gott danken, daß zum Teil wenigstens ihre Treue ein mitbestimmender Grund für die Einführung der bürgerlichen Eheschließung gewesen ist. Sobald anerkannt wird, daß die Kirche ihren eigenen Principien nichts vergiebt, wenn sie für das Rechtsgebiet des Staates andere Ehescheidungsgründe anerkennt, als einem Christen in Anspruch zu nehmen zustehen, sobald muß zugestanden werden, daß der Staat Eheschließungen zulaßen kann, welche ebenfalls einem Christen nicht zustehen und an denen also auch die Kirche sich nicht beteiligen kann. Sie verlangt nicht die Auflösung solcher Ehen. Sie kann diejenigen tragen und muß sie tragen, welche solche Ehen trotz ihrer Warnung, ihres Gegenzeugnisses eingegangen sind. Sie kann aber nur tragen in Hoffnung der Buße, und kann dies nur, wenn sie die Forderung der Buße nicht sofort wieder zurücknimmt durch die Gewährung der kirchlichen Trauung. Es wäre ein frevelhaftes Spiel, in Hoffnung der Buße die Sünde sanctioniren zu wollen. Denn das allein wäre jetzt die Bedeutung der kirchlichen Trauung. Wir sind jetzt in der Lage, die sich Luther wünschte, als er in der Auslegung von 1 Cor. 7 (vom J. 1523) schrieb: „Wo aber nicht Christen, oder unschlachtige, falsche Christen sind, da wäre noch heutigen Tages gut, sich nach Mosis Gesetze zu halten und sie laßen wie die Heiden sich von ihren Weibern

scheiden und andere nehmen, auf daß sie nicht mit ihrem uneinigen Leben zwo Höllen hätten, beides hier und dort. Aber sie müßten wißen, daß sie durch ihr Scheiden nicht mehr Christen, sondern Heiden und im verdammten Stande wären"[1]).

Indes es würde nicht schwierig sein für die evangelische Kirche, bei einer normalen staatlichen Ehegesetzgebung ihre richtige Stellung zu der Frage nach der Wiedertrauung Geschiedener einzunehmen. So zahlreich würden die Ehescheidungen nicht sein, so verwickelt würden die Fälle nicht liegen, daß nicht in den einzelnen etwa fraglichen Fällen die Entscheidung über die Anwendung der kirchlichen Trauung oder ihre Versagung verhältnismäßig leicht zu treffen wäre, wenn nur als einziges zuläßiges Princip des Scheiderechts thätliche Verschuldung an dem Bestande der Ehe ausgesprochen wäre. Steht das Princip erst fest, so wird auch die treue Anwendung desselben Regel und Ordnung in das Verfahren bringen.

In Preußen, Sachsen und Baden steht aber ein Scheiderecht in Geltung, dessen Princip in sich verwerflich ist. Erleichterung, nicht Erschwerung der Ehescheidung, Willkür, nicht bloß Verschuldung als Motiv der Scheidung, — wenn da die Kirche schwiege, so würden die Steine schreien. Dieses Scheiderecht und dazu die Bedeutung, welche die neueste Gesetzgebung dem Satze: consensus facit nuptias entgegen den Traditionen unseres Volkes verleiht, — dies muß das Heiligtum der Ehe ruiniren, wenn nicht das Verhalten der Kirche den Ruin aufhält und die gesetzgebenden Factoren veranlaßt, ein sittliches Ehescheidungsgesetz zu schaffen. Aber gerade die durch das preußische Landrecht und die verwandten Gesetzgebungen privilegirte Willkür, welche dahin kommt, das Moment der Unauflöslichkeit gar nicht mehr als zum Wesen und Begriff der

---

[1]) S. bei Harleß a. a. O. S. 119.

Ehe gehörig gelten zu laßen, kann eine Opposition der Kirche gegen solches Recht gar nicht tragen, geschweige denn sittlich würdigen. Je weniger ernst das Gesetz, desto schärfer wacht das egoistische Gelüsten über der Majestät solchen Gesetzes, desto härter beurteilt und verurteilt man jedes Zeugnis gegen dasselbe. Wir haben es erlebt, daß das Wort des Herrn: „Wer ein Weib ansiehet ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen" zur Rechtfertigung der Ehescheidungen nach dem preußischen Landrecht hat dienen sollen.

Wenn da der Kirche zugemutet wird, Geschiedene wiederzutrauen, die nach solchem Gesetz geschieden sind, so würde sie geradezu jedes Wort der heiligen Schrift über die Ehe auszustreichen haben, ehe sie darin willigen könnte. Solch ein Scheiderecht ist nicht mehr Schutz der Ehe und ihres Rechtes, sondern Preisgebung derselben. Den ersten Moment, wo die Kirche sich frei sieht von der ihr auferlegten Verpflichtung, die Ehen der Staatsbürger zu schließen, muß sie benutzen, um festen Fuß zu faßen in dem Worte Gottes. Sie kann nicht erwarten, sie kann nur immer wieder daran erinnern, daß dies Scheiderecht baldigst nach sittlichen Principien umgestaltet werde. Sie kann aber auch, um Stellung zu nehmen, nicht warten bis zu solcher Umgestaltung.

Daß wir nun die Position, welche der Ev. Oberkirchenrat in seinem Erlaß vom 10. Sept. 1874 eingenommen hat, für völlig unhaltbar halten, ergiebt sich nach den bisherigen Ausführungen von selbst. Menschenkenntnis und Seelenkunde sprechen ebenso sehr wie Gottes Wort auf's entschiedenste gegen die getroffene Anordnung: „Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschloßen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schließung der neuen

Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo dabei die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmäßigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältnis eine solche Misachtung desselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde. Dabei ist in solchen wie in allen anderen Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht, wol zu beachten, daß das fortan freie, auf keiner Nötigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschloßenen Ehen die Annahme einer Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist."

Wir verkennen nicht den scheinbaren Idealismus, welcher dem letzten Satze zu Grunde liegt. Da wir aber gegründete Ursache haben, die Annahme für eine Illusion zu halten, „daß das fortan freie auf keiner Nötigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen" nach der kirchlichen Trauung auf eine Gesinnungsänderung betreffs der früheren Verschuldung zurückweise, so können wir auch diesem Idealismus nicht einmal eine gewisse Berechtigung zugestehen. Je rücksichtsloser gegen Gottes Wort und die kirchliche Ordnung, desto energischer wird das Verlangen nach der kirchlichen Trauung geltend gemacht, desto lauter gegen ihre Versagung protestirt werden. Die ehrlichen Naturen sind gerade dort am seltensten, wo man innerlich mit der Kirche gebrochen hat. Denn den Schein zu wahren, liegt in der Natur des Bösen. Das Verlangen nach der kirchlichen Trauung spricht an und für sich gar nicht für die Annahme einer Gesinnungsänderung und damit also auch nicht für die

Erfüllung des gestellten Begehrens. Eher könnte es dagegen sprechen. Das Gesammtverhalten der Betreffenden wird allerdings für die Frage nach dem Verhalten der Kirche zu der beabsichtigten Eheschließung in Betracht kommen, jedoch nur insofern, als es geeignet sein kann, besondere Gründe nicht für die Versagung, sondern für die Gewährung der kirchlichen Trauung darzubieten. Denn daß die Kirche sich nur ausnahmsweise an der anderweitigen Eheschließung Geschiedener beteiligen kann, ist so selbstverständlich, daß der gegenteiligen Annahme nur eine Begriffsverwirrung zu Grunde liegen kann, in welcher die Auffaßung des preußischen Landrechtes vom Wesen der Ehe und dem Motiv der Scheidung noch nachwirkt. Die Ausnahme aber wird dadurch bedingt sein, daß entweder eine durch Gottes Wort gerechtfertigte Ehescheidung geschehen ist, in Folge deren „dem unschuldigen Teil geholfen werden" muß, wie sich die Brandenburgische Visitations- und Consistorialordnung von 1573 ausdrückt[1]), oder dadurch, daß jene Veränderung eingetreten ist, von der der Apostel sagt: „ist Jemand in Christo, so ist er eine neue

---

[1]) Bei Richter, Kirchenordnungen 2c. II, 377: „Wann sich die vnschuldige gescheidene Person wider verehelichen will, soll sie dem Pfarrer, darunter die Hochzeit geschehen solle, den Scheidebrief, welchen sie von vnsern Consistorio erlangt, vier Wochen zuvor zeigen, vnd ihnen berichten, das sie sich darauff mit einem andern Ehelich versprochen, vnd willens wehre, sich Vortrawen zulassen, Vnd soll der Pfarrer sie nicht öffentlich Auffbieten, sondern sich in des sonst mit fleisse erkunden und erforschen, ob andere verhindernus da wehren, deßhalb diese beide Personen, sonst nicht müsten zusammen gegeben werden, fünde er keine, soll die Hochzeit auff einen gelegenen Tag angesetzt, Vnd dazu ettwann zwey Tische Freundtschafft, neben dem Priester geladen werden, vnd die Trawe im Hause, ohne alle öffentliche, Hochzeitliche Geprange geschehen, Auff das jederman sehe, das dieß nicht eine Freye, sondern eine Nothsache sey, dadurch dem vnschuldigen Theil geholffen wirdet."

Creatur: das Alte ist vergangen, siehe es ist Alles neu geworden", oder von der jenes andere Wort gilt: „und solche sind euer etliche gewesen; aber ihr seid abgewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerecht geworden durch den Namen des Herrn Jesu und durch den Geist unseres Gottes (1 Cor. 6, 9—11, 2 Cor. 5, 17). Nicht die Wiederanknüpfung des früher gelösten Bandes ist das Motiv der Trauungsverweigerung, sondern die Treue gegen das Wort des Herrn, welches besagt, daß solch eine Eheschließung Sünde vor Gott ist, deren die Kirche sich nicht teilhaftig machen darf. Daß unter den jetzigen Umständen stets schon eine geschloßene Ehe vorliegt, kann nach den obigen Ausführungen um so weniger für die Anwendung der kirchlichen Trauung sprechen, als die Kirche vor Gott und Menschen die Aufgabe hat, das Bewustsein zu wecken und zu pflegen, daß nicht alles, was staatsgesetzlich zugelaßen werden muß, auch vor Gott recht sei. Ja in Anbetracht des preußischen Ehescheidungsrechtes ist eine solche Auffaßung und Motivirung des kirchlichen Verhaltens, wie hier gefordert wird, um so weniger zuläßig, als es sich immer zugleich fragen wird, ob hier nicht vor dem Standesbeamten eine Ehe geschloßen worden ist, über die das kirchliche Amt, der Diener des göttlichen Wortes das Urteil Johannis des Täufers sprechen muß: Es ist nicht recht, daß ihr euch habet.

Die Verordnung des Oberkirchenrates belastet die Gewißen der Diener am Wort fast schwerer, als jemals das preußische Landrecht gethan. Denn sie fordert, daß das Wort Gottes erst in zweiter Linie und event. gar nicht in Betracht zu ziehen und dem kirchlichen Handeln zu Grunde zu legen sei. Sie gestattet nur eine so ausnahmsweise und so erschwerte Berücksichtigung des göttlichen Wortes, daß dieselbe kaum jemals factisch werden kann. Alle Kämpfe um Befreiung des kirchlichen Amtes von unerträglichen, dem Worte Gottes widerstreitenden Verpflichtungen sind umsonst gekämpft; alle Hoff-

nungen auf Beßerung der Lage sind trügerisch gewesen. Statt beßer, lichter und klarer ist die Situation nur noch trüber, unerträglicher geworden, sofern es die Kirchenbehörde selbst ist, welche solche Anforderungen an das kirchliche Amt richtet.

Freilich läßt die Verordnung noch die Möglichkeit der Trauungsverweigerung offen, indem sie den Pfarrer für diesen Fall nicht mehr wie früher an die kirchlichen Behörden, sondern an den Gemeindekirchenrat verweist, dessen Beschluß nach dem so unglücklich abgefaßten § 14 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung [1]) die Sache entscheiden soll. Es ist dies zwar nur rücksichtlich der Einsegnung gemischter Ehen angeordnet, während für die Wiedertrauung Geschiedener die Möglichkeit eines solchen Verfahrens offenbar zuerst nicht in Betracht gezogen ist. Es ist aber nachher seitens der Behörde selbst in dem Erlaß vom 25. Nov. 1874 auf diesen Paragraphen hingewiesen worden. Nun halten auch wir es entschieden für heilsam, wenngleich nicht für durchaus notwendig, daß auch der Gemeindekirchenrat veranlaßt werde, im concreten Falle in dieser eminent wichtigen Frage auf Grund des Wortes Gottes dem Geistlichen zur Seite zu stehen. Es scheint dies aber nicht die Tendenz der Verweisung auf § 14 zu sein.

---

[1]) „Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrat unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindemitglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeinde-Kirchenrath vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreissynode offen bleibt. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen!"

Eine Consistorialverfügung, welche den Erlaß vom 25. Nov. zur Kenntnis der Provinzial-Geistlichkeit brachte, begleitet denselben mit folgenden Worten [1]): „Nach Absicht und Zweck der Kirchengemeinde-Ordnung (cfr. § 14, Nr. 1, Absch. 1) ist der Gemeinde-Kirchenrat der berufene Repräsentant für Aufrechterhaltung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, wobei dem Geistlichen der berechtigte Einfluß durch seine Mitgliedschaft gesichert ist. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrat ungeachtet des Widerspruchs des Geistlichen für die Vornahme einer Amtshandlung, so ist eben dieser Beschluß nach Sinn und Intention der Kirchengemeinde-Ordnung präsumtiv der Ausdruck christlicher Gesinnung und Sitte der Gemeinde, dem sich der Geistliche, wie jedes dissentirende Mitglied an sich fügen soll. Demzufolge wird derselbe voraussichtlich nur in besonderen Ausnahmefällen von dem ihm gegebenen Rechte des Recurses Gebrauch machen". Soll der Geistliche sich dem Maaße der christlichen Gesinnung und Sitte der Gemeinde in seiner Amtsführung in der Art anbequemen, daß er sie und nicht das Wort Gottes zur Richtschnur nimmt, — soll er nicht mehr eventuell das Wort Gottes mit gottseliger Kühnheit dem Gemeinde-Kirchenrat und der ganzen Gemeinde gegenüber vertreten, so würde dies zwar dem „Gemeinde-Princip" des Protestanten-Vereins entsprechen, nicht aber der Aufgabe des evangelischen Predigtamtes. Was bei solchem Eingehen und Accomodiren an die „christliche Gesinnung und Sitte der Gemeinde" herauskommt, lehren uns die sieben Sendschreiben der Apokalypse zur Genüge. „Des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren, denn er ist ein Engel des Herrn Zebaoth", — dies gilt doch auch dem evangelischen Pfarramt. „Die Gemeinde hat

---

[1]) S. Kirchliches Amtsblatt des Königl. Konsistoriums der Provinz Pommern, Nr. 25 vom 9. Dec. 1874. gz. Heindorf.

das Recht, darüber zu wachen, daß der Dienst des Wortes ihr weder dem Umfange noch dem Inhalte nach geraubt wird. Aber weiter geht das Recht derselben als einer christlichen Gemeinde auch nicht. Sie ist es nicht, von welcher das Wort stammt, welches verkündigt werden soll, oder die Gnadenmittel, welche verwaltet werden sollen. Sie hat in dieser Hinsicht keine verpflichtende Macht... Es ist keiner, welcher in dem Grade sein Amt auf eigene Gefahr und Verantwortung Menschen gegenüber hat als ein evangelischer Pfarrer [1])." „Der Pfarrer muß die gottesfürchtige Kühnheit haben, als derjenige aufzutreten, welcher für die Allgemeingiltigkeit des Wortes, welches er predigt, einsteht [2])."

Was aber außerdem bedenklich ist an der Verweisung dieser Angelegenheit aus der Hand der kirchenregimentlichen Behörden an den Gemeinde-Kirchenrat bezw. die Kreissynode, ist die Gefahr der Auflösung kirchlichen Zusammenhangs und kirchlicher Ordnung. Es wird nicht zu einem einheitlichen Verhalten der Kirche in der Frage um die Wiedertrauung Geschiedener kommen, wenn die Einzelgemeinde zu entscheiden hat. Bei ihr kommt in Betracht, wie weit sie das Wesen der Kirche repräsentirt, wie groß, wie intensiv ihre Zugehörigkeit zur Kirche Christi ist. Die kirchlichen Ordnungen sollen die Zugehörigkeit der Einzelgemeinde und des Einzelnen, auch des Pfarrers, zu Gottes Kirche aufrecht erhalten und regeln. In der Wiedertrauungsfrage kirchliche Ordnung zu schaffen, ist die entschiedenste Aufgabe der Kirche, deren Lösung ihr bisher erschwert wurde, jetzt aber auferlegt ist. Wenn die Kirche sich einmal an der Eheschließung beteiligt, so muß sie auch ermeßen, wie weit sie gehen kann. Sie muß mit besonderem Ernst sich

---

[1]) J. Paludan-Müller, der evangel. Pfarrer und sein Amt. Aus dem Dänischen übersetzt von E. A. Struve. Kiel 1874. S. 42 ff.
[2]) Ebendas. S. 96.

der Ehesachen nach der einzigen Seite hin annehmen, nach welcher ihr dies zukommt und gebührt. Sie muß durch ihr Gesammtverhalten bezeugen, was göttlichen Rechtes sei. Und die Kirche, nicht die Einzelgemeinde muß dies an erster Stelle thun, denn es handelt sich in der kirchlichen Trauung um eine kirchliche Institution, über die die Einzelgemeinde nicht zu befinden hat. Ist die Ehescheidungs- und Wiedertrauungsfrage eine sociale Frage, eine Frage von der gröſten socialen Bedeutung, so kann sie nicht lediglich local entschieden werden.

Wie groß aber diese sociale Bedeutung ist, ergiebt sich leicht[1]). Thatsache ist, daß „die in Preußen vorkommenden Ehescheidungsgesuche in ihrer Verteilung auf die einzelnen Provinzen merkwürdig zusammenstimmen mit der in denselben vorkommenden Proportion der unehelichen Geburten . . . Der directe und stricte Nachweis für den ursachlichen Zusammenhang beider Phänomene mag schwierig sein. Aber voraussetzen läßt er sich mit vollem Recht, da die Erleichterung und Häufigkeit der Ehescheidung das sittliche Urteil der Gesellschaft in Betreff der Heiligkeit geschlechtlicher Beziehungen überhaupt abstumpft. Je corrumpirter die Gesellschaft in dieser Hinsicht, je leichtfertiger sie über die Zuchtlosigkeit in Betreff ehelicher Verhältnisse urteilt, je indifferenter sie sich namentlich zur Wiedertrauung Geschiedener verhält, desto mehr muß auch der Spiegel unantastbarer Heiligkeit der Geschlechtsgemeinschaft erblinden. Es wird Thür und Thor jener „Herzenshärtigkeit“ geöffnet, die nur nach dem eigenen Gelüste fragt, nicht aber um das Wohl des Ganzen sich kümmert, ge-

---

[1]) Vgl. zu dem Folgenden: Alex. v. Oettingen, die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Socialethik auf empirischer Grundlage. I. Die Moralstatistik. Erlangen 1868. §. 84–87 (2. Aufl. 1874).

schweige denn um dessentwillen Opfer zu bringen oder das Kreuz (in den meisten Fällen die selbstverschuldete Last) einer unglücklichen Ehe zu tragen vermag." Die Reihenfolge der Provinzen in der Frequenz der Ehescheidungsgesuche und der unehelichen Geburten stellt sich für die fünf Jahre von 1860 bis 1864 so:

Brandenburg	1721	Ehescheidungsgesuche,		1	unehel.	auf	7,81	ehel.	Kinder,
Schlesien . .	1104	"	"	1	"	"	7,91	"	"
Pommern .	755	"	"	1	"	"	9,23	"	"
Sachsen . .	754	"	"	1	"	"	9,25	"	"
Posen	371	"	"	1	"	"	14,11	"	"
Westfalen . .	41	"	"	1	"	"	25,01	"	"
Rheinland .	4	"	"	1	"	"	25,48	"	"

Sollte aber Jemand die sociale Bedeutung der Entheiligung der Geschlechtsgemeinschaft und der außerehelichen Progenitur sich nicht genügend vergegenwärtigen können, den verweisen wir auf die Ausführung von Oettingens. S. 589 (§ 99) lesen wir: „A. Corne hebt hervor, daß von 8006 (am 31. Dec. 1864) in Gewahrsam befindlichen jugendlichen Verbrechern in Frankreich 60 pCt. uneheliche oder elternlose Kinder waren, und 38,5 pCt. solche, die von Vagabunden oder Prostituirten oder früher bereits Verurtheilten stammten. Die exorbitante Beteiligung an der Criminalität, die wir früher mit geschlechtlicher Ausschweifung sich mischen sahen, wirkt hier fort von Geschlecht zu Geschlecht, eine tragische Erbschaft, welche die Zähigkeit eingewurzelter Sünden und die collective Schuld derer, die sie veranlaßen, wol zu documentiren im Stande ist."

Weiter ist bedeutsam das Verhältnis der Wiedertrauungsgesuche zu den Ehescheidungen und deren Motiven. „In allen Fällen [1]), wo Ehebruch, bösliche Verlaßung und Abneigung

---

[1]) v. Oettingen, a. a. O. S. 436.

(gegenseitiger Widerwille) den Grund für die Scheidung abgeben, tritt die Tendenz auf eine zweite Ehe als das eigentliche im Hintergrunde lauernde Motiv in den meisten Fällen zu Tage. Sehr instructiv sind dafür die in Preußen gemachten Beobachtungen. Es war daselbst (1858—60) bei je 100 Trauungsgesuchen Geschiedener die frühere Ehe getrennt worden aus nachfolgenden Gründen (in procentalem Verhältnis):

	1858.	1859.	1860.
1) wegen Ehebruchs	31,16 pCt.	36,74 pCt.	37,36 pCt.
2) „ bösl. Verlaßung	31,37 „	31,33 „	30,61 „
3) „ Abneigung	12,80 „	10,79 „	9,27 „
4) „ Sävitien	8,19 „	6,50 „	7,49 „
5) „ Verbrechen (Ehrenstrafen)	9,49 „	8,62 „	9,78 „
6) „ Trunksucht	2,94 „	2,93 „	2,39 „
7) „ Versagung des Unterhalts	1,37 „	1,11 „	1,11 „
8) „ Versag. der ehel. Pflicht	1,38 „	0,81 „	0,83 „
9) „ Impotenz	0,28 „	0,33 „	0,18 „
10) „ ekelhafter Krankheit . . .	0,43 „	0,28 „	0,24 „
11) „ Wahnsinns	0,22 „	0,11 „	0,24 „
12) „ Ehrenkränkung	0,37 „	0,28 „	0,07 „
13) unbestimmt	— „	0,16 „	0,43 „

So von Oettingen. Will man diese Tabelle und ihre enorme sittliche Bedeutung richtig verstehen, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die meisten Wiedertrauungsgesuche nicht von dem sogen. unschuldigen Teile ausgehen, außer bei Nr. 2; daß aber bei den wegen Desertion geschiedenen Ehen, wie die seelsorgerische Praxis lehrt, in den weitaus meisten Fällen der sogen. unschuldige Teil der eigentlich schuldige ist, der den anderen zur Desertion gezwungen hat, so daß ein großer Teil der eigentlich unter 3. zu subsumirenden Fälle unter Nr. 2 fällt; daß endlich die wegen Sävitien geschiedenen Ehen zwar den gröſten Teil der vollzogenen Ehescheidungen bilden, bei ihnen aber, soweit es den unschuldigen Teil angeht, die geringste Tendenz zur Wiederverheiratung obwaltet. Dazu kommt noch, daß ge-

schiedene Frauen weit häufiger wieder heiraten, als Wittwen, und daß geschiedene Männer doppelt so häufig wieder heiraten, als geschiedene Frauen.

Die Consequenzen liegen auf der Hand. Jede Erleichterung der Wiedertrauung wird gerade diejenigen Ehescheidungen befördern, die die gröste Gefahr für die Gesellschaft, für das Gemeinwesen, für den Bestand und die sittliche Zukunft des Volkes in sich schließen. Es ist eine geschloßene Kette von schwer wiegenden Sätzen, die sich uns ergiebt: Jede Erleichterung der Wiedertrauung vermehrt die Tendenz zur Scheidung; jede Erschwerung muß mitwirken sie zu vermindern. Jede Erleichterung der Ehescheidung vermindert die Achtung vor dem sittlichen Bande der Ehe. Jede Verminderung dieser Achtung befördert die Entheiligung der Geschlechtsgemeinschaft. Erleichterung der Wiedertrauung — Vermehrung der Ehescheidung — Zunahme der geschlechtlichen Ausschweifung — Zunahme der Criminalität (vgl. Röm. 1), — das ist die Perspective, welche Staat und Kirche gleichmäßig ins Auge zu faßen haben, und welche jetzt vor allem die Kirche sich zu vergegenwärtigen hat, eine Perspective, die noch düsterer wird, wenn man bedenkt, daß — nach den sächsischen statistischen Daten — der Stand der literarisch Gebildeten in der Entheiligung und Entwürdigung der Geschlechtsgemeinschaft am tiefsten steht. Denn durch Einführung der bürgerlichen Eheschließung sollte ausgesprochener Maaßen auch die Wiederverehelichung Geschiedener erleichtert werden, und mit ihr ist somit die letzte Erschwerung derselben in Wegfall gekommen, wie sie bisher noch dadurch bestand, daß die kirchlichen Behörden über jeden Fall zu befinden hatten und oftmals erst nach langen Verhandlungen darüber befinden konnten. Birgt nach dieser Seite hin das Gesetz

über die Einführung der bürgerlichen Eheschließung notwendig eine Gefahr für Staat und Volk und Kirche in sich, so wäre jede weitere Erleichterung der Wiedertrauung durch die Kirche der letzte Schritt, zu dem sie sich entschließen dürfte, wo nicht eine Vermeßenheit, und statt auf dogmatische Vorurteile derer zu schelten, die sich der kirchlichen Wiedertrauung entgegenstemmen, thäte man beßer, mit Hand an zu legen an die furchtbar ernste sittliche Aufgabe, die hier uns Allen zugefallen ist. Wenn je, so muß jetzt die Kirche auf allen bedrohten Puncten zu betätigen versuchen, daß sie ein schweres Gewicht in die Wagschale des social-ethischen Lebens zu werfen hat, — wenn je, so kann sie jetzt beweisen, und wird sie beweisen, daß sie eine sociale Macht ist und diese Macht nicht vom Staate, sondern von dem Herrn des Himmels zu Lehen trägt. Nur darf sie sich selbst nicht dieser Macht, der unnahbaren jungfräulichen Lauterkeit, in der sie die Hut und Macht des Evangeliums halten soll, entäußern, um dem Volks- oder Gemeindewillen oder welcher Wille es sein mag, sich zu accomodiren. Das ist der Weg, auf dem die Kirche selbst, d. h. die Volkskirche zur Hure gemacht, — Gott seis geklagt, sich selbst zur Hure machen würde.

Doch sollte es wirklich von so großer socialer Bedeutung sein, wie die Kirche von jetzt ab sich zur Wiedertrauungsfrage stellen wird? Wir antworten: und wenn es ohne jegliches Resultat im socialen Leben bliebe, so würde einfach die Treue gegen Gottes Wort den Ausschlag geben müßen. Denn ob der Same aufgeht, das liegt nicht in der Hand des Säemanns, außer wo er das Heiligtum den Hunden geben und die Perlen vor die Säue werfen würde. Gerade diese Gefahr aber läge hier auf der Hand, wenn die Kirche davon sollte auszugehen haben, daß sie bei allen Wiedertrauungsgesuchen nunmehr schon stets ein fait accompli vor sich und mit demselben sich möglichst günstig abzufinden habe. Es wird aber auch die sociale

Bedeutung eines schriftmäßigen Verhaltens der Kirche sich schon herausstellen, wenn überhaupt, was wir zu hoffen wagen, unser Volk noch eine kirchliche Zukunft hat. Bliebe die Folge aus, so würde das eins der Zeichen unaufhaltsamen Rückganges sein, den alle nationale Begeisterung, aller nationale Stolz ebensowenig würde hemmen können, als der spanische Stolz den Ruin Spaniens aufgehalten hat. Wir haben oben gesagt, ein Gesetz sei eine sociale Größe ersten Ranges. Ganz dasselbe gilt von einer nicht auf den Papier verbleibenden kirchlichen Ordnung. Den christlichen Lebensordnungen und Lebensbethätigungen der Kirche gehört die erste Stelle unter den Factoren, welche das Volksleben beeinflußen. Und wenn der Einfluß des preußischen Landrechtes in demjenigen Teile Westfalens, in welchem das Scheiderecht desselben eingeführt ist, doch durch die Einflüße der Confession und der Tradition so sehr reducirt ist, daß die Ehescheidungsziffer dieser Provinz fast verschwindet gegen die der östlichen Provinzen, auf der anderen Seite aber diese Wirkung des preußischen Landrechtes doch wieder unverkennbar ist, sofern die Ehescheidungsziffer ganz Westfalens noch entschieden und constant größer ist, als die des Rheinlandes, in welchem das preuß. Landrecht überhaupt nicht gilt, so muß erst recht alles daran gesetzt werden, das zu stärken, was Zucht und Sitte hält und fördert. Daß es sich nicht um geringfügige Vorkommnisse und seltene Gelegenheiten handelt, den kirchlichen Einfluß, die weltüberwindende Macht des göttlichen Wortes geltend zu machen, das bezeugt die Ziffer der Wiedertrauungsgesuche, welche bisher aus den alten preußischen Provinzen — im Grunde genommen nur aus sechs Provinzen, wenn man die geringe Ziffer der beiden westlichen Provinzen absetzt — bei den kirchlichen Behörden angebracht wurden: durchschnittlich jährlich fast 1900, in den drei Jahren 1858—60 in Summa 5330!

Es liegt im Interesse des Staates, — es wirkt mitbestimmend auf die Zukunft unseres Volkes, daß die evangelische Kirche principiell die Wiedertrauung Geschiedener perhorrescire und somit allerdings die Wiederverehelichung derselben mit einem Makel belaste. Dies ist die rechte Barmherzigkeit, welche sie unsrem Volk, ja auch den betreffenden Nupturienten selbst zu erweisen hat.

Wir sind bisher davon ausgegangen, daß es höchstens zwei dem Christen gestattete schriftmäßige Ehescheidungsgründe gebe, der Ehebruch und die bösliche Verlaßung. Daß es nicht mehre gebe, wird nur von Unkundigen bezweifelt. Aber es ist bezweifelt worden, ob letztere von dem Apostel 1 Cor. 7 als Scheidegrund ausgesprochen sei, und ob dem Christen wirklich eine andere Ehe verstattet sei, wenn er von seinem heidnischen Gemahl verlaßen sei. Es ist nicht meine Absicht, hier die biblischen Aussprüche über die Ehescheidung zu erörtern. Denn allerdings: läge die Frage nicht so klar und offen beantwortet vor in der heiligen Schrift, bedürfte es der gründlichsten und schwierigsten exegetischen Untersuchungen, um Klarheit zu erhalten, so wären dieselben zwar dringend nötig und müßten unabläßig fortgesetzt werden, nachdem die Frage in so hohem Maaße praktisch geworden ist. Aber die Grundlage kirchlicher Ordnungen, welche sich selbst an Aller Gewißen bezeugen sollen, könnten solche Worte nicht eher bilden, als bis sie durch allgemeine Erfahrung auch allgemein zum Verständnis gekommen wären. Indes die Frage liegt auch nicht so. Wol ist es fraglich, inwiefern die Verhältnisse 1 Cor. 7 einerseits, der gesetzliche Begriff der Desertion und unsere Verhältnisse andrerseits gegenseitig sich berühren, sich decken u. s. w. Es ist manchem fraglich, ob dem Verlaßenen von dem Apostel gestattet werde sich anderweit zu verehelichen. Dies trägt jedoch für unsere Verhältnisse insofern nichts aus, als, wie schon oben bemerkt wurde, gerade bei der Desertion der anscheinend unschuldige Teil gewöhnlich der

eigentlich schuldige Teil ist und schon insofern die Entscheidung über die Zuläßigkeit der Wiedertrauung, welche doch nur im Anschluß an seelsorgerische Verhandlungen erfolgen kann, von ganz anderen Gesichtspunkten aus zu treffen ist, als von dem, ob hier 1 Cor. 7 in Anwendung komme. Ein Fall, gerade so geartet, wie ihn der Apostel im Auge hat, wird im höchsten Grade selten sein, und trifft er ein, so wird das Verlangen nach anderweitiger Verehelichung gerade bei dem gläubigen Gatten doch so bald nicht laut werden. Wird es laut, und es stellen sich Zweifel ein, so wird in solch besonderen Fällen die Regel Röm. 14, 23 Platz greifen. Im Uebrigen aber ist die böslіche Verlaßung in der Gegenwart gewöhnlich richtiger als bösliche Vertreibung oder Verstoßung zu bezeichnen, und der Mishandelte, hier also der sogen. schuldige Teil, schließt nach den Ergebnissen der Statistik höchst selten eine neue Ehe. Dazu kommt, daß das Motiv der Vertreibung in der Regel das ehebrecherische Gelüste ist. Kurz — in der *kirchlichen* Praxis wird die Frage nach der Wiedertrauung Solcher, die wegen Desertion geschieden sind, sich in der Regel sehr leicht und kurz ohne 1 Cor. 7 erledigen. Dann aber fällt für 1 Cor. 7 der kirchliche Consensus seit der Reformation doch so schwer ins Gewicht, daß man der eigenen anderen Auffaßung *sehr* sicher sein muß, um Berücksichtigung derselben zu beanspruchen, die dann dem treuen Geistlichen zu versagen schwerlich ein treues, wolmeinendes Kirchenregiment sich entschließen wird.

Wenn die ältesten evangelischen Kirchenordnungen nur zwei Scheidungsgründe dem Christen zulaßen[1]), so ist die

---

[1]) Calvin und Luther laßen beide nur zwei Ehescheidungsgründe zu. Mit ihnen Brenz, Bugenhagen, Beza rc. Melanchthon will auch Insidien und Sävitien zulaßen. Ihm folgt dann auch Brenz. Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts stehen mit geringen Ausnahmen auf Seiten Luthers und Calvins. Diese Ausnahmen bilden auf refor-

Frage auch nicht die, ob das neue Testament dem Christen noch weitere Freiheit gewähre. Daß dem Christen, dem Jünger Jesu, die Grenzen der Scheidung und Wiederverehelichung wirklich so eng gesteckt sind, ist einfach gar nicht fraglich, und wenn man sich darauf beruft, daß man über den Begriff der Hurerei Mtth. 5, 32 noch gar nicht einig sei, so ist dies teils nicht richtig (wenn man absieht von der Ansicht mehrerer Alten, daß darunter der Abfall vom Christentum einbegriffen sei), teils irrelevant, wenn man im Auge behält, daß die Unsicherheit der Exegeten nachweislich eine tendenziöse ist. Alles was der Einzigkeit und Unauflöslichkeit der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft widerstreitet, also überhaupt die Entwürdigung der Geschlechtsgemeinschaft gehört hierher, und nur sittliche Laxheit kann den Ehebruch auf einen speciellen einzig gearteten Fall beschränken. Wenn einige Kirchenordnungen Sodomie und Blutschande unter den zuläßigen Ehescheidungsgründen besonders aufzählen, so ist dies entschie-

---

mirter Seite die Zürcher Chorgerichtsordnung von 1525 und die Basler KO. von 1529. Die Zürcher Ordnung befaßt Ehebruch, Verstoßung und Verlaßung unter den Begriff des Ehebruchs. Impotenz soll eine Zeitlang getragen werden, bis sie constatirt ist; dann darf geschieden werden. Ueber andre Ursachen wie Lebensnachstellungen, Wahnsinn, Aussatz ꝛc. sollen die Richter vor Gott und nach Gestalt der Sachen entscheiden. Gerade so die Basler KO. Auf lutherischer Seite die preuß. Consistorialordn. von 1584 und sehr bedingungsweise die Niedersächsische KO. von 1585. Die Württemberg. Eheordnung von 1687 zählt Blutschande und Sodomie besonders auf und läßt auch die Versagung der ehel. Pflicht als Scheidegrund zu. — Ueberhaupt vgl. Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes in der evang. Kirche. Berlin 1858. — Es ist nicht zu vergeßen, daß der Grund dieses, wenn auch ursprünglich nur geringfügigen Schwankens darin liegt, daß die Kirche in der Ehegerichtsbarkeit eine nicht ihr, sondern der Obrigkeit zukommende Thätigkeit ausübte, für welche, wie wir gesehen, differente Principien in Anwendung kommen.

den überflüßig. Denn was noch dunkler und schandbarer ist, als Hurerei, und doch nur Consequenz derselben nach Röm. 1, das gehört auch unter diesen Begriff.

Daß des Evangeliums Amt engere Grenzen zieht, als das des Gesetzes, ist schon zur Sprache gekommen. Nachdem die Kirche von der Verpflichtung, die sie nie hätte haben sollen, alle Ehen einzusegnen, endlich ebenso frei geworden ist, wie von der Ehegerichtsbarkeit, hat die einzige Frage, die ihr bis dahin die Klarheit erschwerte, ihre Bedeutung verloren, die Frage nemlich, ob auch die Kirche und wie weit sie der „Herzenshärtigkeit" Rechnung tragen müße. Und da diese Frage das kirchliche Handeln nicht mehr verwirrt, da es in dem Verhalten der Kirche sich nicht mehr um ein obrigkeitliches, ehegerichtliches Urteil handelt, so steht die Sache ganz einfach folgender Maßen: Im Falle des Ehebruchs resp. der böslichen Verlaßung (nicht Vertreibung) weiß die evangelische Kirche von vornherein, was sie zu thun berechtigt ist. In allen andern Fällen kann die „Herzenshärtigkeit" ihr Verhalten nur so weit bestimmen, daß sie den um seiner Herzenshärtigkeit willen Geschiedenen trägt in Hoffnung der Buße, daß sie aber an seiner Wiederverehelichung sich höchstens dann, jedoch nur in reducirter Weise beteiligt, wenn der Fall 1 Cor. 6, 9—11. 2 Cor. 5, 17, so weit Menschen sehen können, vorliegt. Dem Staate, der geschieden hat, muß sie auch das Weitere überlaßen.

Hieraus dürften sich dann die positiven Vorschläge, mit denen ich diese Erörterungen schließe, ergeben, — Gedanken zur weiteren Erwägung, wie am Schluße des 3. Abschnittes.

1) Eine Wiedertrauung Geschiedener findet überhaupt nur ausnahmsweise statt.
2) Sie wird dem unschuldigen Teile gewährt, wenn die voraufgehende Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist.

3) Dem Verlaßenen wird sie nur bedingungsweise gewährt, je nach dem Ausfalle der Untersuchung des Falles.
4) In allen übrigen Fällen wird sie nicht gewährt; in einfachster und stillster Form kann sie noch gewährt werden, wenn die Ueberzeugung wahrhaftiger Bekehrung gewonnen werden kann.
5) Die Entscheidung wird in allen Fällen von den kirchlichen Behörden auf Grundlage einer Verhandlung des betr. Gemeinde-Kirchenrates erteilt.

Freilich bedarf es da auch noch anderer festerer und geeigneterer Bestimmungen über das kirchliche Aufgebot resp. über die Anmeldung zur kirchlichen Trauung, als in Preußen getroffen sind. In Folge der getroffenen teils ungeeigneten, teils unzulänglichen Anordnungen in dieser Beziehung droht schon jetzt in einigermaßen größeren Gemeinden alle Ordnung zusammenzubrechen. Der Gemeindezusammenhang kommt nicht mehr in Betracht. Die kirchliche Anmeldung der beabsichtigten Eheschließung wird für überflüßig gehalten. Erst im Moment der Hochzeit wird der Pfarrer benachrichtigt und begehrt. Daß es kirchliche Ordnung, kirchliche Rücksichten, kirchliche Pflichten gebe, geräth schier völlig in Vergeßenheit. Darüber aber weiter zu handeln ist hier nicht der Ort. Nur die Forderung muß noch ausgesprochen werden, daß die kirchliche Trauung überhaupt nicht anders stattfinden dürfe, als nach vorhergegangener Anmeldung. Zwischen der Anmeldung und der Trauung müßte die Frist von 14 Tagen liegen, wie sie auch das Staatsgesetz für die bürgerliche Eheschließung verlangt. Auch dürfte event. die Anmeldung an nur Einem Orte nicht genügen.

Es ist eine ernste Frage, die wir erörtert haben. Sie steht, dem Kundigen erkennbar, im engsten Zusammenhange mit der Lebensfrage der Kirche: Gottes Wille oder Eigenwille, Gottes Wort oder Menschen Satzung und Meinung, Cultur-

Entwicklung oder wie man es nennen mag. Concessionen werden verlangt. Die evangelische Kirche kann sie nach meiner innigsten und festesten Ueberzeugung nicht gewähren. Die eine Concession zieht die andere nach sich, bis nichts mehr übrig ist zu concediren. Darum gilt auch hier die Losung: „Das Wort sie sollen laßen stahn", und „die Schrift kann nicht gebrochen werden." Gott helfe!

Beilage.

Luthers Traubüchlein.

Ein Traubüchlein, fur die einfältigen Pfarrherrn.

So manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen und Kirchendienern, nichts darinn zu ordnen oder regiern, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierinn ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirchen, beide des Abends und des Morgens; etliche nur einmal; etliche verkündigens, und bieten sie auf auf der Kanzel zwo oder drei Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen wie sie wollen, es gehet mich nichts an.

Aber so man von uns begehrt, fur der Kirchen, oder in der Kirchen sie zu segnen, uber sie beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schüldig, dasselbige zu thun. Darumb habe ich wollen diese Wort und Weise stellen denjenigen, so es nicht besser wissen, ob etliche gelüstet, einträchtiger Weise mit uns hierinn zu breuchen; die andern, so es besser können, das ist, die allerdinge nichts können, und aber sich dünken lassen, daß sie alles können, dürfen sie dieses meines Diensts nichts, ohn daß sie es uberklügeln und ubermeistern mügen, und sollen

sich ja fleißig hüten, daß sie mit niemand etwas gleiches halten, man möchte sonst denken, sie müßten von andern etwas lernen; das wäre große Schande.

Weil man denn bisher mit den München und Nonnen so trefflich groß Gepränge getrieben hat in ihrem Einsegnen, so doch ihr Stand und Wesen ein ungöttlich und lauter Menschengedicht ist, das keinen Grund in der Schrift hat; wie vielmehr sollen wir diesen göttlichen Stand ehren, und mit viel herrlicher Weise segnen, beten und zieren? Denn obs wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort fur sich und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet, wie der Münche- und Nonnenstand; darumb er auch hundertmal billiger sollt geistlich geachtet werden, denn der klösterlich Stand, welcher billig der allerweltlichste und fleischlichste sollt geachtet werden, weil er aus Fleisch und Blut, und allerdinge aus weltlicher Witze und Vernunft erfunden und gestiftet ist.

Auch darumb, daß diesen Stand das junge Volk lerne mit Ernst ansehen, und in Ehren halten, als ein göttlich Werk und Gebot, und nicht so schimpflich dabei seine Narrheit treibe, mit Lachen, Spotten und dergleichen Leichtfertigkeit, so man bisher gewohnet hat, gerade als wäre es ein Scherz oder Kinderspiel, ehelich zu werden, oder Hochzeit machen. Die es zum ersten gestiftet haben, daß man Braut und Bräutigam zur Kirchen führen soll, habens wahrlich fur keinen Scherz, sondern fur einen großen Ernst angesehen. Denn es kein Zweifel ist, sie haben damit den Segen Gottes und gemeine Gebet holen wöllen, und nicht ein Lächerei oder heidnisch Affenspiel treiben.

So beweiset es auch das Werk an ihm selbs wohl. Denn wer von dem Pfarrherr oder Bischof Gebet oder Segen begehrt, der zeiget damit wohl an (ob ers gleich mit dem Munde nicht redet) in was Fahr und Noth er sich begiebt und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets

bedarf zu diesem Stande, den er anfähet. Wie sichs denn auch wohl täglich findet, was Unglücks der Teufel anrichtet in dem Ehestand, mit Ehebruch, Untreu, Uneinigkeit und allerlei Jammer.

So wollen wir nu auf diese Weise an dem Bräutgam und Braut (wo sie es begehren und fordern,) handlen.

Zum ersten, auf der Kanzel aufbieten mit solchen Worten:

Hanns N. und Greta N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen; begehren deß ein gemein christlich Gebet für sie, daß sie es in Gottes Namen anfahen, und wohl gerathe.

Und hätte jemand was darein zu sprechen, der thue es beizeit, oder schweige darnach; Gott gebe ihnen seinen Segen, Amen.

Für der Kirchen trauen mit solchen Worten:

Hanns, willt du Greten zum ehelichen Gemahl haben?

Dicat: Ja.

Greta, willt du Hannsen zum ehelichen Gemahl haben?

Dicat: Ja.

Hie lasse sie die Trauringe einander geben, und füge ihre beide rechten Hand zusammen, und spreche:

Was Gott zusammen füget, soll kein Mensch scheiden.

Weil denn Hanns N. und Greta N. einander zur Ehe begehren, und solchs hie öffentlich fur Gott und der Welt bekennen, darauf sie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, so sprech ich sie ehelich zusammen, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

Für dem Altar uber den Bräutigam und Braut lese er Gottes Wort,

1. Mos. 2, 18. 21 ff.

Und Gott der Herr sprach: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm ein Gehülfen machen, die umb ihn sei.

Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen; und er entschlief; und nahm seiner Rippen eine, und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Und Gott der Herr bauet ein Weib aus der Rippe, die er von dem Menschen nahm, und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch: das ist doch Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleisch; man wird sie Männin heißen, darumb, daß sie vom Manne genommen ist. Darumb wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden sein zwei ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu ihnen beiden, rede sie an also:

Weil ihr euch beide in den Ehestand begeben habt, in Gottes Namen, so hört aufs erste das Gebot Gottes uber diesen Stand.

So spricht St. Paulus (Ephes. 5, 22—29.)

Die Weiber seien unterthan ihren Männern, als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Häupt, gleichwie auch Christus das Häupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland. Aber wie nu die Gemeine ist Christo unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Ihr Männer liebet eure Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine, und hat sich selbest fur sie gegeben, auf daß er sie heiliget, und hat sie gereiniget durch das Wasser im Wort. Auf daß er sie ihm selbs zurichtet, eine Gemeine, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel, oder deß etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich.

Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigene Leibe; wer sein Weib liebet, der liebet sich selbs. Denn niemand hat jemal sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es, und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine.

Zum andern höret auch das Kreuz, so Gott auf diesen Stand gelegt hat. So sprach Gott zum Weibe (1 Mos. 3, 16 sq.)

Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du sollt mit Schmerzen Kinder gebären, und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.

Und zum Mann sprach Gott:

Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes, und gessen von dem Baum, davon ich dir gebot und sprach: du sollt nicht davon essen; verflucht sei der Acker umb deinetwillen, mit Kummer sollt du dich darauf nähren dein Leben lang. Dorn und Disteln soll er dir tragen, und sollt das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiß deines Angesichts sollt du dein Brod essen, bis daß du wieder zu Erden werdest, davon du genommen bist, denn du bist Erden und sollt zu Erden werden.

Zum dritten, so ist das euer Trost, daß ihr wisset und gläubet, daß euer Stand fur Gott angenehme und gesegnet ist: denn also stehet geschrieben (1 Mos. 1, 27 sqq.)

Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn, und er schuf sie ein Männlin und Fräulin, und Gott segnete sie, und sprach zu ihnen: seid fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erden, und machet sie euch unterthan, und herrschet uber Fisch im Meer, und uber Vogel unter dem Himmel, und uber alles Thier, das auf Erden kreucht. Und Gott sahe an alles was er gemacht hätte, und siehe da, es war sehr gut.

Darumb spricht auch Salomo (Spruchw. 18, 22): wer ein Ehefrau findet, der findet was Guts, und bekombt Wohlgefallen vom Herrn.

Hie recke er die Hände uber sie, und bete also:

Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestand verordnet hast, darzu mit Früchte des Leibes gese-

genet, und das Sakrament deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirchen, seiner Braut darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solch dein Geschäft, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.